



## Bebauungsplan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf" der Stadt Burg Stargard - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss / Entwurf

|                                                                                             |                            |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i><br>Bau- und Ordnungsamt<br><i>Bearbeitung:</i><br>Tilo Granzow | <i>Datum</i><br>06.04.2022 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i>                                             | <i>Geplante<br/>Sitzungstermine</i> | <i>Ö / N</i> |
|-------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|--------------|
| Stadtentwicklungsausschuss (Vorberatung)                          | 05.05.2022                          | Ö            |
| Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg<br>Stargard (Vorberatung) | 17.05.2022                          | N            |
| Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard<br>(Entscheidung)         | 01.06.2022                          | Ö            |

### Beschlussvorschlag

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird durch die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard beschließt den Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“ der Stadt Burg Stargard. Der Entwurf der Begründung mit dem Umweltbericht, der FFH Vorprüfung, dem Artenschutzfachbeitrag und der Planzeichnung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“ der Stadt Burg Stargard mit der Begründung, dem Umweltbericht, der FFH Vorprüfung, dem Artenschutzfachbeitrag und der Planzeichnung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die betroffenen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.  
Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind ortsüblich bekannt zu machen, ebenso im Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung“ und im Internet.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf mit der Begründung, dem Umweltbericht, der FFH Vorprüfung, dem Artenschutzfachbeitrag sowie der Planzeichnung einzuholen.
4. Gemäß § 4b BauGB wird die Mitteilung des Abwägungsergebnisses sowie die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher

Belange zum Entwurf dem Planungsbüro stadtbau.architekten<sup>nb</sup> übertragen.  
Die Verwaltung wird beauftragt eine entsprechende Bescheinigung zu erteilen.

### **Sachverhalt**

Der vorliegende Entwurf dient zur Durchführung des Verfahrens. In der Stadt Burg Stargard soll auf einer Fläche eines ehemaligen Abfallunternehmens in der Ortschaft Bargensdorf durch private Investoren eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde im Entwurf nach der frühzeitigen Beteiligung (Vorentwurf) angepasst. Der neue Geltungsbereich umfasst jetzt das gesamte Flurstück 28/6. Hier sind Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorgesehen.

### Anzustrebendes Planungsziel ist:

Planungsziel der Aufstellung des Bebauungsplanes soll sein, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Umwandlung von Solarenergie in Gleichstrom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird, zu schaffen. Das Planvorhaben soll dazu beitragen, den Anteil erneuerbarer Energien aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes zu erhöhen. Weiterhin soll die derzeit mit Abfällen belegte Fläche freigeräumt werden.

### Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### **rechtliche Grundlagen**

Baugesetzbuch

### **Finanzielle Auswirkungen**

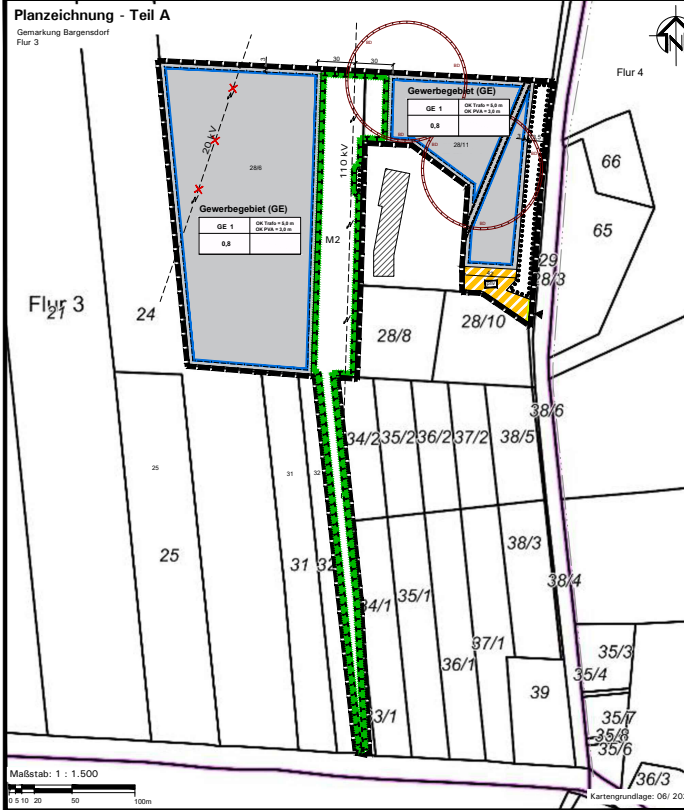
keine

### **Anlage/n**

|   |                                                                                     |
|---|-------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | 2022-04-25 B-Plan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf" Entwurf (öffentlich)               |
| 2 | 2022-04-25 B-Plan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf" Begründung Entwurf (öffentlich)    |
| 3 | 2022-04-20 B-Plan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf" Umweltbericht Entwurf (öffentlich) |
| 4 | 2022-04-25 AFB B-Plan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf" (öffentlich)                   |
| 5 | 2022-04-25 FFH-VP B-Plan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf" (öffentlich)                |
| 6 | 2022-04-20 Bestand (öffentlich)                                                     |
| 7 | 2022-04-20 Konflikt (öffentlich)                                                    |
| 8 | Stellungnahmen TÖB (öffentlich)                                                     |

gez.Tilo Lorenz  
Bürgermeister

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom ..... folgende Satzung über die Bebauungsplan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf", bestehend aus der Planzeichnung-Teil A und dem Text-Teil B, erlassen:



|                                                                                              |                                                                                                                                                                       |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>1. <b>Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)</b></p>                         | <p>M3 Als Ersatz für die Fällung von vier gesetzlich geschützten Bäumen, einer Pappel, einem Eschenhorn und zwei Weiden mit je 35 cm Stammdurchmesser, sind gemäß</p> |
| <p>1. <b>Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 8 Abs. 1 und 2 BauNVO)</b></p> | <p>Baumschutzkompensationserlass 4 Bäume heimischer Arten und Herkunft in der Mindestzahl</p>                                                                         |

- [illegible]

1. Art der baulichen Nutzung

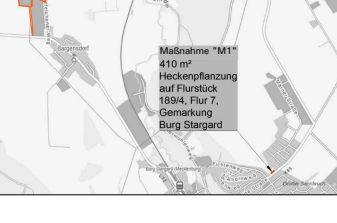
- |                                                                                                                                                  |                                                                                                                                 |                                              |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
|                                                                   | Gewerbegebiet                                                                                                                   | § 8 Abs. 1 und 2 Nr. 1 BauGB                 |
| <b>2. Maß der baulichen Nutzung</b>                                                                                                              |                                                                                                                                 |                                              |
| 0,8                                                                                                                                              | Grundflächenzahl                                                                                                                | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB<br>§ 10 BauGB         |
| OK 5,0                                                                                                                                           | Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß<br>Oberkante                                                                               | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB<br>§ 16 BauGB         |
| <b>3. Bauweise, Baufinden, Baugrenze</b>                                                                                                         |                                                                                                                                 |                                              |
|                                                                 | Baugrenze                                                                                                                       | § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB,<br>§ 23 Abs. 3 BauVO |
| <b>4. Verkehrsflächen</b>                                                                                                                        |                                                                                                                                 |                                              |
|                                                                                                                                                  | § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB                                                                                              |                                              |
|                                                                 | Straßenverkehrsfläche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: private Einzelfläche                                           | § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB                      |
|                                                                 | Straßenbegrenzungslinie gegenüber der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung                                                 |                                              |
|                                                                 | Einfahrt                                                                                                                        |                                              |
| <b>5. Schutz, Nutzungsergänzungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Pflanzen, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</b> |                                                                                                                                 |                                              |
|                                                                 | Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen o. für die Erhaltung von Büäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen | § 9 Abs. 1, Nr. 25a und Abs. 6 BauGB         |
|                                                                 | Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft                        | § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB                      |
| <b>6. Darstellung ohne Normcharakter</b>                                                                                                         |                                                                                                                                 |                                              |
|                                                                 | Umgrenzung des städteichen Geltungsbereiches Bebauungsplans                                                                     | § 9 Abs. 7 BauGB                             |
|                                                                 | Bestandshöhe nach DINEN2016                                                                                                     |                                              |
|                                                                 | Grenzlinie                                                                                                                      |                                              |
|                                                                 | Flurstücksgrenzennr. Nummer                                                                                                     |                                              |
|                                                                 | Maßstabe   Bemaßung in Metern                                                                                                   |                                              |
|                                                                 | Gebäude nachträglich hinzugefügt                                                                                                |                                              |
|                                                                 | Freileitung                                                                                                                     |                                              |
|                                                                 | Abritt                                                                                                                          |                                              |

 Bodendenkmal

Ungleichung von Flächen mit Geh-, Fahr-, und  
Lebensrechten

6 Zäune sind mit Bodenfremheit zu errichten.

- [illegible]



1. Die Stadtvertretung Burg Stangard hat am 26.05.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Solarpark Bargenadorf" beschlossen.

- Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.08.2021 in amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt "Stargarder Zeitung" und im Internet unter [www.burg-stargard.de/start/oeffentlichkeitsbekanntmachungen/](http://www.burg-stargard.de/start/oeffentlichkeitsbekanntmachungen/) ersichtlich bekannt gemacht.
- Burg Stargard, den ..... Bürgermeister
2. Die für Rechnung und Landespension zurzeitige Stelle ist gemäß § 17 des LFG M-V besetzt worden.
- Burg Stargard, den ..... Bürgermeister
3. Die vorzeitige Beendigung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am ..... im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt "Stargarder Zeitung" und im Internet unter [www.burg-stargard.de/start/oeffentlichkeitsbekanntmachungen/](http://www.burg-stargard.de/start/oeffentlichkeitsbekanntmachungen/) ersichtlich bekannt gemacht.
- Die öffentliche Beendigung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Aushang in der Zeit vom 08.12.2021 bis 10.12.2021
- Burg Stargard, den ..... Bürgermeister
4. Die Abstimmung mit den benachteiligten Gemeinden wurde am ..... gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Angelegenheiten sind am ..... gemäß § 4 Abs. 1 BauGB informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Burg Stargard, den ..... Bürgermeister
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 28 "Stargard Bangerstedt" der Stadt Burg Stargard, die Begründung, die Umwandlungsanträge sowie ersatzweise bereits vorgelegte umwandlungsgegenständliche Stellungnahmen wurden durch die Stadtverwaltung am ..... geprüft und haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... die Stadtverwaltung Burg Stargard, Mühlentorstr. 20, 17094 Burg Stargard öffentlich für jedermann eingesehen und im Internet unter [www.burg-stargard.de/start/oeffentlichkeitsbekanntmachungen/](http://www.burg-stargard.de/start/oeffentlichkeitsbekanntmachungen/) zur Verfügung gestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Änderungen während der Auslegungsgang von jedermann schriftlich oder mündlich vorgeschrieben werden können, durch Veröffentlichung ersichtlich bekannt gemacht worden.
- Burg Stargard, den ..... Bürgermeister
6. Die Stadtverwaltung hat am ..... die Abwägung der feststehende vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Angelegenheiten geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Burg Stargard, den ..... Bürgermeister
7. Die Stadtverwaltung hat am ..... das Bebauungsplan Nr. 28 "Stargard Bangerstedt" der Stadt Burg Stargard, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textuellen Festsetzungen (Teil B) als Satzung gemäß § 13 BauGB beschlossen. Die Begründung am Bebauungsplan wurde mit Beschluss vom gleichen Datum publiziert.
- Burg Stargard, den ..... Bürgermeister
8. Der satzungsergänzend Best. am ..... wird als richtig dargestellt beschneigt. Hinsichtlich der kategorisierten Darstellung der Grenzen gilt die Vorbehalt, dass eine Prüfung nur ggf. erfolgt, die als rechtsverbindliche Festlegung im Maßstab 1 : 1.000 vorliegt. Gegenwärtig können nicht

- [illegible]

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).

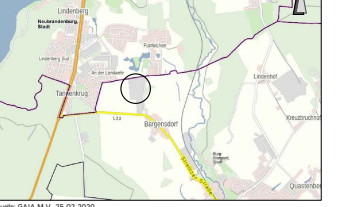
[illegible]

| Gebietsbezeichnung | max. zulässige Höhe<br>Oberkante der Trafos über dem unteren Bezugspunkt |
|--------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| 1.1                | 1,50 m                                                                   |
| 1.2                | 1,50 m                                                                   |
| 1.3                | 1,50 m                                                                   |
| 1.4                | 1,50 m                                                                   |
| 1.5                | 1,50 m                                                                   |
| 1.6                | 1,50 m                                                                   |
| 1.7                | 1,50 m                                                                   |
| 1.8                | 1,50 m                                                                   |
| 1.9                | 1,50 m                                                                   |
| 1.10               | 1,50 m                                                                   |
| 1.11               | 1,50 m                                                                   |
| 1.12               | 1,50 m                                                                   |
| 1.13               | 1,50 m                                                                   |
| 1.14               | 1,50 m                                                                   |
| 1.15               | 1,50 m                                                                   |
| 1.16               | 1,50 m                                                                   |
| 1.17               | 1,50 m                                                                   |
| 1.18               | 1,50 m                                                                   |
| 1.19               | 1,50 m                                                                   |
| 1.20               | 1,50 m                                                                   |
| 1.21               | 1,50 m                                                                   |
| 1.22               | 1,50 m                                                                   |
| 1.23               | 1,50 m                                                                   |
| 1.24               | 1,50 m                                                                   |
| 1.25               | 1,50 m                                                                   |
| 1.26               | 1,50 m                                                                   |
| 1.27               | 1,50 m                                                                   |
| 1.28               | 1,50 m                                                                   |
| 1.29               | 1,50 m                                                                   |
| 1.30               | 1,50 m                                                                   |
| 1.31               | 1,50 m                                                                   |
| 1.32               | 1,50 m                                                                   |
| 1.33               | 1,50 m                                                                   |
| 1.34               | 1,50 m                                                                   |
| 1.35               | 1,50 m                                                                   |
| 1.36               | 1,50 m                                                                   |
| 1.37               | 1,50 m                                                                   |
| 1.38               | 1,50 m                                                                   |
| 1.39               | 1,50 m                                                                   |
| 1.40               | 1,50 m                                                                   |
| 1.41               | 1,50 m                                                                   |
| 1.42               | 1,50 m                                                                   |
| 1.43               | 1,50 m                                                                   |
| 1.44               | 1,50 m                                                                   |
| 1.45               | 1,50 m                                                                   |
| 1.46               | 1,50 m                                                                   |
| 1.47               | 1,50 m                                                                   |
| 1.48               | 1,50 m                                                                   |
| 1.49               | 1,50 m                                                                   |
| 1.50               | 1,50 m                                                                   |
| 1.51               | 1,50 m                                                                   |
| 1.52               | 1,50 m                                                                   |
| 1.53               | 1,50 m                                                                   |
| 1.54               | 1,50 m                                                                   |
| 1.55               | 1,50 m                                                                   |
| 1.56               | 1,50 m                                                                   |
| 1.57               | 1,50 m                                                                   |
| 1.58               | 1,50 m                                                                   |
| 1.59               | 1,50 m                                                                   |
| 1.60               | 1,50 m                                                                   |
| 1.61               | 1,50 m                                                                   |
| 1.62               | 1,50 m                                                                   |
| 1.63               | 1,50 m                                                                   |
| 1.64               | 1,50 m                                                                   |
| 1.65               | 1,50 m                                                                   |
| 1.66               | 1,50 m                                                                   |
| 1.67               | 1,50 m                                                                   |
| 1.68               | 1,50 m                                                                   |
| 1.69               | 1,50 m                                                                   |
| 1.70               | 1,50 m                                                                   |
| 1.71               | 1,50 m                                                                   |
| 1.72               | 1,50 m                                                                   |
| 1.73               | 1,50 m                                                                   |
| 1.74               | 1,50 m                                                                   |
| 1.75               | 1,50 m                                                                   |
| 1.76               | 1,50 m                                                                   |
| 1.77               | 1,50 m                                                                   |
| 1.78               | 1,50 m                                                                   |
| 1.79               | 1,50 m                                                                   |
| 1.80               | 1,50 m                                                                   |
| 1.81               | 1,50 m                                                                   |
| 1.82               | 1,50 m                                                                   |
| 1.83               | 1,50 m                                                                   |
| 1.84               | 1,50 m                                                                   |
| 1.85               | 1,50 m                                                                   |
| 1.86               | 1,50 m                                                                   |
| 1.87               | 1,50 m                                                                   |
| 1.88               | 1,50 m                                                                   |
| 1.89               | 1,50 m                                                                   |
| 1.90               | 1,50 m                                                                   |
| 1.91               | 1,50 m                                                                   |
| 1.92               | 1,50 m                                                                   |
| 1.93               | 1,50 m                                                                   |
| 1.94               | 1,50 m                                                                   |
| 1.95               | 1,50 m                                                                   |
| 1.96               | 1,50 m                                                                   |
| 1.97               | 1,50 m                                                                   |
| 1.98               | 1,50 m                                                                   |
| 1.99               | 1,50 m                                                                   |
| 1.100              | 1,50 m                                                                   |

|                  |                                                                               |
|------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
|                  | max. zulässige Höhe<br>Oberkante der Modultische über dem unteren Bezugspunkt |
| Grundflächenzahl |                                                                               |

im Norden: durch gewerblich genutzte Flächen eines Abbruchunternehmens  
im Süden: durch landwirtschaftliche und gewerbliche Flächen (Autoverwertung)  
im Osten: durch die Verbindungsstraße zwischen Bergenndorf und Neubrandenburg - Fünfichen,

Größe des B-Plan-Geltungsbereichs gesamt: ca. 5,5 ha



ENTWURF

**Bebauungsplan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf"**

Träger der Planung: Stadt Burg Stargard  
Mühlenstraße 30  
17094 Burg Stargard  
Tel. 039309 89334

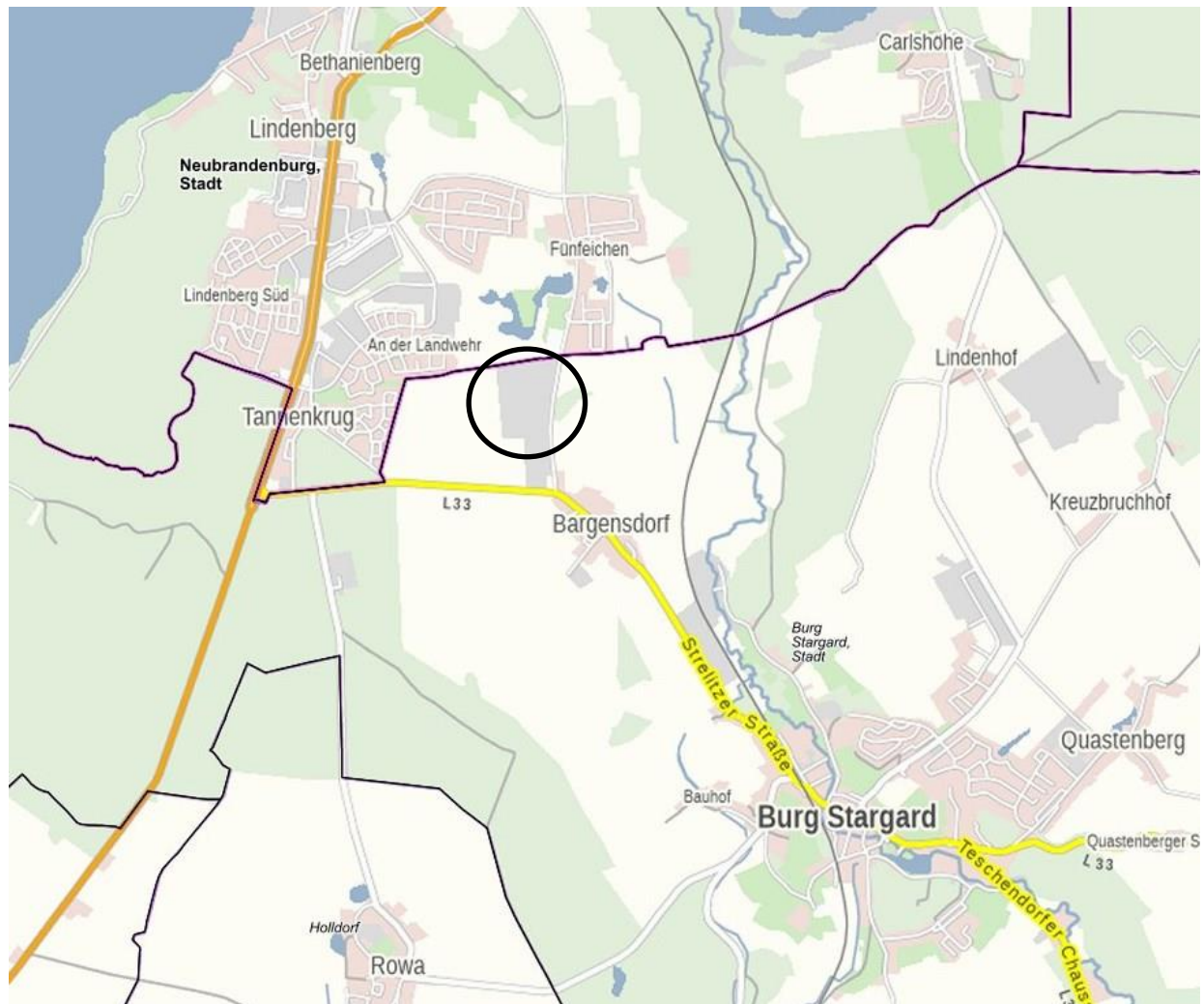
städtebauliche Planung : lutz braun architekt + stadtplaner  
stadtbau.architekten<sup>gG</sup>  
Johannesstraße 5 · 53034 Neukirchen-Vluyn

|                      |                  |
|----------------------|------------------|
|                      |                  |
| Plantă în: M 1:1.500 | Data: 20.04.2022 |

# Stadt Burg Stargard

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

## Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“



**Entwurf**

**Begründung**

20.04.2022

## **Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“**

### **B E G R Ü N D U N G**

---

|                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|----------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Träger des Planverfahrens</b> | <b>Stadt Burg Stargard</b><br>der Bürgermeister<br>über Sachgebiet Bau- und Ordnungsamt<br>Bau- und Ordnungsamtsleiter: Herr Granzow<br>Mühlenstraße 30<br>17094 Burg Stargard<br>Tel.: 039603 25331<br>email: <a href="mailto:t.granzow@stargarder-land.de">t.granzow@stargarder-land.de</a> |
| <b>Bauleitplanung:</b>           | <b>stadtbau.architekten<sup>nb</sup>, Lutz Braun</b><br>freier Architekt und Stadtplaner<br>Johannesstraße 1<br>17034 Neubrandenburg<br>Tel.: 0395 363171-52<br>Herr Braun, Herr Rommel<br><a href="mailto:braun@stadtbauarchitekten-nb.de">braun@stadtbauarchitekten-nb.de</a>               |
| <b>Grünordnungsplanung:</b>      | <b>Kunhart Freiraumplanung</b><br>Gerichtsstraße 3<br>17033 Neubrandenburg<br>Tel.: 0395 4225110<br>Kerstin Manthey-Kunhart<br>Email: <a href="mailto:kunhart@gmx.net">kunhart@gmx.net</a>                                                                                                    |
| <b>Stand:</b>                    | 20.04.2022                                                                                                                                                                                                                                                                                    |

## **Teil I**

---

### **Begründung**

#### **Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“**

| Inhaltsverzeichnis                                                                                | Seite     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1. Allgemeines .....</b>                                                                       | <b>6</b>  |
| 1.1 Einführung .....                                                                              | 6         |
| 1.2 Aufstellungsbeschluss .....                                                                   | 6         |
| 1.3 Verfahrensverlauf .....                                                                       | 6         |
| 1.4 Kartengrundlage .....                                                                         | 6         |
| 1.5 Rechtsgrundlagen .....                                                                        | 7         |
| 1.6 Bestandteile des Bebauungsplanes .....                                                        | 9         |
| 1.7 Geltungsbereich des Bebauungsplanes .....                                                     | 9         |
| 1.8 Angaben zur Gemeinde/ Lage im Raum .....                                                      | 9         |
| <b>2. Planungserfordernis/ Ziele und Zweck des Bebauungsplanes/ Städtebaulicher Vertrag .....</b> | <b>11</b> |
| <b>3. Rahmenbedingungen/ übergeordnete Planungen .....</b>                                        | <b>12</b> |
| 3.1 Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) .....           | 12        |
| 3.2 Vorgaben des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) ..... | 12        |
| 3.3 Zielsetzung gemäß Flächennutzungsplan/Entwicklungsziele der Gemeinde .....                    | 14        |
| 3.4 Beitrag zum Klimaschutz.....                                                                  | 15        |
| 3.5 Energiepolitische Konzeption für Mecklenburg- Vorpommern .....                                | 15        |
| 3.6 Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung .....                               | 15        |
| <b>4. Bestandsanalyse .....</b>                                                                   | <b>16</b> |
| 4.1 Lage des Plangebietes .....                                                                   | 16        |
| 4.2 Naturräumliche Gegebenheiten .....                                                            | 16        |
| 4.3 Vorhandene Bestandsstrukturen.....                                                            | 16        |
| <b>5. Planerische Zielsetzungen und Nutzungskonzept .....</b>                                     | <b>17</b> |
| <b>6. Verkehrsanbindung/ Ver- und Entsorgung .....</b>                                            | <b>19</b> |
| 6.1 Verkehrliche Erschließung .....                                                               | 19        |
| 6.2 Medien .....                                                                                  | 19        |
| <b>7. Berücksichtigung von allgemeinen Anforderungen und Belangen .....</b>                       | <b>21</b> |
| 7.1 Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege .....                        | 21        |
| 7.2 Belange des Umweltschutzes einschl. Naturschutz und Landschaftspflege .....                   | 21        |
| 7.3 Belange des Schutzes vor Immissionen .....                                                    | 21        |

|                                                                                                                                    |           |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 7.4 Bodenschutz .....                                                                                                              | 21        |
| 7.5 Wald .....                                                                                                                     | 21        |
| <b>8. Planinhalt und Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB .....</b>                                                                | <b>22</b> |
| 8.1 Art der baulichen Nutzung [§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, § 8 Abs. 1 und 2 BauNVO].....                                                | 22        |
| 8.2 Maß der baulichen Nutzung und Höhe der baulichen Anlagen [§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 und 19 BauNVO].....                 | 22        |
| 8.3 Bauweise und Baugrenzen/ überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen .....                                            | 23        |
| 8.4 Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 und § 14 BauNVO) .....                                        | 23        |
| 8.5 Verkehrsflächen .....                                                                                                          | 23        |
| 8.6 Flächen mit Leitungsrechten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) .....                                                                    | 23        |
| 8.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB]..... | 24        |
| <b>9. Hinweise, die auf der Planzeichnung im Text – Teil B enthalten sind .....</b>                                                | <b>28</b> |
| 9.1 Bodendenkmalpflege .....                                                                                                       | 28        |
| 9.2 Fällungen von gesetzlich geschützten Bäumen .....                                                                              | 28        |
| 9.3 Umweltrechtliche Vermeidungsmaßnahmen.....                                                                                     | 29        |
| 9.4 CEF – Maßnahmen .....                                                                                                          | 29        |
| <b>10. Weitere Hinweise.....</b>                                                                                                   | <b>31</b> |
| 10.1 Altlasten und Bodenschutz.....                                                                                                | 31        |
| 10.2 Abfall- und Kreislaufwirtschaft .....                                                                                         | 31        |
| 10.3 Denkmalpflege .....                                                                                                           | 33        |
| 10.4 Straßenverkehrswesen .....                                                                                                    | 33        |
| 10.5 Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze in M-V und Vermessungsmarken .....                                      | 33        |
| 10.6 Kampfmittel .....                                                                                                             | 34        |
| 10.7 Wasserwirtschaft .....                                                                                                        | 34        |
| <b>11. Flächenbilanz .....</b>                                                                                                     | <b>36</b> |
| <b>12. Anlagen .....</b>                                                                                                           | <b>36</b> |

## **1. Allgemeines**

### **1.1 Einführung**

In der Stadt Burg Stargard soll am Standort im Ortsteil Bargensdorf eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden. Ein Teil der planerischen Vorbereitung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Die Stadt Burg Stargard hat sich mit dem Antrag eines Vorhabenträgers auseinandergesetzt und diesen Impuls gebend genutzt, um einen Bebauungsplan aufzustellen.

Mit dem Vorhaben wird ein Beitrag zur Energiewende geleistet.

Mit der Planung sind folgende Ziele verbunden:

- Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage
- Nutzung erneuerbarer Energien
- Nutzung einer geeigneten Fläche zur Erzeugung erneuerbarer Energien
- Beseitigung einer Gewerbebrache
- Beitrag zu einer positiven Entwicklung der Stadt

### **1.2 Aufstellungsbeschluss**

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) haben die Stadtvertreter der Stadt Burg Stargard in ihrer Sitzung am 26.05.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“ beschlossen. Der Beschluss wurde am 26.06.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

### **1.3 Verfahrensverlauf**

Die Stadtvertretung billigte den Vorentwurf durch Beschlussfassung auf der Sitzung am 29.09.2021. Der Vorentwurf wurde für die Offenlegung bestimmt.

Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden erfolgte vom 08.11.2021-10.12.2021.

*(Daten werden entsprechend des Verfahrensfortschrittes ergänzt)*

### **1.4 Kartengrundlage**

Als Grundlage für die Darstellung der Planzeichnung dient der Ausschnitt aus dem GeoPortal MV vom 18.06.2021.

## 1.5 Rechtsgrundlagen

Grundlagen des Bebauungsplanes Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“ sind:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Baugesetzbuches** (Baugesetzbuchausführungsgesetz - AG-BauGB M-V) vom 30. Januar 1998, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V, S. 615, 618)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanZV)** in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 Verordnung vom 18. August 2021; (BGBl. I S. 3908)
- **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344, 2016 S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V, S. 1033)
- **Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPIG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V, S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V, S. 221, 228)
- **Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V, S. 12ff), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V, S. 383, 392)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz-NatSchAG M-V)** vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V, S. 66, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V, S. 221, 228)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V, S. 362)
- **Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz- LBodSchG M-V)** vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 759, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GVOBl. M-V, S. 219)
- **Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.98 (GVOBl. M-V, S. 12, 247), geändert durch Gesetz vom 12.07.10 (GVOBl. M-V, S. 383, 392)
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901, 3902)

- **Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V)** vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V, S. 669 zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866)
- **Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467)
- **Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard**

Die Gesetze und Verordnungen gelten jeweils in ihrer letztgültigen Fassung zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes.

## 1.6 Bestandteile des Bebauungsplanes

Die Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“ besteht aus:

- Teil A Planzeichnung im Maßstab 1:1.500 mit der Zeichenerklärung und
- Teil B Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan sowie der
- Verfahrensübersicht

Dem Bebauungsplan wird diese Begründung beigefügt, in der Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen des Planes dargelegt werden. Noch zu erarbeitende Fachgutachten werden in den Bebauungsplan eingearbeitet und werden an den betreffenden Textstellen benannt.

## 1.7 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde im Entwurf nach der frühzeitigen Beteiligung (Vorentwurf) angepasst. Das Flurstück 28/6 ist jetzt vollständig drin.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist gem. § 9 Abs. 7 BauGB in der Planunterlage zeichnerisch dargestellt. Begrenzt wird der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes wie folgt:

- im Norden: durch eine Gewerbefläche eines Abbruchunternehmens
- im Süden: durch landwirtschaftliche und gewerbliche Flächen (Autoverwertung u.a.)
- im Osten: durch die Verbindungsstraße zwischen Bargensdorf und Neubrandenburg – Fünfeichen, Fünfeichener Weg
- im Westen: durch landwirtschaftliche Fläche

### Lage des Planungsgebietes und Flächengröße

Das zukünftige Baugebiet befindet sich auf einer Fläche nordwestlich der Ortslage Bargensdorf.

- liegt in der Gemarkung Bargensdorf, Flur 3, auf dem Flurstück 28/6 und teilweise auf dem Flurstück 28/11.

Das Baugebiet befindet sich westlich der Verbindungsstraße Bargensdorf - Neubrandenburg. Gegenwärtig wird eine Fläche von ca. 5,5 ha umschlossen.

### Eigentumsverhältnisse

Das Grundstück befindet sich in privatem Eigentum.

## 1.8 Angaben zur Gemeinde/ Lage im Raum

Die Stadt Burg Stargard liegt im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und hat den raumordnerischen Status eines Grundzentrums. Dort ist auch der Verwaltungssitz. Sie gehört zum Nahbereich des Oberzentrums Neubrandenburg.

Die Stadt Neubrandenburg ist Kreisstadt des Landkreises und liegt nördlich des Planbereiches.



## **2. Planungserfordernis/ Ziele und Zweck des Bebauungsplanes/ Städtebaulicher Vertrag**

Für die geplante Nutzung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes als eine notwendige Voraussetzung erforderlich.

### Ziele des Bebauungsplanes

Planungsziel der Stadt ist die Schaffung der planungsrechtlichen Bedingungen für die Nutzung von Photovoltaik zur Energieerzeugung und Einspeisung in das öffentliche Netz.

Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sowie die dafür notwendigen Flächen werden festgesetzt. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens ist zu klären, inwieweit Einwirkungen auf die Schutzgüter bestehen.

### Zweck des Bebauungsplanes

Gemäß §2 BauGB kann die Stadt die Zulässigkeit von Vorhaben mittels Bebauungsplan bestimmen.

Der Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“ der Stadt Burg Stargard trifft gemäß §9 Abs. 2 BauGB Aussagen und Festsetzungen für das im Rahmen der festgesetzten allgemeinen Art der baulichen Nutzung vorgesehene Vorhaben (Nutzung einer Freiflächen – Photovoltaikanlage) auf einer Gewerbegebietsfläche.

### Städtebaulicher Vertrag

Mit der Stadt Burg Stargard wird ein städtebaulicher Vertrag nach §11 BauGB abgeschlossen. Der Antragsteller übernimmt alle anfallenden Planungskosten.

Der städtebauliche Vertrag wurde mit Datum vom ..... 2021 abgeschlossen.

### 3. Rahmenbedingungen/ übergeordnete Planungen

#### 3.1 Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)

Im Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016 wird in Abschnitt 6.4 Energie auf den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger verwiesen.

Auszugsweise heißt es unter Abs. 7:

*„Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger und der Vorbehandlung bzw. energetischen Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen sollen an geeigneten Standorten geschaffen werden.“*

In der Karte des LEP MV ist der Planbereich als Bestandteil des Stadt-Umland-Raumes des Oberzentrums Neubrandenburg dargestellt, sowie als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und Vorbehaltsgebiet Tourismus.

Das Plangebiet ist eine Gewerbebrache und damit gem. LEP MV geeignet.

#### 3.2 Vorgaben des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS)

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) ist seit dem 15.06.2011 (GVOBl Nr. 10/2011 S. 362) rechtsgültig.

In der Region Mecklenburgische Seenplatte sollen im Rahmen der Energieversorgung zunehmend regenerative Energiequellen genutzt und schrittweise in Ergänzung zur Nutzung herkömmlicher Energieträger ausgebaut werden. Dabei sind Belange von Umwelt- und Naturschutz zu beachten. Diese Entwicklungsziele sind im RREP MS verankert (Programmsatz 6.5 (4) des RREP MS).

Im RREP ist die Gemeinde und umliegende Flächen als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt.

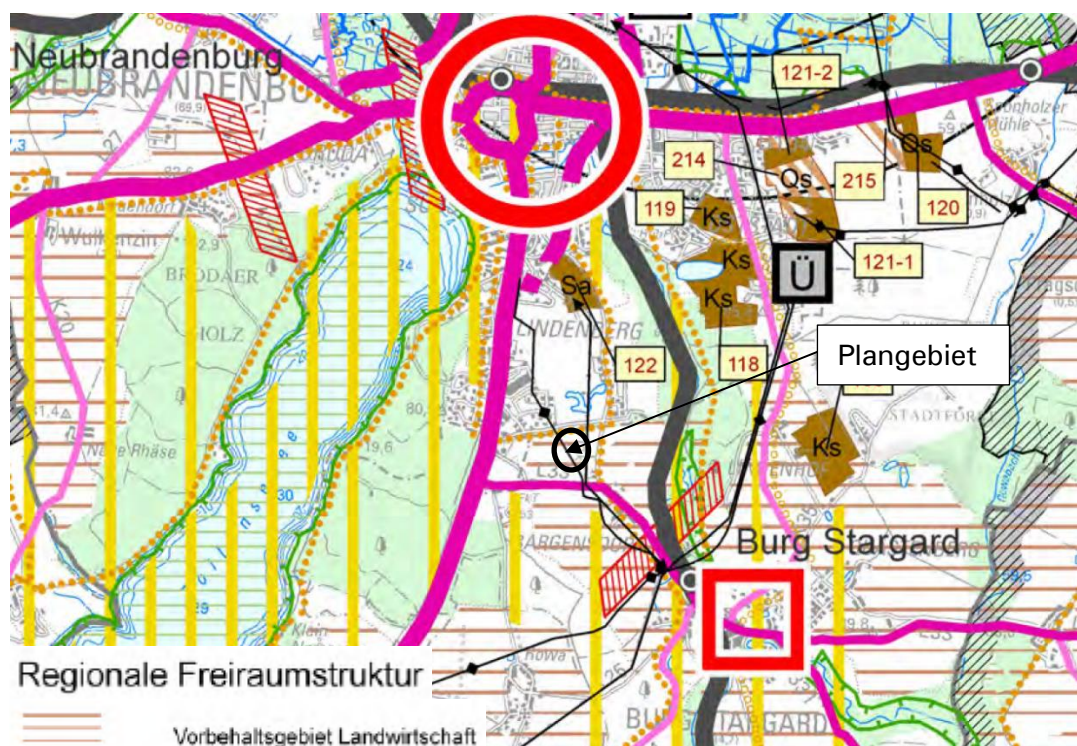


Abbildung 1: Auszug aus dem RREP MSE

Im RREP MS heißt es, „Photovoltaik- Freiflächenanlagen sollen insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden.“ Das Vorhaben geht durch diese Planung darüber hinaus und leistet damit einen weiteren Beitrag zur Energiewende durch Bereitstellung von regenerativen Energien.

Ziele der Raumordnung sind im entsprechenden Programmsatz im RREP MS festgestellt. Dort heißt es:

„Von Photovoltaik-Freiflächenanlagen freizuhalten sind:

- Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege
- Tourismusschwerpunkträume außerhalb bebauter Ortslagen
- Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Neubrandenburg-Trollenhagen
- regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie
- Eignungsgebiete für Windenergieanlagen“

Die hier genannten Flächen werden durch die Planung nicht betroffen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um kein Gebiet, dass auf Grund der Ziele der Raumordnung freizuhalten ist. Forstflächen gibt es im Plangebiet nicht. Es handelt sich nicht um Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege.

Die tatsächliche Versiegelung durch das Vorhaben ist sehr gering.

Die Anlage dient der Erreichung der gesamtgesellschaftlichen Ziele der „Energiewende“.

Die folgende Anforderung wird im Zuge dieser Planung beachtet. Im Prozess der Planaufstellung erfolgte eine diesbezügliche Auseinandersetzung.

„Bei der Prüfung der Raumverträglichkeit von PV-Flächenanlagen außerhalb der aufgeführten freizuhaltenden Räume, Gebiete und Standorte sind insbesondere sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus sowie der Landschaft und der Forstwirtschaft zu berücksichtigen.“

Die Auseinandersetzung wird im Umweltbericht dargelegt.

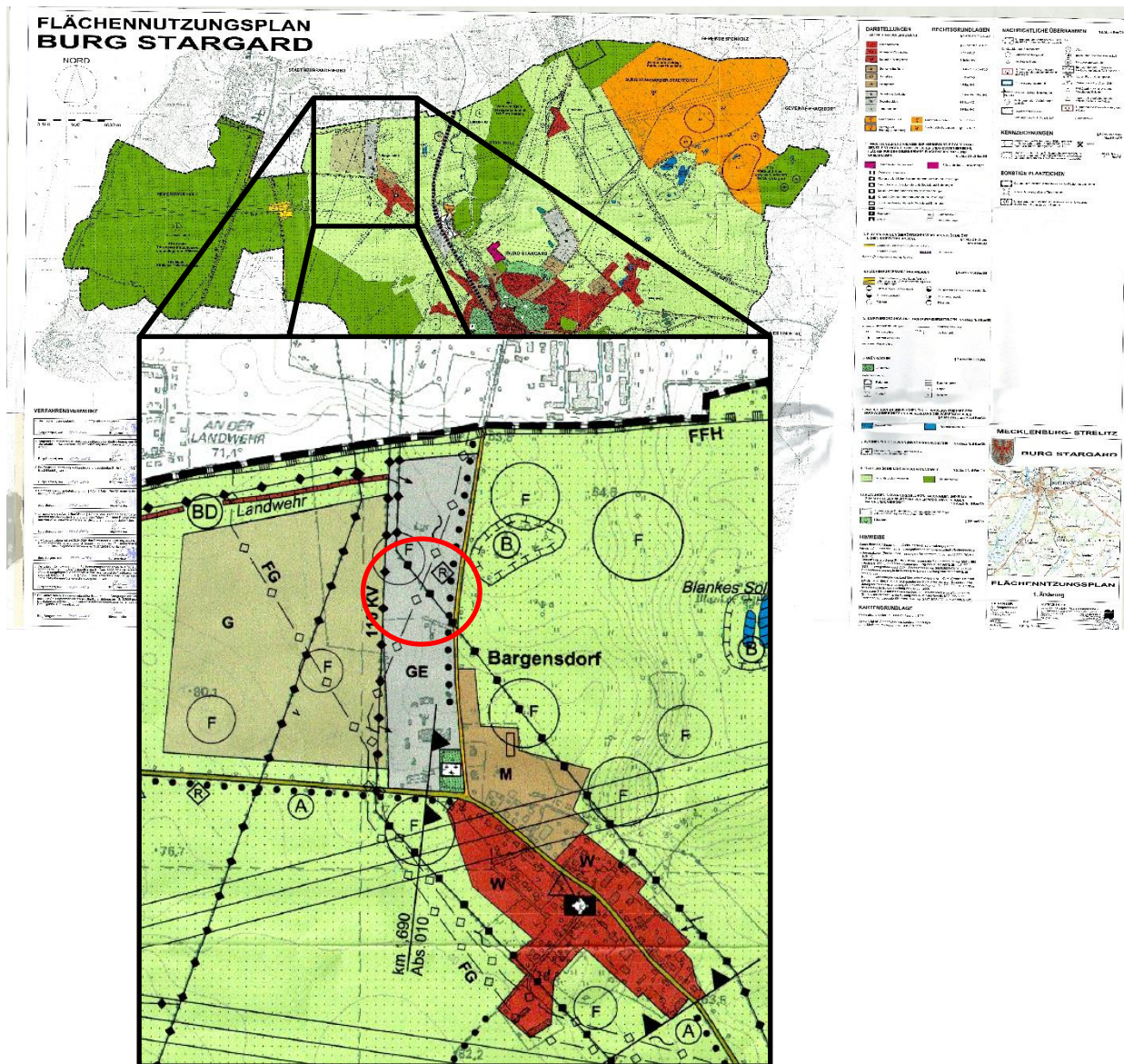
Gegenwärtig befindet sich das RREP MS in der 3. Beteiligungsstufe zur Teilfortschreibung zum Programmsatz 6.5(5) „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen“. Diese stellt für das Plangebiet kein Eignungsgebiet dar.

### 3.3 Zielsetzung gemäß Flächennutzungsplan/Entwicklungsziele der Gemeinde

#### Bezug zum Flächennutzungsplan

In der Stadt Burg Stargard gibt es einen wirksamen Flächennutzungsplan, der den Ortsteil Bargensdorf einbezieht.

Der Flächennutzungsplan weist ein Gewerbegebietsfläche am Standort aus.



### Entwicklungsziel der Stadt

Die Stadt Burg Stargard ist an der Nutzung regenerativer Energien interessiert, im Interesse der Allgemeinheit aber auch zum Nutzen für die Bürger. Es wurden an verschiedenen Standorten im Stadtgebiet entsprechende Vorhaben umgesetzt, für die zuvor durch die Stadt Baurecht geschaffen wurde.

Die Stadt hat sich im Zuge der Planaufstellung mit den Zusammenhängen zur Entwicklung des gesamten Stadtgebietes auseinandergesetzt. Mit dem B-Plan Nr. 26 sind folgende Ziele verbunden.

- Schaffung eines Beitrages zum Klimaschutz
- Erzeugung von Elektroenergie aus regenerativen Quellen
- Partizipation an der gewerblichen Nutzung eines privaten Betreibers

### **3.4 Beitrag zum Klimaschutz**

*„Die Bundesregierung sieht vor, die erneuerbaren Energien konsequent auszubauen und die Energieeffizienz weiter zu erhöhen. Ziel ist es, dass die erneuerbaren Energien den Hauptanteil an der Energieversorgung übernehmen. Auf diesem Weg sollen in einem dynamischen Energiemix die konventionellen Energieträger kontinuierlich durch alternative Energien ersetzt werden. Die Solarenergie ist eine wichtige Zukunftstechnologie am Standort Deutschland. Auch Mecklenburg-Vorpommern verfügt über gute Bedingungen zur Nutzung der Solarenergie. In den letzten Jahren konnte die Anzahl der installierten Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) wesentlich erhöht werden. Es gibt jedoch noch erhebliche Steigerungsmöglichkeiten. Ziel sollte es dabei sein, PV-Anlagen insbesondere auf vorhandenen baulichen Anlagen zu installieren und im Außenbereich bereits versiegelte Flächen in Anspruch zu nehmen.“* (Auszug aus Großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich, Hinweise für die raumordnerische Bewertung und die baurechtliche Beurteilung, [http://www.mv-regierung.de/vm/arbm/doku/PR\\_Hinweise\\_Photovoltaikanlagen.pdf](http://www.mv-regierung.de/vm/arbm/doku/PR_Hinweise_Photovoltaikanlagen.pdf)).

Mit dem Vorhaben wird ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

### **3.5 Energiepolitische Konzeption für Mecklenburg- Vorpommern**

Die Gesamtkonzeption für eine integrierte Energie- und Klimaschutzpolitik der Landesregierung vom Februar 2015 beinhaltet auf Seite 7 das Ziel „einer vollständigen Umstellung der Energiegewinnung hin zu erneuerbaren Energieträgern“. Zu der Erreichung dieses Ziels leistet das Vorhaben einen Beitrag.

### **3.6 Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung**

Die Stadt Burg Stargard hat die Planung beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte mit Bitte um Weiterleitung an das Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte mit Schreiben vom 14.06.2021 angezeigt.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte mit Schreiben vom 30.06.2021 in den dort enthaltenen Schlussbestimmungen mitgeteilt, dass bei Beachtung der Hinweise die Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar ist. Die Hinweise beziehen sich auf die Beachtung der Belange der Land- und Forstwirtschaft, der Landschaftspflege und des Naturschutzes. Der Lagerplatz wird als Konversionsfläche beurteilt.

## **4. Bestandsanalyse**

### **4.1 Lage des Plangebietes**

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der Ortslage Bargensdorf und wurde bereits baulich genutzt. Die Flächen grenzen an die Verbindungsstraße Bargensdorf – Neubrandenburg an.

### **4.2 Naturräumliche Gegebenheiten**

Die Flächen im Umfeld der geplanten PV-Anlage werden gewerblich bzw. landwirtschaftlich genutzt.

Der Standort liegt bei einer Höhe von ca. 76 m ü. NHN. Nach Südosten fällt das Gelände leicht auf ca. 72 m ü. NHN ab, nach Nordwest steigt es auf ca. 77 m ü. NHN (Normalhöhennull) an.

### **4.3 Vorhandene Bestandsstrukturen**

#### Gegenwärtige Nutzungen

Die Fläche wurde in der Vergangenheit durch den Betrieb eines Abfallunternehmens genutzt.

Gegenwärtig verlaufen zwei Hochspannungsleitungen über das Plangebiet, für die nach Auskunft der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH eine Umverlegung in den öffentlichen Raum angekündigt wurde.

#### Nachbarschaftliche Belange

Das Vorhabengebiet ist von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben, sowie von gewerblich genutzten Flächen. Es wird östlich von der Ortsverbindung Bargensdorf – Neubrandenburg tangiert. Das Plangebiet befindet sich ca. 900 westlich einer Bahntrasse.

## 5. Planerische Zielsetzungen und Nutzungskonzept

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Gebiet nordwestlich des Ortsteils Bargensdorf geschaffen.

Die zukünftige Nutzung des Gebietes soll entsprechend der Zulässigkeiten eines Gewerbegebietes ermöglicht werden.

Im Aufstellungsverfahren werden insbesondere folgende Probleme betrachtet:

- die Umweltauswirkungen der Vorhaben auf umgebende Nutzungen sind zu untersuchen und darzustellen
- die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes, die mit der Errichtung der Photovoltaikanlage verbunden ist, ist zu ermitteln.
- ein ausreichender Schutz für benachbarte empfindliche Nutzungen ist nachzuweisen.

### Nutzungskonzept

Es ist beabsichtigt die Anlage von Photovoltaikelementen (PV-Elemente) innerhalb des Gewerbegebietes auf einer Fläche von ca. 3,7ha (Fläche innerhalb der Baugrenze) zu nutzen. Der durch die Solarkollektoren erzeugte Strom wird in das regionale Stromnetz eingespeist.

Auf den genannten Flächen könnten bis zu 12 MW pro Jahr erreicht werden.

### Vorgesehene Bauweise

Es soll eine Trägerkonstruktion in aufgeständerte Bauweise errichtet werden. Darauf werden die Photovoltaikmodule installiert.

Die Netzverträglichkeit wurde vorläufig bestätigt. Der Einspeisepunkt ist vorläufig bestimmt.

Zur Realisierung ist eine Einspeiseleitung mittels Kabelverlegung im Erdreich notwendig.

Zu den baulichen Anlagen gehören die Photovoltaik-Module (Paneele), welche auf Metallständern befestigt werden. Die Aufständigung wird im Boden verankert.

Es werden Anlagen zu folgenden Nutzungszwecken errichtet (allgemein):

- a) zum Betrieb, zur Wartung und zur Erneuerung von Photovoltaikanlagen mit Fundament, einschließlich der erforderlichen Infrastruktur wie Schalt- und Trafostationen und Wechselrichter (Nebenanlagen);
- b) zum Betrieb, zur Wartung zur Erneuerung und zu dauerhaften Belastung von unterirdischen, gegebenenfalls mehrsträngigen Kabelleitungen nebst Steuer- und Kommunikationsleitungen;
- c) Unterhaltung und Benutzung von Zufahrtswegen;
- d) zum jederzeitigen Zugang zu sämtlichen Anlagen und Baulichkeiten, auch für erforderliche Bauvorbereitungstätigkeiten, durch Betreten und Befahren mit Fahrzeugen und Maschinen, auch durch Dritte, etwa durch Handwerker und Aufsichtspersonen.

Der Solarpark wird mittels eines maximal 2,50 Meter hohen Sicherheitszaun gegen unbefugtes Betreten gesichert. Um den Bewegungsraum für bodenlebende Tiere nicht einzuschränken, wird im B-Plan textlich festgesetzt, dass der Zaun bis zu einer Höhe von 0,1 m über dem Erdboden offenbleiben muss.

Im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen nimmt der Planungsträger die Möglichkeit wahr, die baulichen Anlagen bezüglich der Höhe und der überbauten bzw. überspannten Fläche zu regeln und zu begrenzen (s. auch Maß der baulichen Nutzung).

#### Betriebskonzept

Die Nutzung erfolgt durch eine private Gesellschaft.

Die Fläche wird zum Betrieb einer Photovoltaik-Freianlage (PVA) mit Nebenanlagen genutzt. Es sind der Betrieb, die Wartung und die Erneuerung vorgesehen.

## **6. Verkehrsanbindung/ Ver- und Entsorgung**

### **6.1 Verkehrliche Erschließung**

#### Äußere Erschließung

Die öffentliche Straße tangiert das Plangebiet und sichert die Erschließung.

Um die Erschließung bzw. Anbindung des Plangebiets an die öffentliche Verkehrsfläche des Fünfeichener Wegs zu gewährleisten, soll die hierfür festgesetzte Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (private Erschließung) genutzt werden. Über diese Fläche werden weitere anliegende Flurstücke erschlossen, die nicht Bestandteil dieser Planung sind.

#### Innere Erschließung und Feuerwehrezufahrt

Die Innere Erschließung erfolgt über unbefestigte (Schotter)Wege bzw. bereits versiegelte Flächen.

Innerhalb des Plangebiets wird die Richtlinie über Flächen der Feuerwehr (Amtsblatt M-V 2006 S. 597 Anhang E und Berichtigung S. 874 Nr. 4) beachtet bzw. eingehalten. Weitere Aussagen werden im zu erarbeitenden Brandschutzkonzept getroffen.

### **6.2 Medien**

#### Wasserver- und entsorgung

Eine Erschließung zur Wasserver- und entsorgung ist für das Plangebiet nicht erforderlich, da in der aufsichtslosen Anlage keine Gebäude mit Räumen zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen zulässig sein sollen und somit auch keine Sanitärräume entstehen werden.

Das auf den Flächen anfallende Niederschlagswasser wird ortsnahe, ohne technische Hilfsmittel, genehmigungsfrei, unter Beachtung der Topographie versickert.

Durch den Antragsteller wird eine Anzeigepflicht bezüglich der beim Betrieb der Trafostation zum Einsatz kommenden wassergefährdenden Stoffe geprüft. Es werden die Anzeige-vordrucke der Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte verwendet.

Es wird in der Stellungnahme der Neu.sw vom 16.12.2021 mitgeteilt, dass für die Trinkwassertransportleitung ein dingliches Leitungsrecht für das Flurstück 28/11 zugunsten der neu.sw besteht. Eine Überbauung dieser Anlage inklusive des Schutzstreifens von 5 Metern ist nicht zulässig. Der genaue Verlauf der Leitung wird als „unsicher“ mitgeteilt. Der Bestand ist vor Baubeginn durch Suchschachtungen zu lokalisieren. Der Leitungskorridor wird in die Planzeichnung eingetragen und im Zuge weiterer Planung präzisiert.

Die Rohrleitung und die Armaturen dürfen nicht innerhalb der Umzäunung liegen, oder muss, falls eingezäunt, mit einem Tor und Doppelschließanlage gesichert werden.

Die Trinkwasserleitung bedarf außerdem einer Erschließungsmöglichkeit. Diese wird innerhalb des 3 Meter breiten Abstandes von der Baugrenze und der Grenze des Gewerbegebiets gewährleistet.

#### Elektroenergieversorgung/ Stromeinspeisung

Zur Erschließung des Plangebiets ist lediglich der Anschluss zur Einspeisung der erzeugten Energie an das öffentliche Stromnetz notwendig. Der Anschluss erfolgt über ein erdverlegtes Mittelspannungskabel von den Wechselrichtern bis zur Netzübergabestation.

#### Telekommunikation

Für das Gewerbegebiet werden keine Anlagen der Telekommunikation benötigt.

## Brandschutz

In der Stellungnahme von 16.12.2021 teilt die Neu.sw mit, dass keine Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwassernetz für das Plangebiet vorgesehen ist. In Bargensdorf, Stargarder Straße 16, befindet sich ein Hydrant zur Befüllung von Löschfahrzeugen. Die maximale Entnahmemenge beträgt 24 m³/h.

Die für den Betrieb einer Photovoltaikanlage verwendeten Materialien sind zum Teil nicht brennbar bzw. schwer entzündlich. Sollte es dennoch zu einem Brandfall kommen, wäre der Versuch, die Photovoltaikanlage mit Wasser zu löschen lebensgefährlich, da auch bei Abschaltung des Trafos sowie Wechselrichter die Photozellen der Paneele weiterhin Strom erzeugen würden.

Es wird empfohlen die Anlage im Brandfall kontrolliert abbrennen zu lassen.

Die öffentlich-rechtliche Erschließung wird zum einen äußerlich durch die östlich verlaufenden Straßen vorgesehen. Zum anderen erfolgt die innere Erschließung über Flächenbestimmungen im Feuerwehrplan. Die Richtlinie über Flächen der Feuerwehr (Amtsblatt M-V 2006 S. 597 Anhang E und Berichtigung S. 874 Nr. 4) wird beachtet bzw. eingehalten.

Vorrangig sind die Trafostationen mit Handfeuerlöschern auszurüsten.

Es wird der Einsatz von Paneelen mit möglicher Abschaltung an der Platte empfohlen (DC-Schalter).

## Bestand an Hochspannungsleitungen

Es soll hier nochmals auf die Freileitungen im Bestand verwiesen werden. Für die 20 KV (Mittelspannungs-) Leitung hat die Neubrandenburger Stadtwerke GmbH eine Verlegung in den öffentlichen Raum angekündigt.

Für die 110 KV-Leitung der e.dis wird ein Schutzbereich berücksichtigt, in dem nicht gebaut werden darf.

## **7. Berücksichtigung von allgemeinen Anforderungen und Belangen**

### **7.1 Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege**

Im Bereich sind Bodendenkmale bekannt.

Diese sind in der Denkmalliste des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte unter „Bargensdorf Fundplatz 1“ und „Bargensdorf Fundplatz 31“ eingetragen.

Der Umgang damit wird unter 9.1 erklärt.

### **7.2 Belange des Umweltschutzes einschl. Naturschutz und Landschaftspflege**

Die Beschreibung der Schutzgüter im Einwirkungsbereich, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und die Eingriffs- und Ausgleichsproblematik werden im Teil II Umweltbericht ausführlich beschrieben und an dieser Stelle wird darauf verwiesen.

### **7.3 Belange des Schutzes vor Immissionen**

#### Blendung

Betriebs- und lagebedingt sind durch die Photovoltaikanlagen keine signifikanten Immissionsbelastungen für das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Zur etwaigen Blendung wird bei Bedarf ein Gutachten erstellt.

Es grenzen keine Flächen an, die für einen dauerhaften Aufenthalt von Menschen vorgesehen sind.

### **7.4 Bodenschutz**

Der vorgesehene dauerhafte Bewuchs im Bereich der Modultische wird die Oberfläche vor Erosion schützen. Damit wird ein Betrag für den Bodenschutz geleistet.

Zur weiteren Brandschutzmaßnahmen: s. Punkt 6.2 unter „Brandschutz“.

### **7.5 Wald**

Wald ist von der Planung nicht betroffen.

## 8. Planinhalt und Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

Die im Folgenden *kursiv* gefassten Texte dienen der Erläuterung und Begründung der Festsetzungen.

### 8.1 Art der baulichen Nutzung [§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, § 8 Abs. 1 und 2 BauNVO]

*Die geplante Nutzung unterscheidet sich wesentlich von den in den Baugebieten §§ 2 -10 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen.*

In dem Gewerbegebiet (GE) sind die für den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage notwendigen baulichen Anlagen (Modultische mit Solarmodulen sowie Wechselrichter, Einfriedung, Trafostationen), sowie Zufahrten und Wartungsflächen zulässig.

*Das Gewerbegebiet dient der Gewinnung von elektrischer Energie aus Sonnenenergie.*

### 8.2 Maß der baulichen Nutzung und Höhe der baulichen Anlagen [§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 und 19 BauNVO]

*Unterer Bezugspunkt für die Höhe der, für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen baulichen Anlagen im Gewerbegebiet (Trafos) ist die Geländehöhe in Metern des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016.*

Die maximal zulässige Höhe der Trafos im Gewerbegebiet wird auf 5,0 m über Geländehöhe in Metern des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016 festgesetzt.

Die maximal zulässige Höhe der Modultische im Gewerbegebiet wird auf 3,0 m über Geländehöhe in Metern des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016 festgesetzt.

Zulässig im Gewerbegebiet sind Zaunanlagen bis zu einer max. Höhe von 2,5 m, im unteren Bereich der Zäune ist ein min. 0,1 m hoher Durchlass für bodenlebende Tierarten zu belassen (amtlichen Höhenbezugssystem DHHN 2016).

*„Unter Berücksichtigung umgebungsbezogener Belange soll mit der Höhenfestsetzung verhindert werden, dass die Anlage aufgrund einer zu großen Höhenentwicklung eine unerwünschte Fernwirkung entfaltet.“*

Die maximale Grundflächenzahl ist für das Gewerbegebiet gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO mit 0,8 festgesetzt.

*„Die GRZ ist eine Verhältniszahl, die angibt, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Folglich bestimmt die GRZ den überbaubaren Flächenanteil eines für die Nutzung vorgesehenen Grundstückes und gibt damit den Versiegelungsgrad sowie die bauliche Dichte wider. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage wird aus reihig angeordneten Kollektoren gebildet, die in verschattungsfreien Abständen auf in den Boden gerammten Montagegestellen aufgeständert werden.“*

*Daher bildet die GRZ in der vorliegenden Planung nicht den Versiegelungsgrad ab. Sie beschreibt den überbaubaren Flächenanteil, der von den äußeren Abmessungen der Modultische in senkrechter Projektion auf den Boden überschirmt wird. Da sich die Kollektoren dachartig oberhalb der Erdoberfläche befinden, bedecken sie zwar eine große Fläche. Die tatsächliche Versiegelung beschränkt sich jedoch punktuell auf die Gründung (Verankerung) der Montagegestelle und der erforderlichen technischen Nebenanlagen.“*

### 8.3 Bauweise und Baugrenzen/ überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgesetzt und umgrenzen die Fläche, auf der die Aufstellung der Solaranlagen und die Errichtung der baulichen Anlagen zulässig sind.

Die überbaubaren Grundstücksflächen im GE außerhalb der Nebenanlagen und unterhalb der Solarmodule sind als extensives Grünland zu nutzen und zu erhalten. Auf diese Weise wird eine Verschattung der Solarmodule durch aufwachsenden Pflanzenbewuchs entgegengewirkt.

Einfriedungen durch Zaunanlagen und Tore sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

*„Die im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen bilden die überbaubare Fläche ab, innerhalb derer die Errichtung der zulässigen Nutzungen möglich ist. Damit werden in erster Linie die Aufstellbereiche bzw. die Verteilung der Modultische und des Stromspeichers auf der Grundstücksfläche des Gewerbegebietes geregelt.“*

*Durch die festgesetzten Baugrenzen wird lediglich die zulässige Lage der baulichen Anlagen der Hauptnutzung geregelt. Die zur Errichtung, dem Betrieb, der Wartung und dem Rückbau der Photovoltaik-Freiflächenanlage erforderlichen Nebenanlagen sind gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO generell auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.“*

### 8.4 Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 und § 14 BauNVO)

Nebenanlagen im GE sind nur zulässig, sofern sie dem Betrieb der Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien (Solaranlagen) dienen und diesen Anlagen deutlich zugeordnet sind. Garagen und Stellplätze jeglicher Art sind innerhalb des Gewerbegebietes unzulässig.

### 8.5 Verkehrsflächen

Es wird eine Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Die Zweckbestimmung lautet „private Erschließung“.

*Die Nutzung der Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „private Erschließung“, ist für die Feuerwehr sowie für die mit der Errichtung und im Zusammenhang mit den im Gewerbegebiet festgesetzten Nutzungen zulässig. Diese Verkehrsfläche dient auch der Erreichbarkeit der angrenzenden Flurstücke, die nicht im Geltungsbereich liegen.*

*Die äußere verkehrliche Erschließung lässt sich über die Gemeindestraße herstellen.*

*Die innere Erschließung des Plangebietes erfolgt über Betriebswege und Zufahrten, die in Abhängigkeit der Aufstellung der einzelnen Modultische angelegt werden. Eine Erforderlichkeit zur Festsetzung der Wartungswege als Verkehrsflächen besteht nicht.*

### 8.6 Flächen mit Leitungsrechten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Es werden Flächen mit Leitungsrechten zu Gunsten des Betreibers der Trinkwasserleitung festgesetzt.

*Klärung über die Die genauen Abmessungen der Flächen erfolgt im Zuge der Beteiligung.*

*Es soll hier nochmals auf die beiden Hochspannungsleitungen im Bestand verwiesen werden. Für diese hat die Neubrandenburger Stadtwerke GmbH eine Verlegung in den öffentlichen Raum angekündigt.*

## **8.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB]**

### Kompensationsmaßnahmen

M1 Auf dem Flurstück 189/4 der Flur 7 der Gemarkung Burg Stargard, im Siedlungsbereich, erfolgt auf 410 m<sup>2</sup> die Anlage einer freiwachsenden Hecken gemäß Maßnahme 6.31 der Hinweise zur Eingriffsregelung sowie gem. Abbildungen 12 und 13 des Umweltberichtes. Die Fläche ist dinglich zu sichern.

Anforderungen für Anerkennung:

- keine wirtschaftliche Nutzung
- Vorlage eines Pflanzplanes:
  - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung entsprechend den jeweils geltenden DIN-Vorschriften
  - Verwendung standortheimischer Baum- und Straucharten aus möglichst gebiets-eigenen Herkünften
  - Verwendung von mind. 5 Strauch- und mind. 2 Baumarten
  - Verwendung von Arten naturnaher Hecken und Gehölze (siehe Anlage 2, Nrn. 4.3. und 4.4. NatSchAG M-V)
  - Anteil nichtheimischer Gehölze max. 20 %
  - Flächenanteil an Bäumen von mind. 10% bei Flächengrößen von < 0,5 ha und max. 30% bei Flächengrößen von > 0,5 ha
  - Pflanzqualität: Bäume als Heister mind. 150/175 cm, in stark frequentierten Bereichen 175/200 cm; Sträucher mind. 80/100 cm, in stark frequentierten Bereichen 125/150 cm
  - Pflanzdichte: Bäume als Heister im Abstand von 3 m x 3 m, Pflanzung von großkronigen Bäumen als Überhälter in Abständen von 15-20 m untereinander als Hochstämme (StU 14/16 cm) mit Dreibocksicherung
  - Sträucher im Verband 1 m x 1,5 m
  - Mindestbreite der Maßnahme: 5 m, Mindestreihenzahl: 2
  - Aufbau von Schutzeinrichtungen (Einzäunung) gegen Wildverbiss, soweit erforderlich

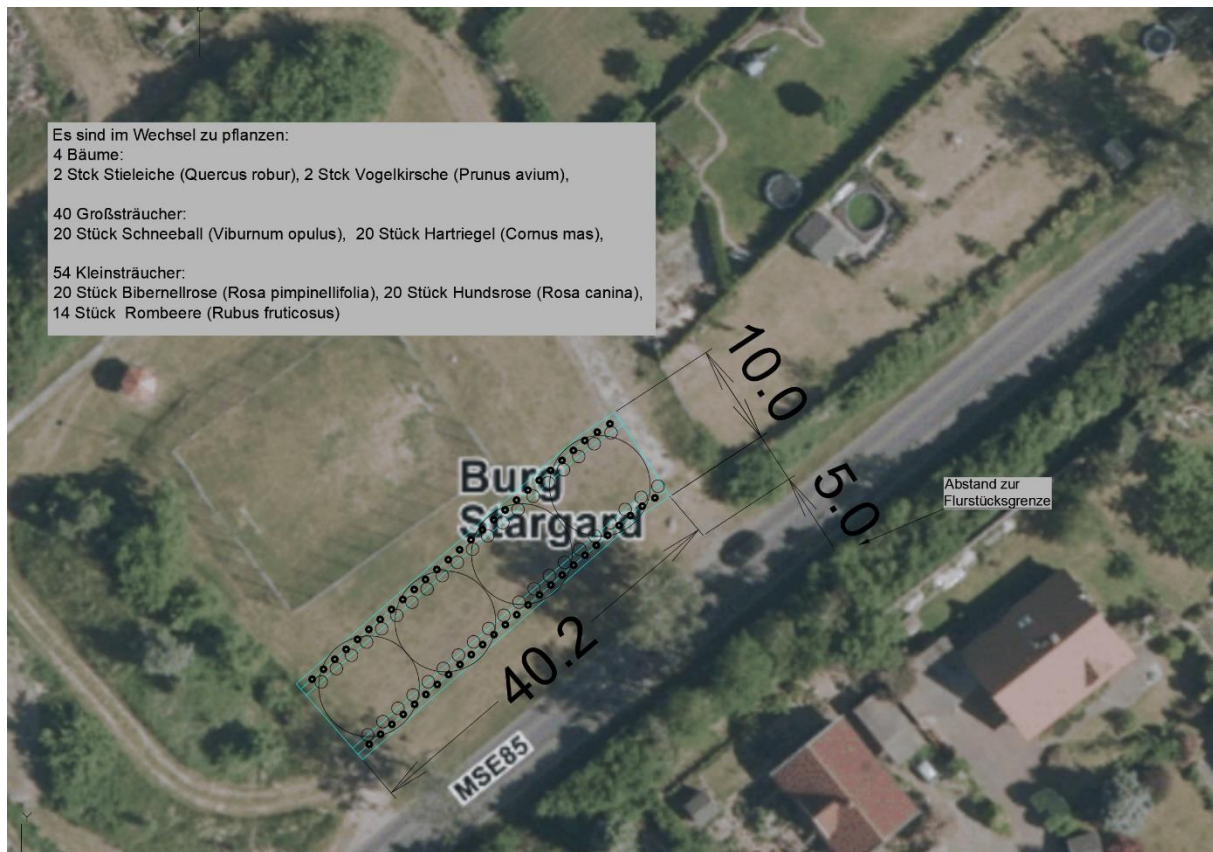


Abb. 1: Pflanzplan Hecke im Siedlungsbereich

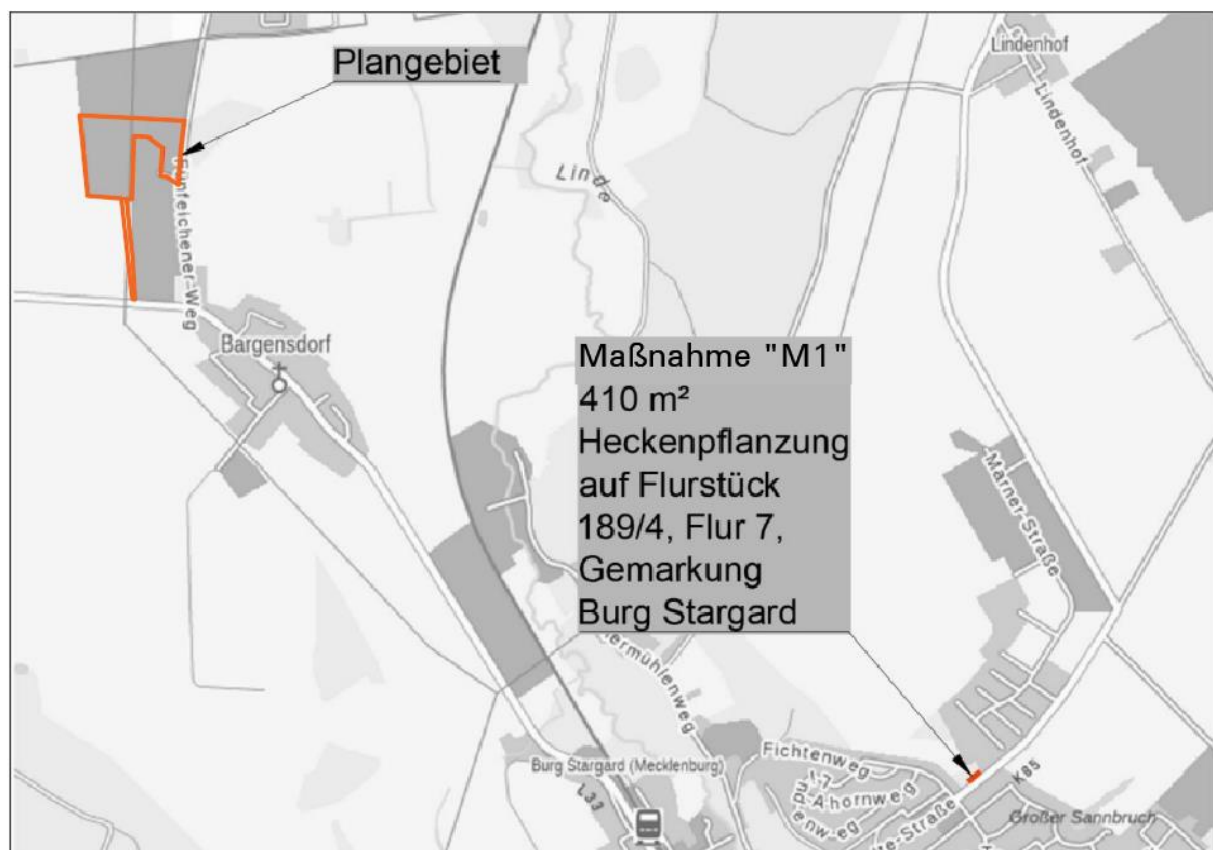


Abb. 2: Lage der Heckenpflanzung

- Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
    - Jungwuchspflege (jährliche Mahd von Gras- und Ruderalvegetation) 5 Jahre
    - Ersatzpflanzung der Bäume bei Ausfall, bei Sträuchern bei > 10 % Ausfall
    - Instandsetzung der Schutzeinrichtungen, bedarfsweise Bewässerung
    - Verankerung der Bäume nach 5 Jahren entfernen
    - Abbau der Schutzeinrichtungen bei gesicherter Kultur, frühestens nach 5 Jahren
- Bezugsfläche für Aufwertungen: Maßnahmenfläche  
Kompensationswert: 1,0

M2 Im Bereich der Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden ca. 0,94 ha der ehemaligen überwachsenen Müll- und Bauschuttdeponie (zu beräumen), sowie ca. 0,39 ha Intensivacker gemäß HzE Punkt 2.31 durch spontane Begrünung in Grünland als Mähwiese mit einer dauerhaften naturschutzgerechten Nutzung umgewandelt. Alternativ kann beweidet werden. Die auf den Flächen gelegenen Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Der Wasserspeicher ist gemäß V5 aufzuwerten. Ersatzquartiere für Reptilien werden gemäß CEF1 und CEF2 eingerichtet. Eine Überfahung der Fläche zu Wartungszwecken des westlichen GE-Gebietes ist zulässig.

Aus der Verschneidung üblicher Pflegverfahren mit den Vorgaben der HzE resultiert folgender **Pflegeplan**:

#### Allgemeine Vorgaben

- nach Ersteinrichtung Verzicht auf Umbruch und Ansaaten
- kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln
- kein Schleppen, Walzen und Striegeln der Flächen in der Zeit vom 1.3. bis 15.9.
- Mahd mit Messerbalken
- Mahd mit Abfuhr des Mähgutes
- Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante
- alternativ Beweidung
- Durchführung eines floristischen und ornithologischen Monitorings nach dem 1., 3. und 5. Jahr einschließlich Biotoptypenkartierung, Erfassung von Kenn-, Dominanz- und Störungsarten, Beurteilung der Maßnahmenentwicklung sowie Pflegemaßnahmen

#### Arbeitsschritte

vom 1. bis 5. Jahr:

- 2x jährliche Staffelmahd
- 1. Schnitt von Ende 02 - Mitte 04,
- 2. Schnitt bei ca. 20 cm Ende 09 - Mitte 10

ab 6. Jahr

- 1 x jährliche Staffelmahd vom Ende 07 – Ende 10

Alternativ Beweidung

- Beginn möglichst früh Ende März/April bis Anfang Mai
- Beweidungsdauer je nach der Stärke des Aufwuchses.
- Auftrieb 1-2 x /Jahr
- Pause von mindestens 6 Wochen zwischen den Auftrieben

- ggf. 1x Nachmahd im Spätsommer vorzunehmen
- Besatzdichte/-stärke entsprechend des Futterangebot
- keine Zufütterung
- Führung eines Weidetagebuches

Tabelle 1: Kapitalstock

| „Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese“ |                                                                                                                                                                                                                                          |        |      |            |             |                    |
|----------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|------|------------|-------------|--------------------|
| Größe: 1,5 ha                                |                                                                                                                                                                                                                                          |        |      |            |             |                    |
| Nr.                                          | Kosten der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen                                                                                                                                                                                             | Anzahl |      | E.P.       | G.P.        | 25 Jahre           |
| 1.                                           | <b>Pflege</b>                                                                                                                                                                                                                            |        |      |            |             |                    |
| 1.1                                          | In den ersten 5 Jahren: zweischürige Staffelmahd mit Abfuhr des Mähgutes; 1. Schnitt von Ende Februar bis Mitte April jeden Jahres; bei ca. 20 cm Ende 09 - Mitte 10 ; Mahd mit Messerbalken, Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante | 15.000 | m²   | 0,05 €     | 750,00 €    | 3.750,00 €         |
| 1.2                                          | Ab dem 6. Jahr: einschürige Mahd mit Abfuhr des Mähgutes von Ende Juli bis Ende Oktober jeden Jahres und Gehölzentfernung; Mahd mit Messerbalken, Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante                                             | 15.000 | m²   | 0,02 €     | 300,00 €    | 6.000,00 €         |
| 3.                                           | <b>Monitoring (Flora/Ornithologie)</b>                                                                                                                                                                                                   |        |      |            |             |                    |
| 3.1                                          | Monitoring 2./4./6. Jahr je 10 Termine p.a.; Dauer 3 h, Vor- und Nachbereitung 2 h, Fahrtzeit 2 h; [kalkuliert mit 55,- €/h und Fahrtkosten 60 € (60 km x 2 x 0,50 €)]                                                                   | 3      | mal  | 3.910,00 € | 11.730,00 € | 11.730,00 €        |
| 5.                                           | <b>Maßnahmen zur Verkehrssicherung oder für Unvorhersehbares</b>                                                                                                                                                                         |        |      |            |             |                    |
|                                              | kalkuliert mit 400,- € p.a.                                                                                                                                                                                                              | 1      | p.a. | 400,00 €   | 400,00 €    | 10.000,00 €        |
| <b>Gesamtkosten für 25 Jahre</b>             |                                                                                                                                                                                                                                          |        |      |            |             | <b>31.480,00 €</b> |

M3 Als Ersatz für die Fällung von vier gesetzlich geschützten Bäumen, einer Pappel, einem Eschenahorn und zwei Weiden mit je 35 cm Stammdurchmesser, sind gemäß Baumschutzkompensationserlass 4 Bäume heimischer Arten und Herkunft in der Mindestqualität; Hochstamm 3 x verpflanzt; Stammumfang 16 bis 18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bäume erhalten eine Pflanzgrube von 0,8 x 0,8 x 0,8 m, einen Dreibock. Die Anpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von 4 Jahren zu Beginn der Vegetationsperiode angewachsen sind. Bei Verlust der Gehölze sind diese in Anzahl und Qualität gleichwertig zu ersetzen. Die Baumpflanzungen sind spätestens im Herbst des Jahres der Baufertigstellung und Inbetriebnahme durchzuführen.

*Das Bundesnaturschutzgesetz schreibt in § 19 vor, dass Eingriffe in Natur und Landschaft minimiert, ausgeglichen bzw. durch Ersatzmaßnahmen kompensiert werden müssen.*

## **9. Hinweise, die auf der Planzeichnung im Text – Teil B enthalten sind**

Die nachfolgend aufgeführten Hinweise wurden in die Planzeichnung/textliche Festsetzungen Teil B aufgenommen und sind bei der weiteren technischen Planung und deren Umsetzung zu berücksichtigen.

Hinweise werden entsprechend der Inhalte der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergänzt, die im Zuge der Beteiligung mitgeteilt werden und im Zuge des Abwägungsprozesses in die Bauleitplanung einfließen.

### **9.1 Bodendenkmalpflege**

#### Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen

Im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes sind Bodendenkmale bekannt.

Für den Fall, dass durch die Bauarbeiten/ Erdarbeiten in die o. g. Bodendenkmale eingegriffen werden muss, ist eine Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V erforderlich. Der Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises einzureichen.

Ist jedoch für die vorgesehenen Maßnahmen eine Genehmigung/ Erlaubnis/ Zulassung/ Zustimmung oder Planfeststellung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich, so wird dadurch die denkmalrechtliche Genehmigung ersetzt (§ 7 Abs. 6 DSchG M-V). In diesen Fällen ist der Antrag bei der zuständigen Behörde einzureichen. Diese Behörde beteiligt dann die Denkmalbehörden.

Es wird bereits darauf hingewiesen, dass bei der jeweiligen Genehmigung folgende Nebenbestimmungen einzuhalten sein werden.

Die aufgeführten Hinweise sind daher zu beachten:

1. Bei jeglichen Erdarbeiten können jederzeit zufällig archäologische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) neu entdeckt werden.
2. Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Veränderungen oder Einlagerungen in der Bodenstruktur entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Die Frist kann jedoch im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.
3. Eine Beratung zum Umgang mit Bodendenkmalen, insbesondere zur Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale, erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Domhof 4/5, 19055 Schwerin (Ansprechpartnerin: Frau Schanz, Tel.: 0385/ 58879 681)

### **9.2 Fällungen von gesetzlich geschützten Bäumen**

Die Fällung von gesetzlich geschützten Bäumen ist genehmigungspflichtig. Die Kompensation richtet sich grundsätzlich nach dem Baumschutzkompensationserlass vom 15. Oktober 2007. Gemäß Erlass sind u. a. Einzelbäume ab 50 cm Stammumfang geschützt, wenn diese im Rahmen von Bauvorhaben betroffen sind. Erforderliche Anträge auf Fällungen von gesetzlich geschützten Bäumen sind bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises zu stellen.

### 9.3 Umweltrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Die Baufeldfreimachung ist nach dem 01. Oktober und vor dem 01. März. zu beginnen. Die Bauarbeiten sind ununterbrochen fortzusetzen, um brutwillige Individuen während der Bauarbeiten von der Fläche zu vergrämen und Tötungen zu vermeiden.
- V2 Um die Tötung und Verletzung von Reptilien/Amphibien bei der Bauvorbereitung und beim Rammen der Modulgestellstützen zu verhindern, sind die Bauflächen ein Jahr vor Baubeginn im April zu mähen und zu umzäunen. Der ca. 40 cm hohe Schutzzaun ist mit halbgefüllten Eimern mit Fluchtrampen zu bestücken. Die in die Eimer gelangten Tiere können so das Plangebiet verlassen. Zusätzlich sind die Individuen innerhalb der umzäunten Fläche abzusammeln. Mit der Planung und Durchführung der Maßnahme ist eine fachkundige Person zu betreuen. GGF. ist durch diese eine Ausnahmegenehmigung einzuholen oder ein Baustopp auszusprechen. Die Person ist der uNB vor Baubeginn zu benennen und hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen, an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- V3 Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Bäume sowie Gehölze im Bereich der Grünfläche sind zu erhalten und zu sichern. Abgängige oder gerodete Bäume sind durch heimische standortgerechte Laubbäume zu ersetzen.
- V4 Die Modulrand- und Zwischenflächen dürfen nur außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 01. August mit Balkenmähern, unter Beseitigung des Mahdgutes gemäht werden. Die Schnitthöhe darf 10 cm nicht unterschreiten. Das Mulchen des Aufwuchses ist nicht zulässig. Alternativ ist Schafbeweidung zu realisieren. Auf Düngung, Pestizid- und Herbizideinsatz ist zu verzichten.
- V5 Um die Funktionalität des Wasserspeichers als Laichhabitat zu verbessern ist der im Plangebiet gelegene Teil des Ufers mit einer Hilfe zum Verlassen des Gewässers zu versehen. Daher ist hier eine Ufermatte aus Kokosgewebe zu verlegen und sicher zu befestigen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Folie des Wasserspeichers nicht beschädigt wird.
- V6 Zäune sind mit Bodenfreiheit zu errichten.
- V7 Eine Bewachung der Anlage durch Hunde ist zu unterlassen.
- V8 Es sind nur Module zu verwenden, die während des Betriebes keine Schadstoffe in die Umwelt entlassen.

### 9.4 CEF – Maßnahmen

- CEF 1 Für den Verlust von Reptilien- und Amphibienhabitaten sind gemäß Konfliktplan im Bereich der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, 11 Winterquartiere von 3 m Breite und 5 m Länge einen Meter tief auszugraben. Anschließend wird die Grube mit einer Mischung aus im Plangebiet vorhandenen Abbruchmaterial, Steinen, toten Ästen, Zweigen und Wurzeln im Verhältnis 1:1 bis 1 m über Geländekante verfüllt. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

CEF 2 Für den Verlust von Reptilien- und Amphibienhabitaten sind gemäß Konfliktplan im Bereich der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, 11 Sommerquartiere zu errichten. Dafür ist aus dem anstehenden sandigen Boden je eine Schüttung mit einer Grundfläche von ca. 15 m<sup>2</sup> (3 m breit, 5 m lang) und einer Höhe von 1 m herzustellen. Diese sind im Wechsel mit den Winterquartieren anzulegen. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

## **10. Weitere Hinweise**

Die weiteren Hinweise sind bei der technischen Planung und deren Umsetzung zu berücksichtigen. Vor allem wird mit der Aufnahme in diese Begründung auf Hinweise aus den Stellungnahmen verwiesen. Diese Hinweise werden entsprechend der Inhalte der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergänzt, die im Zuge der Beteiligung mitgeteilt werden und im Zuge des Abwägungsprozesses in die Bauleitplanung einfließen.

Sie sind für die nachfolgende weitere Planung relevant.

### **10.1 Altlasten und Bodenschutz**

Das Altlastenkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Zum Altlastenverdacht muss jeweils eine Abfrage im Zuge der Objektplanung erfolgen. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. Die untere Bodenschutzbehörde weist im Allgemeinen für Baumaßnahmen auf die Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes hin.

Zu beachten ist auch das Bundes-Bodenschutzgesetz und das Landesbodenschutzgesetz. Gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen.

Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.

Der bei den Bauarbeiten anfallende und zur Wiederverwendung Vorort vorgesehene und geeignete Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen. Nachweislich mit Schadstoffen belasteter Bodenaushub ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

Falls bei Erdarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z.B. abartiger, muffiger Geruch, anormale Färbung des Bodenmaterials, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist die untere Bodenschutzbehörde im Umweltamt des Landkreises umgehend zu informieren.

### **10.2 Abfall- und Kreislaufwirtschaft**

Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).

Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Vorhabenraum die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelasteten bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen,

Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt werden wieder herzurichten. Insbesondere sind die Bodenverfestigungen zu beseitigen.

Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat zu informieren. Der Grundstückbesitzer ist als Abfallbesitzer nach §§ 10 und 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/ AbfG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnung zu erfolgen.

Nachweisliche kontaminierter Straßenaufbruch, Bauschutt oder Bodenaushub ist als gefährlicher Abfall einzustufen und darf nur in dafür zugelassenen Anlagen durch entsprechende Unternehmen entsorgt oder behandelt werden.

Zuwege zu Abfallbehälterstandplätzen sind so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist.

Die Zuwege sollen ohne Gefährdung befahrbar sein und Wendemöglichkeiten z.B. am Ende von Sackgassen bieten.

Dieser Hinweis wird bei der technischen Ausführungsplanung beachtet.

#### In der Stellungnahme des StALU MS vom 07.12.2021 heißt es:

Auf dem Gelände des geplanten Solarparks in der Gemarkung Bargensdorf, Flur 3, Flurstück 28/6 und 28/11 lagern ca. 5.000 t gemischte Bau- und Abbruchabfälle. Mit den Grundstückseigentümern wurde im Jahr 2018 ein öffentlich — rechtlicher Vertrag zur Entsorgung der Abfälle abgeschlossen. Der Vertrag wurde bisher nur teilweise umgesetzt, auch eine Zwangsgeldfestsetzung zur Durchsetzung des Vertrages führte bisher nicht zum Erfolg.

Vor Errichtung des Solarparks ist es zwingend erforderlich die o.g. Abfälle ordnungsgemäß in dafür zugelassenen Anlagen zu entsorgen. Ein entsprechender Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung der am Vorhabenstandort lagernden Abfälle ist dem StALU MS als für die abfallrechtliche Überwachung zuständige Behörde vor Umsetzung des Vorhabens vorzulegen.

Zur verbindlichen Gewährleistung der vollständigen ordnungsgemäßen Abfallentsorgung ist es erforderlich,

- die Einzelheiten im städtebaulichen Vertrag gemäß § 8 Abs. 1 BauGB zwischen Kommune und Vorhabenträger detailliert zu regeln,
- die Abfallentsorgung eindeutig als Voraussetzung für die Umsetzung des Vorhabens festzulegen und eine zwischenzeitliche Abnahme der vollständigen Entsorgung vorzusehen (Zug um Zug-Vorgehen) sowie
- das StALU MS als zuständige anlagenbezogene Abfallbehörde in die Erstellung und Durchführung des städtebaulichen Vertrages einzubinden.

### 10.3 Denkmalpflege

Im Allgemeinen gilt: Alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung, wenn das Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigt ist, sind genehmigungspflichtig. Gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V ist die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V die zuständige Behörde Genehmigungsbehörde.

Insbesondere muss vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation der betroffenen Teile der mit der Farbe (Blau) gekennzeichneten Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Verursacher des Eingriffs gemäß § 6 Abs. 5 DSchG M-V. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

#### Hinweise:

Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.

### 10.4 Straßenverkehrswesen

Es wird auf die rechtzeitige und entsprechend den Vorschriften notwendige Beteiligung der Behörde in Bezug auf Bauarbeiten, die die Erschließungsstraßen berühren, hingewiesen.

Bei Baumaßnahmen ist der Veranlasser verpflichtet, solche Technologien anzuwenden, mit denen für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird. Eine Gewährleistung des Anliegerverkehrs, des Schülerverkehrs und der Rettungsfahrzeuge müssen gegeben sein. Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten.

Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.

Bei der Anbindung an das öffentliche Straßennetz und bei Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum (Gehweg, Straßen, usw.) durch den Bau ausführenden Betrieb ist zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung entsprechend § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 und 6 StVO die Genehmigung auf Verkehrsraumeinschränkung bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte einzuholen. Der Antrag ist mind. 14 Tage vor Baubeginn einzuholen.

Sollten Änderungen an der bestehenden Beschilderung vorgenommen werden sowie an der Markierung, ist ein Markierungs- und Beschilderungsplan der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises zur verkehrsrechtlichen Prüfung einzureichen.

### 10.5 Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze in M-V und Vermessungsmarken

Befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Plangebiet, sind diese zu sichern. Für weitere Planungen und Vorhaben sind die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte zu beachten. Es ist der Landkreis als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde zu beteiligen, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Das geodätische Festpunktfeld und Grenzmerkmale aller Art dürfen nicht beschädigt und beeinträchtigt werden. Notwendige Sicherungen bzw. Verlegungen sind rechtzeitig zu beantragen. Das unberechtigte Entfernen bzw. Beschädigung ist nach § 37 des Gesetzes über die amtliche Geoinformations- und Vermessungsgesetz – (GeoVermG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V Nr. 23 S. 713), letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, §§ 15, 22, 33, 36 geändert, § 24 neu gefasst durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 204), eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern gesetzlich geschützt. Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern mitzuteilen.

## 10.6 Kampfmittel

Munitionsfunde sind in Mecklenburg-Vorpommern nicht auszuschließen.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelauskunft) der in Rede stehenden Flächen sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V (LPBK M-V) erhältlich. Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird vor Bauausführung empfohlen.

Auch in Gebieten, die nicht als kampfmittelbelastet ausgewiesen sind, können Einzelfunde auftreten. Daher sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

## 10.7 Wasserwirtschaft

Entsprechend dem Sorgfaltsgebot des §5 WHG ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächenwasser, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen können.

Hinsichtlich des Abflusses des Niederschlagswassers von den Baugrundstücken wird auf folgende gesetzliche Bestimmungen hingewiesen:

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden

Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. (§ 37 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)).

Die Ableitung von Abwässern oder Oberflächenwasser in oder auf die öffentlichen Straßen ist unzulässig. (§ 49 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV)).

Es wird in der Stellungnahme der Neu.SW vom 16.12.2021 mitgeteilt, dass sich der Geltungsbereich außerhalb der Trinkwasserschutzzone der Wasserfassungen befindet.

**11. Flächenbilanz**

|                                                                                                  |                |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| Gewerbegebiet                                                                                    | 3,78 ha        |
| Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft | 1,27 ha        |
| Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung                                                       | 0,11 ha        |
| <b>Gesamt</b>                                                                                    | <b>5,47 ha</b> |

**12. Anlagen**

Begründung Teil II, Umweltbericht

## **Teil II**

---

### **Umweltbericht**

**Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“**

## **Teil II**

---

### **Umweltbericht**

**zur Satzung der Stadt Burg Stargard über den Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf “**

**Stand April 2022**

## Inhaltsverzeichnis Teil II

|       |                                                                                                                                                                                                                                                                                             |    |
|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1.    | Einleitung .....                                                                                                                                                                                                                                                                            | 4  |
| 1.1   | Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des B- Planes.....                                                                                                                                                                                                                                    | 6  |
| 1.1.1 | Beschreibung der Festsetzungen, Angaben über Standorte, Art, Umfang, Bedarf an Grund und Boden .....                                                                                                                                                                                        | 6  |
| 1.1.2 | Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens .....                                                                                                                                                                                                                            | 6  |
| 1.1.3 | Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....                                                                                                                                                                                                                                                   | 8  |
| 1.2   | Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes.....                                                                                                                                                                                                | 9  |
| 2.    | Beschreibung/ Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen .....                                                                                                                                                                                                                            | 12 |
| 2.1   | Bestandsaufnahme (Basisszenario) .....                                                                                                                                                                                                                                                      | 12 |
| 2.1.1 | Erfassung der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden .....                                                                                                                                                                                            | 12 |
| 2.1.2 | Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung .....                                                                                                                                                                                                                                         | 20 |
| 2.2   | Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, die mögliche bau-, anlage-, betriebs- und abrissbedingte erheblichen Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen.....            | 20 |
| 2.2.1 | Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen .....                                                                                 | 20 |
| 2.2.2 | Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen ..... | 22 |
| 2.2.3 | Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung.....                                                                  | 23 |
| 2.2.4 | Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das kulturelle Erbe .....                                                                                                                                               | 23 |
| 2.2.5 | Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Kumulierung mit benachbarten Vorhaben.....                                                                                                     | 24 |
| 2.2.6 | Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge Klimabeeinträchtigung und Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel .....                                                                             | 24 |
| 2.2.7 | Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge eingesetzter Techniken und Stoffe .....                                                                                                            | 24 |
| 2.3.  | Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....                                                                                                                                                                                      | 25 |
| 2.4   | Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....                                                                                                                                                                                                                                                    | 33 |
| 3.    | Zusätzliche Angaben .....                                                                                                                                                                                                                                                                   | 34 |

|                                                                                                                                                                                                                                         |    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse ..... | 34 |
| 3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen .....                                                                                                                                                 | 34 |
| 3.3 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j .....                                                                                                                                 | 35 |
| 3.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung .....                                                                                                                                                                                        | 35 |
| 3.5 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden .....                                                                                                              | 35 |

## Abbildungsverzeichnis

|                                                                                |    |
|--------------------------------------------------------------------------------|----|
| Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes (UG = GB) (© LUNG MV 2022) .....          | 5  |
| Abb. 2: Planung (Konfliktkarte) .....                                          | 6  |
| Abb. 3: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LUNG MV 2022) .....       | 9  |
| Abb. 4: Geschützte Biotope in der Umgebung des UG (© LUNG MV 2022) .....       | 11 |
| Abb. 5: offenliegende Müllablagerungen .....                                   | 13 |
| Abb. 6: Mit Bodenabtrag vermischte Plastik-, Kabel- und Bauschuttabfälle ..... | 14 |
| Abb. 7: Biotoptypenbestand (Bestandskarte) .....                               | 14 |
| Abb. 8: Gewässerlebensräume der Umgebung (© LUNG MV 2022) .....                | 16 |
| Abb. 9: Rastgebiete (© LUNG MV 2022) .....                                     | 17 |
| Abb. 10: Wasserspeicher .....                                                  | 18 |
| Abb. 11: Geomorphologie des Untersuchungsraumes (© LUNG MV 2022) .....         | 19 |
| Abb. 12: Pflanzplan Hecke im Siedlungsbereich .....                            | 26 |
| Abb. 13: Lage der Heckenpflanzung .....                                        | 27 |

## Tabellenverzeichnis

|                                                                               |    |
|-------------------------------------------------------------------------------|----|
| Tabelle 1: Geplante Nutzungen .....                                           | 8  |
| Tabelle 2: Detaillierungsgrade und Untersuchungsräume .....                   | 8  |
| Tabelle 3: Biotoptypen im Plangebiet .....                                    | 15 |
| Tabelle 4: Kapitalstock .....                                                 | 28 |
| Tabelle 5: Flächen ohne Eingriff .....                                        | 30 |
| Tabelle 6: Unmittelbare Beeinträchtigungen .....                              | 31 |
| Tabelle 7: Versiegelung und Überbauung .....                                  | 31 |
| Tabelle 8: Zusammenstellung der Punkte B 1.2 bis B 5 .....                    | 32 |
| Tabelle 9: Ermittlung des Flächenäquivalents der Kompensationsmaßnahmen ..... | 33 |

## Anlagen

- Anlage 1 Bestandskarte
- Anlage 2 Konfliktkarte
- Anlage 3 Maßnahmenkarte

## 1. EINLEITUNG

Basierend auf der Projekt - UVP-Richtlinie der Europäischen Union des Jahres 1985, ist am 20. Juli 2004 das EAG Bau in Kraft getreten. Demnach ist für alle Bauleitpläne, also den Flächennutzungsplan, den Bebauungsplan sowie für planfeststellungsersetzende Bebauungspläne, eine Umweltprüfung durchzuführen. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 4 des BauGB.



Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes (UG = GB) (© LUNG MV 2022)

Im Rahmen des Umweltberichtes sind die vom Vorhaben voraussichtlich verursachten Wirkungen daraufhin zu überprüfen, ob diese auf folgende Umweltbelange erhebliche Auswirkungen haben werden:

1. Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild, biologische Vielfalt
2. Europäische Schutzgebiete
3. Mensch, Bevölkerung
4. Kulturgüter
5. Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
6. Erneuerbare Energien, sparsamer Umgang mit Energie
7. Darstellungen in Landschafts- und vergleichbaren Plänen
8. Luftqualität

## 9. Umgang mit Störfallbetrieben

## 10. Eingriffsregelung.

### 1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des B- Planes

### 1.1.1 Beschreibung der Festsetzungen, Angaben über Standorte, Art, Umfang, Bedarf an Grund und Boden

Die Planung sieht auf einer 5,5 ha großen Gewerbebrache die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage vor. Die GRZ und somit die zulässige Überdeckung mit Solarmodulen beträgt 80%.

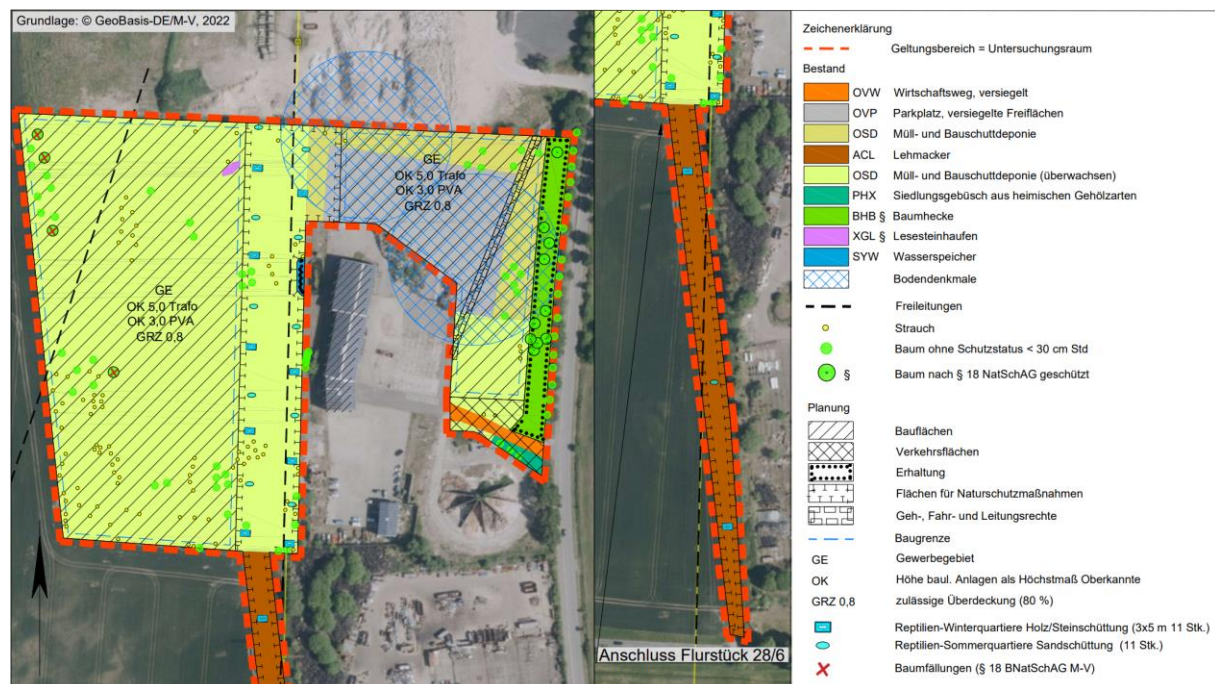


Abb. 2: Planung (Konfliktkarte)

### 1.1.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Mit der Realisierung des B-Planes können folgende Wirkungen unterschiedlicher Intensität einhergehen:

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten, welche nach Bauende wiedereingestellt bzw. beseitigt werden. Es handelt sich im vorliegenden Fall um:

1. Immissionen (Lärm, Licht, Erschütterungen) werktags durch Transport der Module sowie durch Bauaktivitäten,
2. Beeinträchtigung der lufthygienischen Verhältnisse durch Emissionen des Baustellenverkehrs
3. Flächenbeanspruchung und -verdichtung durch Baustellenbetrieb, Lagerflächen und Baustelleneinrichtung,

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baugebiet und stellen sich folgendermaßen dar:

1. Flächenversiegelung durch punktuelle Verankerungen der Gestelle, Trafo und Zufahrt.
2. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Aufbau eines transparenten Zaunes sowie durch Solarmodultische.
3. Änderung der floristischen Ausstattung der vorhandenen Vegetation durch Schaffung verschatteter und besonnener sowie niederschlagsbenachteiligter Flächen zwischen und unter den Modulen.
4. Barriereeffekte sind in Bezug auf größere Säugetierarten möglich.
5. Reflexionen, welche Blendeffekte erzeugen können sowie durch Änderung des Lichtspektrums Lichtpolarisation und in der Folge Verwechslungen mit Wasserflächen durch Wasservögel und Wasserkäfer hervorrufen können, sind aufgrund der Verwendung reflexionsarmer Module unwahrscheinlich.
6. Spiegelungen, welche z. B. Gehölzflächen für Vogelarten täuschend echt wiedergeben, treten aufgrund der Ausrichtung zur Sonne und der nicht senkrechten Aufstellung der Module nicht auf.
7. Verscheuchung der Vögel des Offenlandes und rastender Vogelarten vom Aufstellbereich sowie von den umgebenden Offenlandflächen durch Silhouetteneffekte (Wahrnehmbarkeit der Belegung der Fläche durch Module) ist aufgrund der fehlenden Rastplatzfunktion der Fläche unwahrscheinlich.
8. Scheuchwirkung anderer vorkommender Arten, wie Amphibien und Reptilien

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten.

Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

1. Durch Wartungsarbeiten verursachter seltene und geringe Geräusche.
2. Die von Solaranlagen ausgehenden Strahlungen liegen weit unterhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte für Menschen. Auch die Wärmeentwicklung an Solarmodulen ist im Vergleich zu anderen dunklen Oberflächen wie z.B. Asphalt oder Dachflächen nicht überdurchschnittlich.

Tabelle 1: Geplante Nutzungen

| Geplante Nutzung                              | Flächen m <sup>2</sup> | Flächen m <sup>2</sup> | Anteil an der Gesamtfläche in % |
|-----------------------------------------------|------------------------|------------------------|---------------------------------|
| a) Gewerbegebiet (PV) GRZ 0,8                 | 37.200,00              |                        | 68,14                           |
| davon                                         |                        |                        | 0,00                            |
| Bauflächen überbaut 80%                       |                        | 29.760,00              | 0,00                            |
| Bauflächen unverbaut 20%                      |                        | 7.440,00               | 0,00                            |
| b) Fläche- für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte | 632,00                 |                        | 1,16                            |
| c) Zufahrt                                    | 1.146,00               |                        | 2,10                            |
| d) Fläche für Naturschutzmaßnahmen            | 13.320,00              |                        | 24,40                           |
| e) Erhaltungsfestsetzung                      | 2.297,00               |                        | 4,21                            |
|                                               | 54.595,00              | 37.200,00              | 100,00                          |

### 1.1.3 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die in Tabelle 2 aufgeführten Vorschläge zu Untersuchungsräumen und Detaillierungsgraden der Untersuchungen wurden den Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB vorgelegt. Es wurden keine zusätzlichen Forderungen erhoben.

Tabelle 2: Detaillierungsgrade und Untersuchungsräume

| Mensch                            | Land-schafts-bild            | Wasser                   | Boden                    | Klima/Luft               | Fauna                                                                                                                                                                                              | Flora                | Kultur- und Sachgüter    |
|-----------------------------------|------------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|--------------------------|
| UG = GB + nächstgelegene Bebauung | UG = GB und Radius von 500 m | UG = GB                  | UG = GB                  | UG = GB                  | UG = GB                                                                                                                                                                                            | UG = GB              | UG = GB                  |
| Nutzung vorh. Unterlagen          | Nutzung vorh. Unterlagen     | Nutzung vorh. Unterlagen | Nutzung vorh. Unterlagen | Nutzung vorh. Unterlagen | Artenerfassungen: Avifauna 8 Begehungen dv. 2x nachts, Reptilien 5x schlaufenförmiges Begehen, Amphibien 5x schlaufenförmiges Begehen, restliche Artengruppen Relevanzprüfung und Potenzialanalyse | Biotoptypenerfassung | Nutzung vorh. Unterlagen |

UG – Untersuchungsgebiet, GB – Geltungsbereich

## 1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Folgende Gesetzgebungen sind anzuwenden:

Im § 12 des Naturschutzausführungsgesetzes MV (NatSchAG MV) werden Eingriffe definiert.

Im § 15 des BNatSchG ist die Eingriffsregelung verankert.

Es ist zu prüfen, ob durch das im Rahmen der B-Plan-Aufstellung ausgewiesene Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL, bezüglich besonders und streng geschützte Arten ausgelöst werden. Ein Artenschutzfachbeitrag wird im weiteren Verlauf des Verfahrens erstellt.

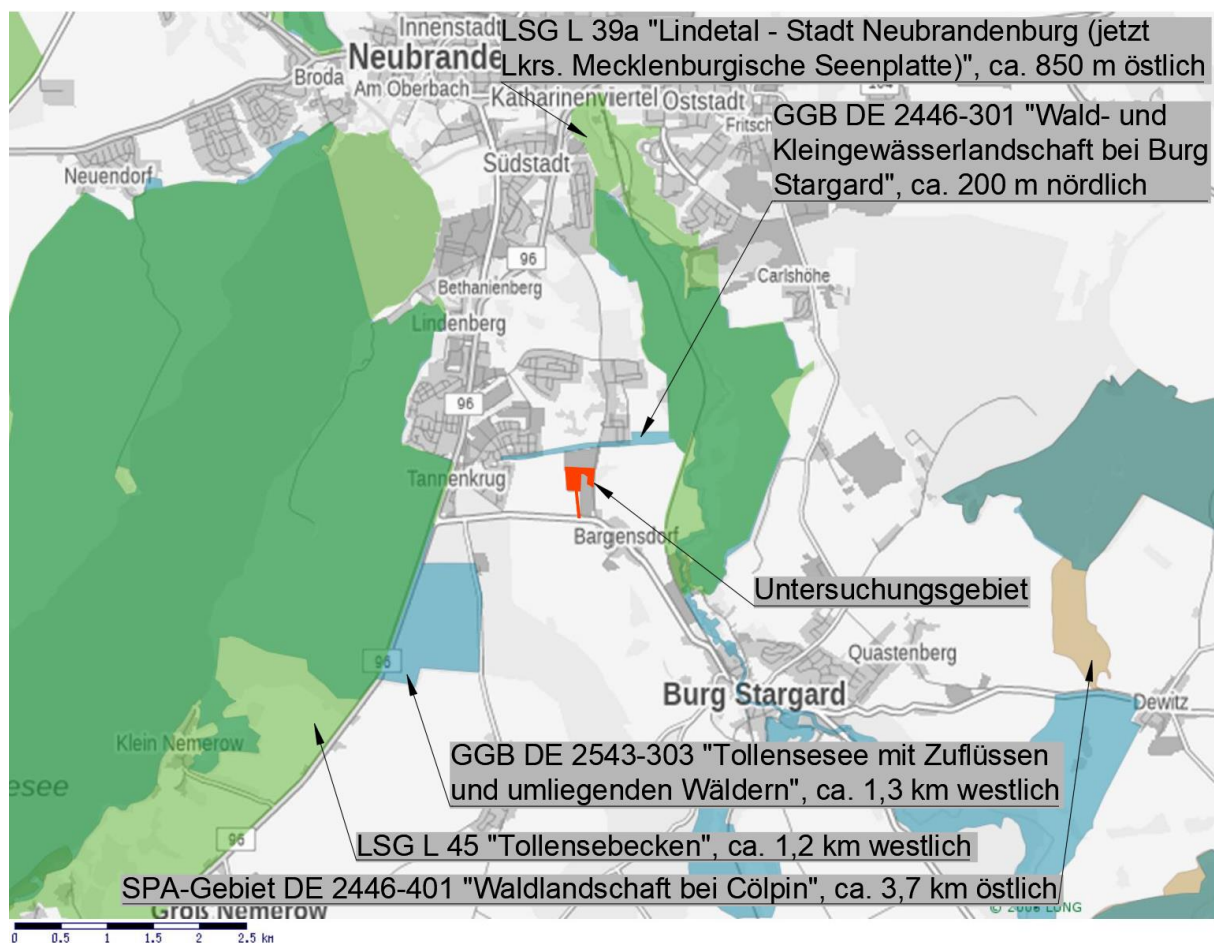


Abb. 3: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LUNG MV 2022)

Weitere Grundlage ist der § 18 des NatSchAG M-V bezüglich der Beachtung der geschützten Bäume.

Die Notwendigkeit einer Natura-Prüfung nach § 34 BNatSchG ergibt sich bei Vorhaben, welche den Erhaltungszustand oder die Entwicklungsziele eines GGB oder SPA – Gebietes beeinträchtigen können. Eine FFH-Vorprüfung wurde für das GGB DE 2446-301 „Wald- und Kleingewässerlandschaft bei Burg Stargard“ erstellt. Die Prüfung hat

ergeben, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seine für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt.

Planungsgrundlagen für den Umweltbericht sind:

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist,
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVObI. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVObI. M-V S. 221),
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95),
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung),
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist,
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG M-V, In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVObI. M-V S. 362),
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist,
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVObI. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVObI. M-V S. 866),
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), as zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist,

- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist,
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Landesplanungsgesetz (LPIG, 5. Mai 1998 GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166),
- Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

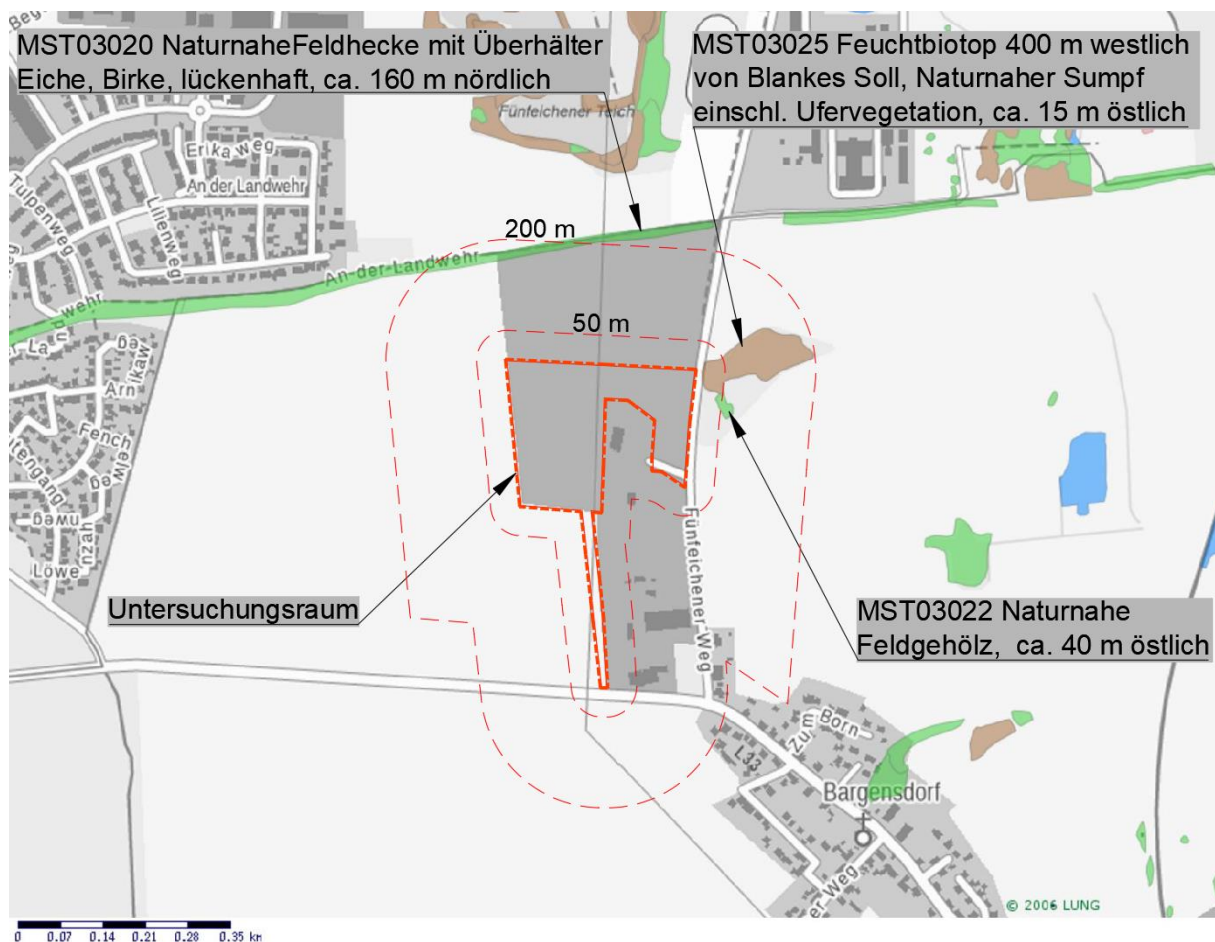


Abb. 4: Geschützte Biotope in der Umgebung des UG (© LUNG MV 2022)

- ➔ Das Plangebiet beinhaltet vier geschützte Einzelbäume nach § 18 NatSchAG M-V.
- ➔ Das Plangebiet liegt in keinem Schutzgebiet und beinhaltet mit einer Baumhecke einen nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotop.
- ➔ Laut Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan liegen keine Maßnahmen, Erfordernisse oder besondere Bedingungen für das Plangebiet vor.
- ➔ Geschützte Biotope in der Umgebung des Plangebietes sind (s. Abb. 4):
  - MST 03020 naturnahe Feldhecke mit Überhältern von Eichen und Birken
  - MST 03022 naturnahe Feldgehölz
  - MST 03025 naturnaher Sumpf einschl. Ufervegetation, Soll

## **2. BESCHREIBUNG/ BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN**

### **2.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)**

#### **2.1.1 Erfassung der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden**

##### Mensch

Das ca. 5,5 ha große Plangebiet liegt ca. 250 m nördlich der Ortschaft Bargensdorf und ca. 350 m südöstlich des Wohngebietes „An der Landwehr“ der Stadt Neubrandenburg. Aufgrund des östlich anschließenden Fünfeichener Weges und der ca. 300 m südlich des Vorhabens verlaufenden Landstraße L33 (CTV: 3532 KFZ / 24 Stunden, SV: 142 gemäß GeoPortal.MV) weist das Plangebiet eine erhöhte verkehrs- und lärmbedingte Vorbelastung auf. Seit ca. 1990 wurde das Gelände als Müll- Boden- und Schuttlagerfläche genutzt. Auf den versiegelten Flächen des Plangebietes und in deren Umfeld befinden sich offene Müllablagerungen. Die Bodenablagerungen sind mit Müll- und Schutt vermischt und mit Landreitgras überwachsen. Derzeit wird südlich des Plangebietes eine Autowerkstatt betrieben. Außerhalb des Untersuchungsraumes steht zudem eine genutzte Lagerhalle. Parallel des Fünfeichener Weges, unmittelbar östlich des Plangebietes, verläuft ein versiegelter Fuß- und Radweg, der durch dichte Bepflanzungen in Richtung des Plangebietes von diesem getrennt ist. Das Projektgebiet hat aufgrund der Nähe zum Fünfeichener Weg, wegen der querenden Freileitungen, der Lagernutzung und Einzäunung keine Bedeutung für die Erholung.

##### Flora

Die untere Naturschutzbehörde schreibt in der Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 12.01.22 zur Zuordnung der Biotoptypen folgendes:

„Unter Punkt 2 des Umweltberichtes, Tabelle 3-Biotoptypen im Plangebiet werden den einzelnen Flächen ihre Biotoptypen zugeordnet. Dem kann nicht vollends zugestimmt werden. So wird der größte Teil der Fläche als OBV-Brache der Verkehrs- und Industrieflächen angegeben. Laut Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen, die hier als Grundlage zu Rate gezogen werden muss, definiert sich die Brache der Verkehrs- und Industrieflächen als Brachfläche der unter 14.7 und 14.8 aufgeführten Hauptgruppen. Keine ist für die betroffene Fläche passend.“

Vielmehr hat sich nach Luftbildanalyse der letzten 20 Jahre eine Ruderalvegetation nach 10.1.3 oder 10.1.5 entwickelt. Durch den sandigen Untergrund wäre unter Umständen auch ein Vorkommen von Trocken- oder Magerrasen zu prüfen.



Abb. 5: offenliegende Müllablagerungen

Dagegen schreiben die untere Bodenschutzbehörde (uBB) des Landkreises und das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU) in der Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 12.01.22: „Ein Teil des Grundstückes in der Gemarkung Bargensdorf, Flur 3, Flurstück 28/11 ist als Altablagerung „Ehemalige Mülldeponie Bargensdorf“ (Altlast) entsprechend oben genanntem BBodSchG registriert.“

bzw.

in der Stellungnahme vom 07.12.21 unter 4.: „Auf dem Gelände des geplanten Solarparks in der Gemarkung Bargensdorf, Flur 3, Flurstück 28/6 und 28/11 lagern ca. 5.000 t gemischte Bau- und Abbruchabfälle. Vor Errichtung des Solarparks ist es zwingend erforderlich die o.g. Abfälle ordnungsgemäß in dafür zugelassenen Anlagen zu entsorgen.“

Die gesamte geplante Modulfläche ist demnach von Schuttablagerungen überdeckt. Der anstehende Untergrund ist verdichtet. Die vorgefundenen Bodenverhältnisse und die Vegetation betätigen dies. Auf den Abbildungen 5 und 6 sind deutlich Müllablagerungen, unter Bodenschichten verbrachte Bauabfälle sowie die Präsenz einer Landreitgrasflur zu erkennen. Dieses Bild wiederholt sich im gesamten Plangebiet. Magerrasenbiotope sind nicht vorhanden und aufgrund des heterogenen, fremdstoffbelasteten Substrats auch nicht zu erwarten. Die Fläche war in den vergangenen Jahren des Öfteren Anlass von

Pressemitteilungen sowie öffentlicher Diskussionen die von Bränden auf dem Grundstück und unregelmäßige Entsorgung von Ablagerungen handelten.



Abb. 6: Mit Bodenabtrag vermischte Plastik-, Kabel- und Bauschuttabfälle

Insofern wurden die Flächen der oben bezeichneten Grundstücke als Müll- und Bauschuttdeponie (OSD) eingestuft. Hier wurde zwischen bewachsenen und unbewachsenen Flächen unterschieden. Die Biotopkartierung und die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wurden entsprechend angepasst.

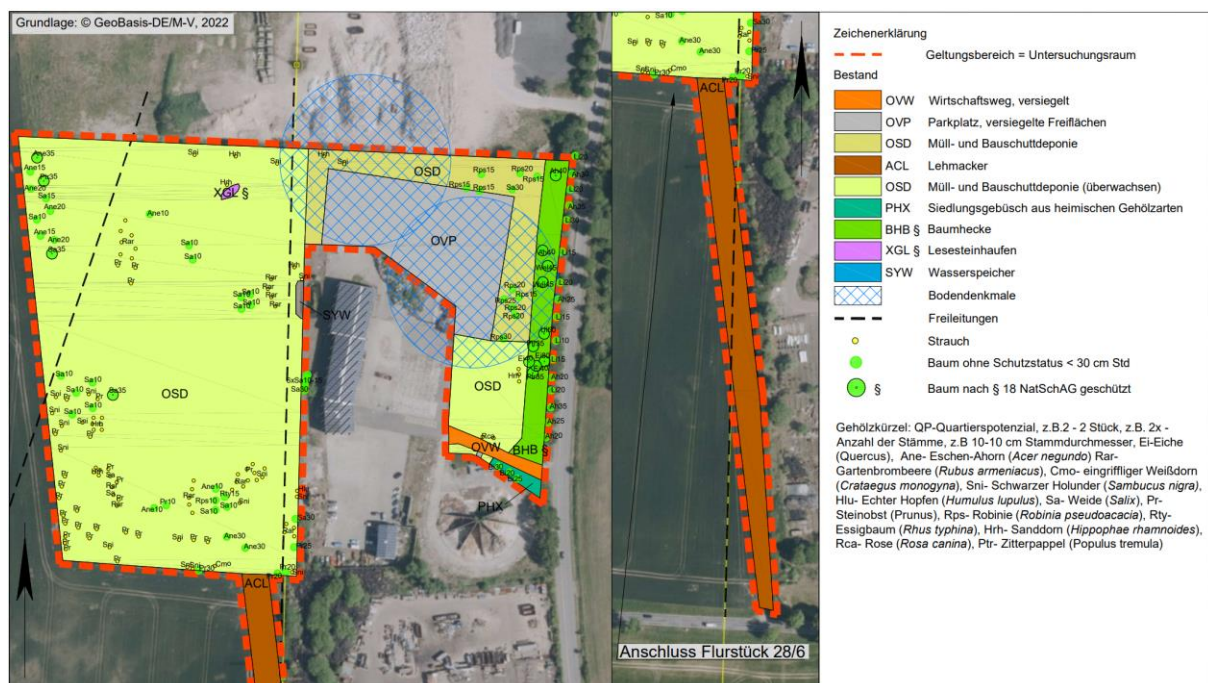


Abb. 7: Biotoptypenbestand (Bestandskarte)

Der westliche Bereich des Plangebietes ist aufgrund von Boden- und Schuttlagerflächen zum Teil stark verdichtet und wird flächendeckend von einer Vegetation aus einer Ruderalen Staudenflur, vornehmlich mit Land-Reitgras bewachsen, eingenommen. Richtung

Osten erstreckt sich ein Müll- und Bauschuttplatz mit versiegelten Flächen. Auf dem gesamten Gelände haben sich seit Aufgabe der Nutzung vereinzelt Gehölze aus jungen Pappeln, Birken, Ahorn, Weiden und Robinien angesiedelt. Im Südosten befindet sich ebenfalls eine Land-Reitgrasflur. Entlang des Fünfeichener Weges säumt eine Baumhecke (BHB) die östliche Plangebietsgrenze. Im Zufahrtbereich befindet sich straßenbegleitend ein Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten mit Birken, Weiden, Hundsrose, Holunder, Schneeball und Hartriegel. Auf der Vorhabenfläche befinden sich ein Lesesteinhaufen aus Findlingen (XGL) sowie ein Wasserspeicher (SYW).

Die Biotopzusammensetzung im Plangebiet stellte sich am 14.07.21 und 15.07.21 folgendermaßen dar:

Tabelle 3: Biotoptypen im Plangebiet

| Code            | Bezeichnung                                 | Fläche in m <sup>2</sup> | Anteil an der Gesamtfläche in % |
|-----------------|---------------------------------------------|--------------------------|---------------------------------|
| OVW             | Wirtschaftsweg, versiegelt                  | 400,00                   | 0,73                            |
| OVP             | Parkplatz, versiegelte Fläche               | 5.826,00                 | 10,67                           |
| OSD             | Müll- und Bauschuttdeponie                  | 4.106,00                 | 7,52                            |
| ACL             | Lehmacker                                   | 3.932,00                 | 7,20                            |
| OSD überwachsen | Müll- und Bauschuttdeponie überwachsen      | 37.771,00                | 69,18                           |
| PHX             | Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten | 215,00                   | 0,39                            |
| BHB             | Baumhecke                                   | 2.214,00                 | 4,06                            |
| XGL             | Lesesteinhaufen                             | 48,00                    | 0,09                            |
| SYW             | Wasserspeicher                              | 83,00                    | 0,15                            |
|                 | Gesamt                                      | 54.595,00                | 100,00                          |

## Fauna

Im Zuge der Entwurfsplanung wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet.

Die Gehölze und z.T. die Bodenflächen des Plangebietes sind Bruthabitate. Arten der Brutvogelfauna, sind im gesamten Plangebiet vertreten.

Die Bäume weisen keine Höhlen und somit kein Quartierspotenzial für Höhlenbrüter und Fledermäuse auf.

Im entsprechenden Messtischblattquadranten (MTQ) 2445-4 wurden 73 Beobachtung des Eremiten im Betrachtungszeitraum von 1990 bis 2017 verzeichnet. Fehlende Höhlenbäume im Plangebiet lassen ein Vorkommen von baumbewohnenden Käferarten ausschließen.

Zauneidechsen wurden zahlreich an den Plangebietsgrenzen festgestellt.

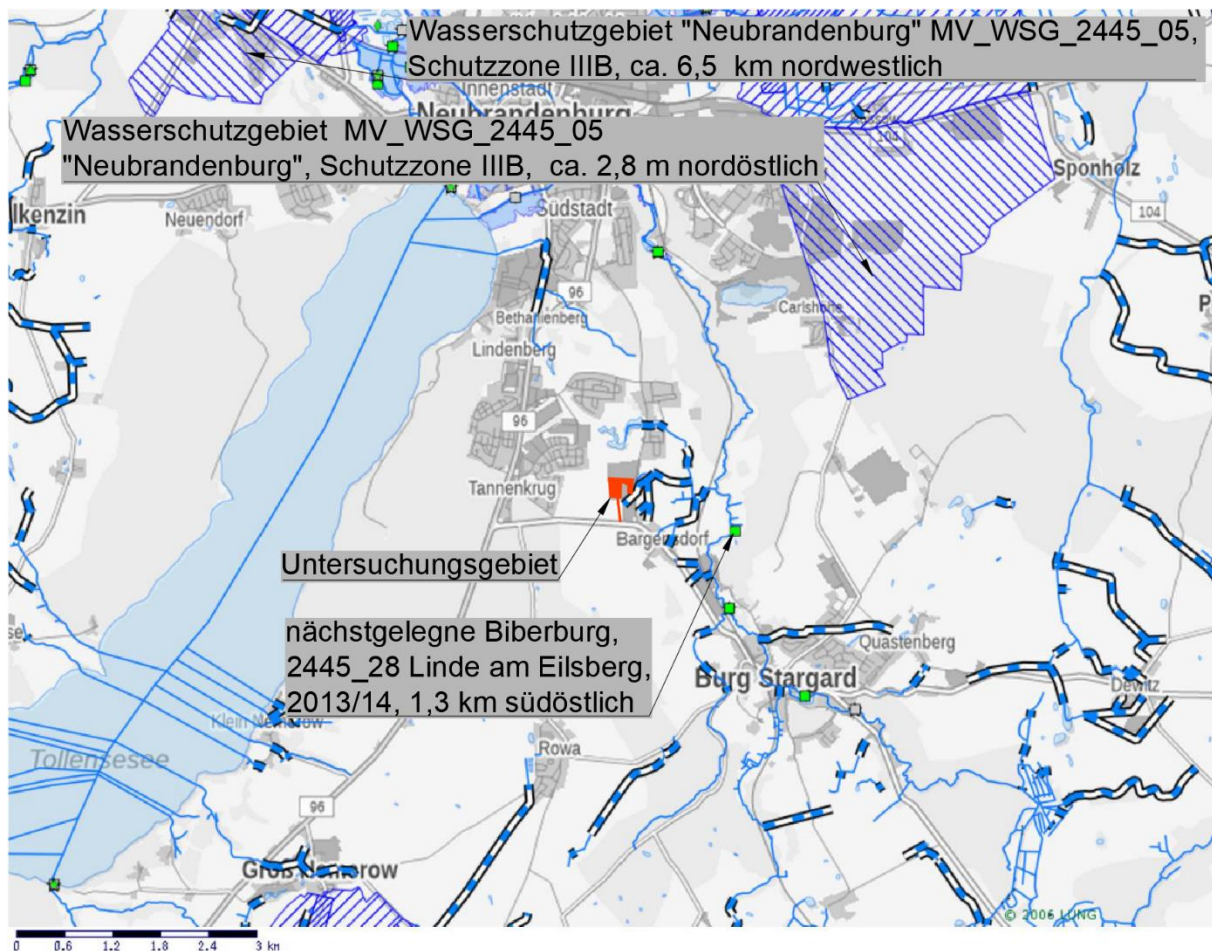


Abb. 8: Gewässerlebensräume der Umgebung (© LUNG MV 2022)

Der mit Folie ausgelegte Wasserspeicher erfüllt eine Funktion als Laichgewässer u.a. für den Kammmolch. Weitere potenzielle Laichhabitats befinden sich in näherer Umgebung des Plangebietes. Das nächstgelegene Standgewässer „Fünfeichener Teich“ befindet sich ca. 350 m nördlich (siehe Abbildung 8).

Das Vorkommen von streng geschützten Arten der Gruppen Falter, Libellen, Weichtiere, Fische ist aufgrund fehlender Habitats auszuschließen.

Im MTQ 2445-4 wurden Fischotteraktivitäten verzeichnet. Von einem Durchqueren des Plangebietes durch die Arten Fischotter und Biber, wird aufgrund der Einfriedung und fehlender Strukturen des Geländes nicht ausgegangen. Nächstgelegene Biberburgen befinden sich mindestens 1,3 km südöstlich, entlang des Lindelaufes.

Im MTQ 2445-4 wurden zwischen 2008 und 2016 zwei besetzte Brutplätze vom Kranich und zwischen 1994 und 2011 keine aber ab 2012 mindestens eine Beobachtung der Wiesenweihe registriert. Keine der zuvor genannten Groß- und Greifvogelarten wurde im Rahmen der Erfassungen jagend oder brütend im Plangebiet festgestellt.

Das Plangebiet und seine Umgebung befindet sich in keinem Rastgebiet für Vögel aber in Zone B, also im Bereich mittlerer bis hoher relativen Dichte des Vogelzugs über dem Land M-V.

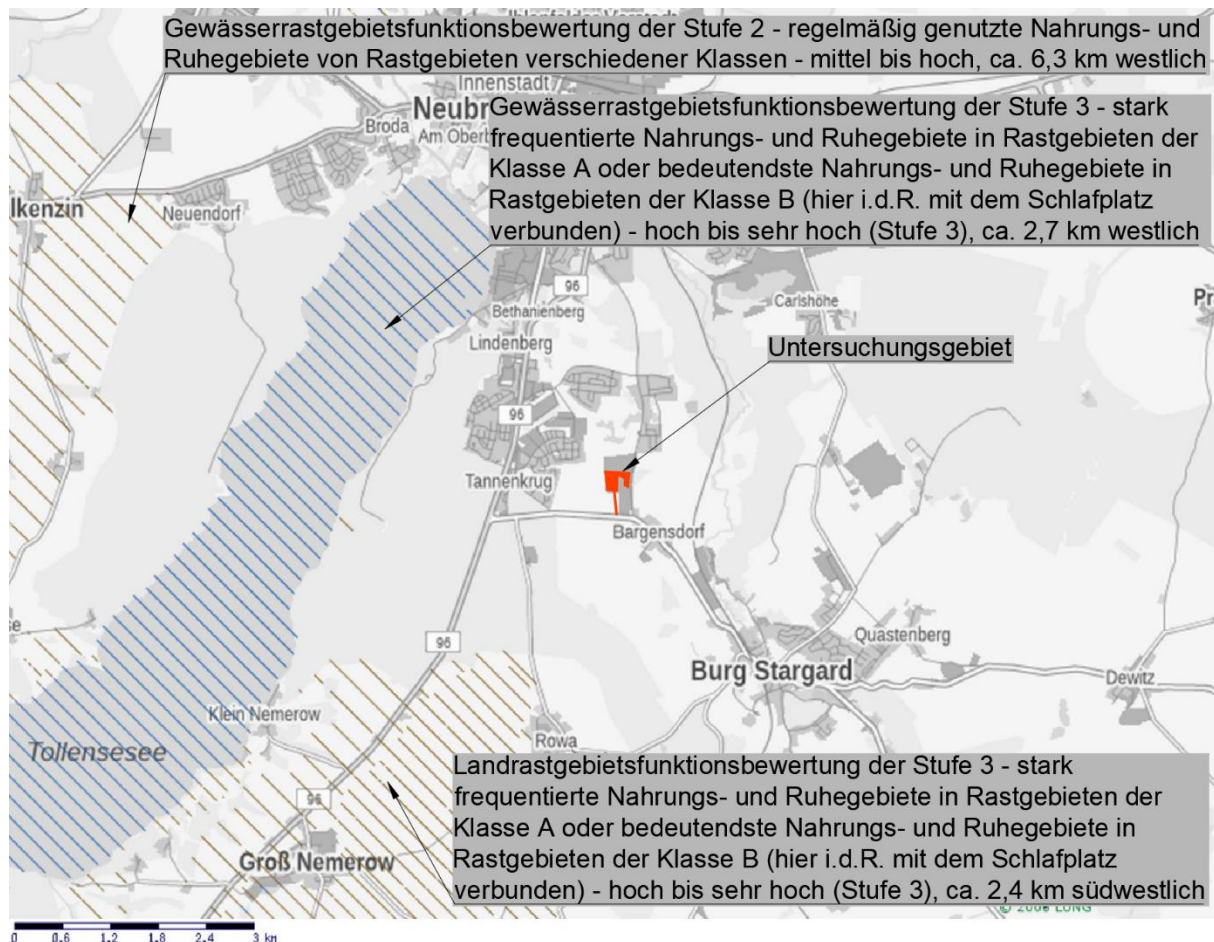


Abb. 9: Rastgebiete (© LUNG MV 2022)

## Boden

Böden erfüllen wichtige Funktionen im Naturhaushalt. Der Geltungsbereich für die geplante Photovoltaikanlage umfasst zum größten Teil vermischte Müll-, Bauschutt – und Bodenablagerungen. Die eigentlichen geologischen und bodenkundlichen Verhältnisse sind damit nicht mehr in ihrer ursprünglichen Form vorzufinden und für das geplante Vorhaben daher nicht mehr relevant. Der natürliche Baugrund des Plangebietes setzt sich hauptsächlich aus grundwasserbestimmten Sanden zusammen. Lediglich der schmale Streifen auf dem Acker, Richtung Süden, besteht aus sickerwasserbestimmten Lehmen/Tieflehm. Aufgrund der vorhergehenden Nutzung sind Fremdstoff- und Fremdbodeneinträge sowie Bodenverdichtungen vorhanden. Dies wird durch die Stellungnahmen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 12.01.22 und des StALU vom 07.12.21 bestätigt. In diesen geht hervor, dass nahezu das gesamte Gelände mit Abfällen überdeckt ist. Der Boden ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung.

## Wasser

Das Plangebiet beinhaltet einen künstlichen Wasserspeicher. Das Gebiet ist weder als Wasserschutzgebiet noch als Überschwemmungsgebiet gekennzeichnet. Das Grundwasser steht mit mehr als 10 m unter Flur an. Das Wasser ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung.



Abb. 10: Wasserspeicher

#### Klima/ Luft

Das Plangebiet liegt im Einfluss gemäßigten Klimas, welches durch geringe Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch relativen Niederschlagsreichtum gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch den Gehölzbestand des Plangebiets und seiner Umgebung sowie durch die Lage des Vorhabens in der Nähe von Gewerbeflächen und Infrastrukturen geprägt.

Die Gehölze üben eine Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktion aus. Die Luftreinheit ist aufgrund der umgebenden Nutzungen und wegen der Kreisstraße L33 sowie dem Fünfeichener Weg vermutlich eingeschränkt. Das Klima des Plangebietes ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung.

#### Landschaftsbild und Kulturgüter

Das Plangebiet liegt in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“, der Großlandschaft „Oberes Tollensegebiet“ und der Landschaftseinheit „Kuppiges Tollensegebiet mit Werder“. Das Relief des Plangebietes entstand vor 12.000 bis 15.000 Jahren nördlich der Pommerschen Haupteisrandlage der Weichseleiszeit auf einer Sandlinse in der Grundmoräne, südlich der Tollenseniederung und westlich des Lindetals. Das Vorhaben liegt in dem gering bis mittel bewertete Landschaftsbildraum V 6 - 24 „Hochfläche Tannenkrug“.

Der Untersuchungsraum liegt mit dem nördlichen Bereich in einem Kernbereich landschaftlicher Freiräume der Stufe 2 mit einer mittleren Bewertung (6 – 8 Punkte).

Die Vorhabenfläche war ursprünglich wie ihre Umgebung eben bis flachwellig. Abbau- und Lagerprozesse in der Vergangenheit haben Hügel auf der Fläche hinterlassen und Geländesprünge bis zu 4 m in den nördlichen, westlichen und südwestlichen Randbereichen. Dieser Bereich ist Einblicken seitens der Landschaft entzogen. Östlich verläuft eine blickdichte Baumhecke. Wechselseitige Sichtbeziehungen zwischen Vorhabenfläche und Landschaft bestehen am südlichen Rand des Untersuchungsraumes. Hier stellt sich die Lagerung des Geländes deutlich dar. Gelände des Plangebietes ist aufgrund der anthropogenen Prägung und der derzeitigen Nutzung kein wertvoller Landschaftsbestandteil.

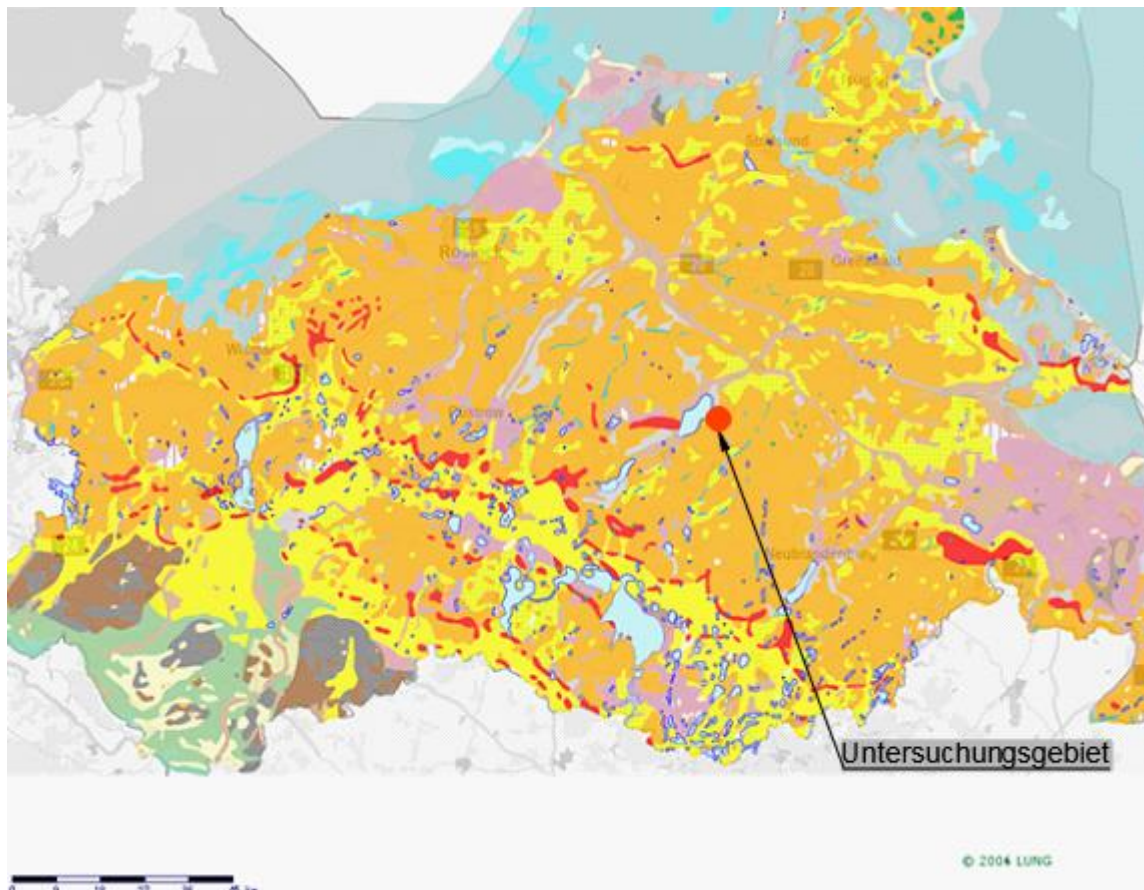


Abb. 11: Geomorphologie des Untersuchungsraumes (© LUNG MV 2022)

Im nördlichen Bereich des Plangebietes sind Bodendenkmale bekannt. Diese sind in der Denkmalliste des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte unter „Bargensdorf Fundplatz 1“ und „Bargensdorf Fundplatz 31“ eingetragen“. Etwa 200 m nördlicher Richtung erstreckt sich außerdem das Bodendenkmal „Landwehr“, das Bestandteil des GGB-Gebietes DE 2446-301 „Wald- und Gewässerlandschaft bei Burg Stargard“ ist. Die Landwehr oder Landhemme wurde im Mittelalter zum Schutz der Neubrandenburger Feldmark angelegt und bestand aus einem aufgeschütteten Erdwall mit einem dichten Dornengestrüpp. Heute sind noch ca. 4 km der Landwehr im Gelände zwischen Nemerower Holz und Lindetal erkennbar.

#### Natura - Gebiete

- Das nächstgelegene GGB-Gebiet DE 2446-301 „Wald- und Kleingewässerlandschaft bei Burg Stargard“ befindet sich ca. 160 m nördlich.

- Das nächstgelegene SPA-Gebiet DE 2446-401 „Waldlandschaft bei Cölpin“ befindet ca. 3,7 km östlich.

Eine FFH-Vorprüfung für das GGB DE 2446-301 „Wald- und Kleingewässerlandschaft bei Burg Stargard“ wurde erstellt. Die Prüfung ergab, dass das geplante Vorhaben die Erhaltungsziele des GGBs nicht beeinträchtigt.

#### Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselbeziehungen ergeben sich zwischen den Schutzgütern Flora und Fauna, und zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser, mikroklimatisch auch zwischen dem Schutzgut Pflanzen sowie dem Schutzgut Klima und Lufthygiene.

Die unversiegelten Flächen mit Bewuchs schützen die Bodenoberfläche vor Erosion und binden das Oberflächenwasser, fördern also die Grundwasserneubildung sowie die Bodenfunktion und profitieren gleichzeitig davon. Weiterhin wirken die „grünen Elemente“ durch Sauerstoff- und Staubbindingfunktion klimaverbessernd und bieten Vogel- und anderen Tierarten einen Lebensraum.

#### **2.1.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass Teile des Plangebietes weiterhin durch Ablagerungen überdeckt werden. Die übrigen Flächen würden als Boden- und Schutthalden weiterhin bestehen bleiben. Das Gelände würde verbuschen. Das Plangebiet wäre auf lange Sicht eingefriedet, um die Unfallgefahr, die von einer ungeordneten Deponie ausgeht einzudämmen. Auf der Fläche könnte kein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden und die naturschutzfachliche Aufwertung der Fläche durch die Entwicklung von Extensivgrünland sowie der Entzug von Müll und Fremdstoffen würden nicht stattfinden.

#### **2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, die mögliche bau-, anlage-, betriebs- und abrissbedingte erheblichen Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen**

##### **2.2.1 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen**

#### Fläche

Es werden ca. 5,5 ha eingezäunt. Neue Zufahrten werden nicht geschaffen.

#### Flora

Beim Bau der Anlage kann es, bedingt durch großflächige Abtragungen, zu einer Veränderung der Vegetationsdecke kommen, was aufgrund der zukünftigen Entwicklung zu extensivem Grün- und Offenland jedoch positiv bewertet wird. Die geplante Anlage überdeckt maximal 80% der Baufläche. Es werden Fällungen von Sträuchern und Gehölzgruppen überwiegend heimischer Arten vorgenommen. Die Eingriffe müssen kompensiert

werden. Die Baumhecke im Osten bleibt erhalten. Für das Schutzgut Flora werden insgesamt Beeinträchtigungen geringer Erheblichkeit erwartet. Aufgrund der Vorbelastung erfolgt keine Verschlechterung, sondern eher eine Aufwertung der Fläche.

### Fauna

Tötungen und Verletzungen von Brutvögeln durch Gehölzbeseitigungen und Überbauung von Offenflächen werden durch Bauzeitenregelungen vermieden. Neupflanzungen und die Schaffung von Extensivgrünland auf der Modulfläche und auf den Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft bieten Ersatzlebensräume.

Temporäre Störungen der Herpetofauna werden innerhalb der kurzen und zeitlich befristeten Bauaktivität erfolgen. Tötungen werden durch Fangmaßnahmen mindestens ein Jahr vor Baubeginn vermieden. Ausweichhabitate werden entlang der Plangebietsgrenzen geschaffen. Die Funktion des Regenrückhaltebeckens als Fortpflanzungsgewässer wird durch Verlegung von Ausstiegshilfen auf der Böschung in Richtung Plangebiet aufgewertet.

Die geplante Einzäunung bietet die Möglichkeit einer Schafbeweidung. Bei einem Bodenabstand von 10 – 15 cm könnte die Fläche auch für Kleinsäuger passierbar bleiben.

Bei Umsetzung der unter Pkt. 2.3 aufgeführten Maßnahmen ist es möglich, nachhaltige Beeinträchtigungen der Fauna und die Verursachung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen.

### Boden und Wasser

Beim Bau der Anlage können vorübergehende punktuelle Belastungen durch die Lagerung von Baumaschinen und -materialien in Form von Verdichtung nicht ausgeschlossen werden. Die Baustellenzufahrt erfolgt über die vorhandenen öffentlichen Straßen und den Wirtschaftsweg. Durch die Montage der Anlage wird der Boden mit Modulen überstellt. Die Stützen werden je nach Möglichkeit in den Boden gerammt oder geschraubt. Da für den Aufbau der Module keine Betonfundamente notwendig sind, ist der Eingriff in den Boden minimal. Anlagebedingt entsteht für die von den Betriebseinrichtungen (Stützen, Trafo, Wechselrichter) eingenommenen Flächenanteile eine dauerhafte Versiegelung. Die bestehenden vorhandenen Versiegelungen bleiben erhalten. Die Fläche unter/zwischen den Modulreihen wird extensiv bewirtschaftet. Düngemiteleinträge und Belastungen durch Trittschäden entfallen. Beim Betrieb der Anlage fallen keine Verunreinigungen an. Das anfallende Oberflächenwasser wird vor Ort versickert, daher wird der Grundwasserhaushalt nicht gestört. Der Planbereich befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten. Beeinträchtigungen von Boden und Wasser können vernachlässigt werden.

### Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt verändert sich, da Gehölzbeseitigungen und Modellierungen vorgenommen werden sowie extensives Grünland entsteht. Über die Standdauer der PV-Anlage wird sich der anstehende Boden von Belastungen erholen. Die floristische Ausstattung des Grünlandes wird sich dem anpassen.

### **2.2.2 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen**

Kurzzeitig können bei der Montage der Anlage erhöhte Immissionen auftreten. Diese sind jedoch zeitlich auf die eine kurze Bauphase beschränkt. Insgesamt ist die Intensität dieser Auswirkungen als „gering“ einzustufen. Mit dem Betrieb und der Wartung der Freiflächenphotovoltaikanlage sind keine nennenswerten Immissionen verbunden. Geplante Trafo, Batteriespeicher und Wechselrichter sind mindestens 250 - 300 m von nächstgelegener Wohnbebauung entfernt. Es ist mit einer sehr geringen und nicht über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehenden Wahrnehmbarkeit von Geräuschemissionen durch die Wechselrichter- und Trafohäuschen zu rechnen. Es kommt aufgrund der zu erwartenden Funktionskontrolle durch elektronische Datenübermittlung zu keinem nennenswerten Verkehr während der Betriebsphase. Die Lärmintensität wird sich durch die geplante Nutzung der Fläche nicht wesentlich erhöhen. Insgesamt ist im Hinblick auf potenzielle Beeinträchtigungen von Siedlungsgebieten durch Lärmimmissionen von einer „geringen“ Erheblichkeit auszugehen.

Licht gehört zu den Emissionen bzw. Immissionen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Sofern Immissionen „nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen“, so gelten sie im Sinne dieses Gesetzes als schädliche Umwelteinwirkungen (§ 5 BImSchG). Die betrifft neben anderen Immissionsarten auch die Lichtimmissionen. Laut Bundesimmissionsschutzgesetz sind sowohl bei genehmigungsbedürftigen als auch bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen mit Ausnahme der Anlagen des öffentlichen Straßenverkehrs geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu treffen, um Lichtimmissionen zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Technische oder bauliche Anlagen sind so zu behandeln und so auszuführen, dass durch die Sonnenlichtreflexionen keine Störungen erzeugt werden. Es könnten Blendwirkungen durch die Reflexion des Sonnenlichts an den Modulen auftreten. Mit Blendwirkungen auf den Ort Bargensdorf und den Stadtteil „An der Landwehr“ ist aufgrund der Distanz des nächsten Wohnhauses zur Anlage von ca. 250 – 300 m, des dichten Siedlungsgehölzes entlang des Fünfeichener Weges und den Erhöhungen an den Randbereichen des Planungsgebietes nicht zu rechnen. Gemäß den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtemissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)“ kann davon ausgegangen werden, dass Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden keine relevanten Blendwirkungen erfahren (siehe Beurteilung von Blendwirkungen gemäß LAI Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen). Durch das abfallende Gelände im Bereich der Baumhecke im Osten und den erhöhten Randbereichen auf der Planfläche ist nicht von einer Blendwirkung auszugehen. Aufgrund der vorgenannten Aspekte sind die Blendwirkungen von der geplanten Anlage als „gering“ zu werten.

### **2.2.3 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung**

Die Modulrahmen bestehen aus Aluminium, die Module aus einem technisch modifizierten Halbleiter. Die Materialien werden nach max. 30 Jahren, nach Ende der Laufzeit der geplanten Solaranlage, abgebaut und umweltgerecht verwendet oder entsorgt. „PV-Produzenten haben im Juni 2010 ein herstellerübergreifendes Recyclingsystem in Betrieb genommen (PV Cycle), mit derzeit über 300 Mitgliedern. Die am 13. August 2012 in Kraft getretene Fassung der europäischen WEEE-Richtlinie (Waste Electrical and Electronic Equipment Directive) musste bis Ende Februar 2014 in allen EU-Staaten umgesetzt sein. Sie verpflichtet Produzenten, mindestens 85% der PV Module kostenlos zurückzunehmen und zu recyceln. Im Oktober 2015 trat in Deutschland das Elektro- und Elektronikgerätegesetz in Kraft. Es klassifiziert PV-Module als Haushaltsgerät und regelt Rücknahmepflichten sowie Finanzierung.“ (Quelle: Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Fassung vom 10.11.2017, zusammengestellt von Dr. Harry Wirth Bereichsleiter Photovoltaische Module, Systeme und Zuverlässigkeit Fraunhofer ISE).

Sowohl beim Bau als auch beim Rückbau der Photovoltaikfreiflächenanlage werden die geltenden gesetzlichen Bestimmungen (u.a. Abfallwirtschaftsgesetz M-V, Kreislaufwirtschaftsgesetz, Verpackungsverordnung etc.) berücksichtigt, sodass bezüglich des dort erzeugten Abfalls keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Im Rahmen des Betriebes fallen keine Abfälle an.

Nach gegenwärtigem Wissensstand sind daher keine Auswirkungen auf die Umwelt infolge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung durch die Planung zu erwarten.

### **2.2.4 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das kulturelle Erbe**

Bau-, anlage-, betriebs- und nutzungsbedingte Wirkungen des Vorhabens bergen nach gegenwärtigem Wissensstand keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion und das kulturelle Erbe.

Die erhöhten Randbereiche und die zu erhaltende Baumhecke schirmen das Gelände weitestgehend nach Osten, Norden, Westen und Südwesten ab. Vorhandene Müllberge und Fremdstoffeinlagerungen werden beseitigt. Negative Blickpunkte in der freien Landschaft werden durch den Bau der Anlage nicht erzeugt.

Die Planung führt nicht zu einer Zerschneidung von bestehenden Landschaftsräumen, da bereits eine erhebliche Vorbelastung durch Lagernutzung und Freileitungen besteht. Wegen der bestehenden Hecke im Osten ist die Anlage vom Rad- und Fußweg und vom Fünfeichener Weges nicht zu erkennen. Die Erholungsfunktion wird durch die Freiflächenphotovoltaikanlage nicht zusätzlich beeinträchtigt.

In der Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 12.01.22 schreibt die untere Denkmalschutzbehörde, dass bei Baumaßnahmen im Bereich der im Plangebiet vorhandenen Bodendenkmale eine Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 7 DSchG M-V erforderlich ist.

1. Bei jeglichen Erdarbeiten können jederzeit zufällig archäologische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) neu entdeckt werden.

2. Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Veränderungen oder Einlagerungen in der Bodenstruktur entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Die Frist kann jedoch im Rahmen des Zumut-baren verlängert werden.

#### **2.2.5 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Kumulierung mit benachbarten Vorhaben**

Die vorhandenen und geplanten gleichartigen Vorhaben befinden sich ca. 2,5 km südöstlich in so großer Entfernung zum Plangebiet, dass deren Umsetzung bzw. Existenz gemeinsam mit dem geplanten Vorhaben nicht zu unverträglichen Aufsummierungen von bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingten Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete und auf natürliche Ressourcen führen.

#### **2.2.6 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge Klimabeeinträchtigung und Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel**

Durch den emissionsfreien Betrieb der Photovoltaikanlage ergeben sich keine nennenswerten anlagenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Lufthygiene. Die Aufstellfläche für die Module wird in Extensivgrünland umgewandelt. Die Baumhecke im Osten bleibt erhalten, wodurch der Atmosphäre zusätzlich CO<sub>2</sub> entzogen und der Klimaschutz gestärkt wird. Das einfallende Sonnenlicht wird überwiegend von den Photovoltaikmodulen absorbiert, wodurch die darunterliegende Fläche beschattet wird. Das hat zur Folge, dass das Mikroklima im Bereich der Anlage unter den Modulen voraussichtlich von einer Abkühlung durch Beschattung geprägt wird, wohingegen über den Modulen von einer Erwärmung auszugehen ist. Im großräumigen Zusammenhang ist dies unerheblich.

Die vorgesehene Freiflächen-Photovoltaikanlage hat keinen Einfluss auf die großräumige Klimafunktion und die des Plangebietes. Die verwendeten Materialien wurden unter Einsatz von Energie gefertigt. Wurden fossile Energieträger verwendet führte dies zur Freisetzung des Treibhausgases CO<sub>2</sub> und damit zur Beeinträchtigung des globalen Klimas. Verglichen mit anderen Methoden der Energieerzeugung, bei denen nicht nur die Herstellung der Anlagen, sondern auch noch deren Betrieb zur Verschlechterung der globalen Klimasituation führen, ist das Vorhaben eine klimagünstige Option der Energiegewinnung.

#### **2.2.7 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge eingesetzter Techniken und Stoffe**

Die geplante Anlage ist nicht störfallanfällig und steht nicht im Verdacht Katastrophen oder schwere Unfälle auszulösen. Konflikte mit Anlagen, die umweltgefährdende Stoffe

produzieren oder verwenden sind nicht zu erwarten. Es sind ausschließlich schadstofffreie Solarmodule zu verwenden.

### **2.3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Bei Umsetzung der Planung kommt es durch Gehölzfällungen, Modellierungsarbeiten und Überdeckungen zu Beeinträchtigungen der ansässigen Brutvogel- und Herpetofauna. Diese Eingriffe sind durch unten aufgeführte Maßnahmen zu vermeiden bzw. zu kompensieren.

#### Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Die Baufeldfreimachung ist nach dem 01. Oktober und vor dem 01. März. zu beginnen. Die Bauarbeiten sind ununterbrochen fortzusetzen, um brutwillige Individuen während der Bauarbeiten von der Fläche zu vergrämen und Tötungen zu vermeiden.
- V2 Um die Tötung und Verletzung von Reptilien/Amphibien bei der Bauvorbereitung und beim Rammen der Modulgestellstützen zu verhindern, sind die Bauflächen ein Jahr vor Baubeginn im April zu mähen und zu umzäunen. Der ca. 40 cm hohe Schutzzaun ist mit halbgefüllten Eimern mit Fluchtrampen zu bestücken. Die in die Eimer gelangten Tiere können so das Plangebiet verlassen. Zusätzlich sind die Individuen innerhalb der umzäunten Fläche abzusammeln. Mit der Planung und Durchführung der Maßnahme ist eine fachkundige Person zu betreuen. GGF. ist durch diese eine Ausnahmegenehmigung einzuholen oder ein Baustopp auszusprechen. Die Person ist der uNB vor Baubeginn zu benennen und hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen, an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- V3 Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen u. für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind zu erhalten und zu sichern. Abgängige oder gerodete Bäume sind durch heimische standortgerechte Laubbäume zu ersetzen.
- V4 Die Modulrand- und Zwischenflächen dürfen nur außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 01. August mit Balkenmähern, unter Beseitigung des Mahdgutes gemäht werden. Die Schnitthöhe darf 10 cm nicht unterschreiten. Das Mulchen des Aufwuchses ist nicht zulässig. Alternativ ist Schafbeweidung zu realisieren. Auf Düngung, Pestizid- und Herbizideinsatz ist zu verzichten.
- V5 Um die Funktionalität des Wasserspeichers als Laichhabitat zu verbessern ist der im Plangebiet gelegene Teil des Ufers mit einer Hilfe zum Verlassen des Gewässers zu versehen. Daher ist hier eine Ufermatte aus Kokosgewebe zu verlegen und sicher zu befestigen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Folie des Wasserspeichers nicht beschädigt wird.
- V6 Zäune sind mit Bodenfreiheit zu errichten.
- V7 Eine Bewachung der Anlage durch Hunde ist zu unterlassen.
- V8 Es sind nur Module zu verwenden, die während des Betriebes keine Schadstoffe in die Umwelt entlassen.

## Kompensationsmaßnahmen

M1 Auf dem Flurstück 189/4 der Flur 7 der Gemarkung Burg Stargard, im Siedlungsbereich, erfolgt auf 410 m<sup>2</sup> die Anlage einer freiwachsenden Hecken gemäß Maßnahme 6.31 der Hinweise zur Eingriffsregelung sowie gem. Abbildungen 12 und 13 des Umweltberichtes. Die Fläche ist dinglich zu sichern.

Anforderungen für Anerkennung:

- keine wirtschaftliche Nutzung
- Vorlage eines Pflanzplanes:
  - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung entsprechend den jeweils geltenden DIN-Vorschriften
  - Verwendung standortheimischer Baum- und Straucharten aus möglichst gebietseigenen Herkünften
  - Verwendung von mind. 5 Strauch- und mind. 2 Baumarten
  - Verwendung von Arten naturnaher Hecken und Gehölze (siehe Anlage 2, Nrn. 4.3. und 4.4. NatSchAG M-V)
  - Anteil nichtheimischer Gehölze max. 20 %
  - Flächenanteil an Bäumen von mind. 10% bei Flächengrößen von < 0,5 ha und max. 30% bei Flächengrößen von > 0,5 ha

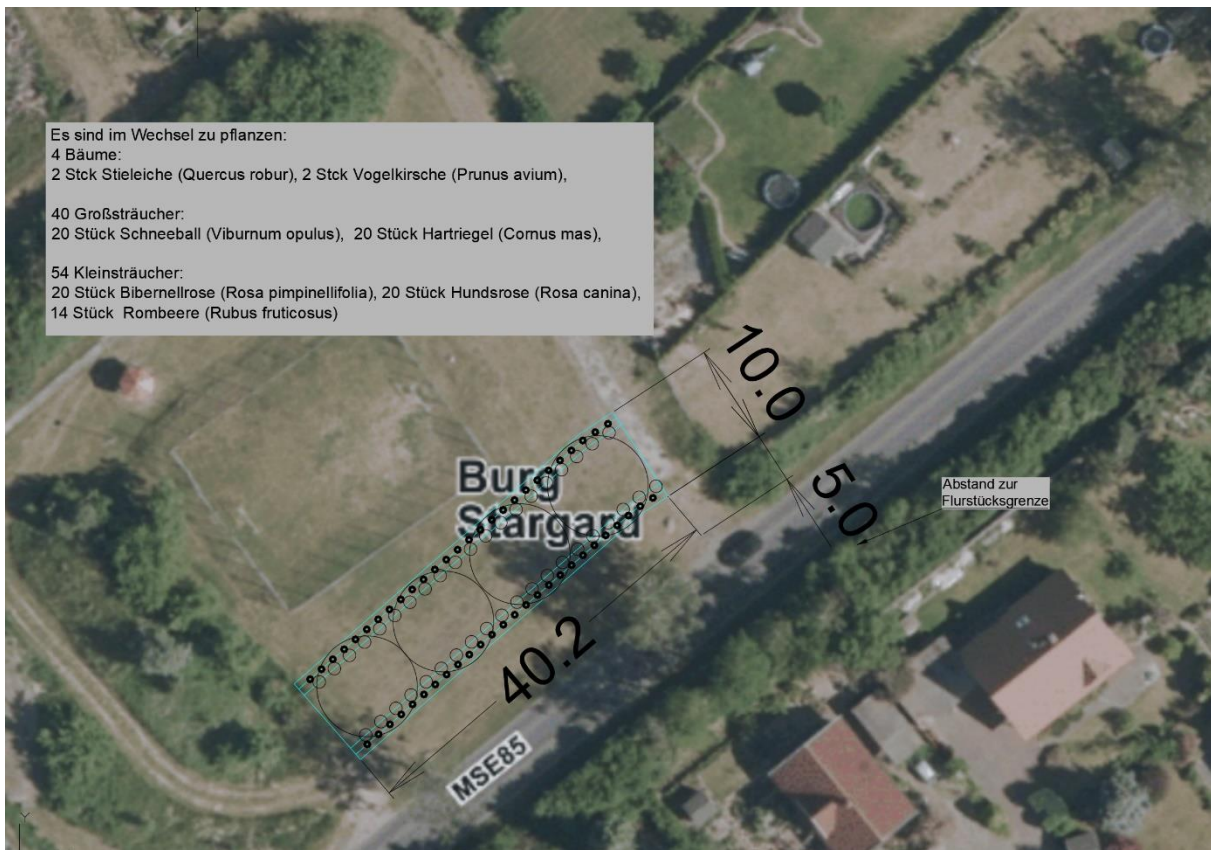


Abb. 12: Pflanzplan Hecke im Siedlungsbereich

- Pflanzqualität: Bäume als Heister mind. 150/175 cm, in stark frequentierten Bereichen 175/200 cm; Sträucher mind. 80/100 cm, in stark frequentierten Bereichen 125/150 cm

- Pflanzdichte: Bäume als Heister im Abstand von 3 m x 3 m, Pflanzung von großkronigen Bäumen als Überhälter in Abständen von 15-20 m untereinander als Hochstämme (StU 14/16 cm) mit Dreibocksicherung
  - Sträucher im Verband 1 m x 1,5 m
    - Mindestbreite der Maßnahme: 5 m, Mindestreihenzahl: 2
  - Aufbau von Schutzeinrichtungen (Einzäunung) gegen Wildverbiss, soweit erforderlich
  - Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
    - Jungwuchspflege (jährliche Mahd von Gras- und Ruderalvegetation) 5 Jahre
    - Ersatzpflanzung der Bäume bei Ausfall, bei Sträuchern bei > 10 % Ausfall
    - Instandsetzung der Schutzeinrichtungen, bedarfsweise Bewässerung
    - Verankerung der Bäume nach 5 Jahren entfernen
    - Abbau der Schutzeinrichtungen bei gesicherter Kultur, frühestens nach 5 Jahren
- Bezugsfläche für Aufwertungen: Maßnahmenfläche  
Kompensationswert: 1,0

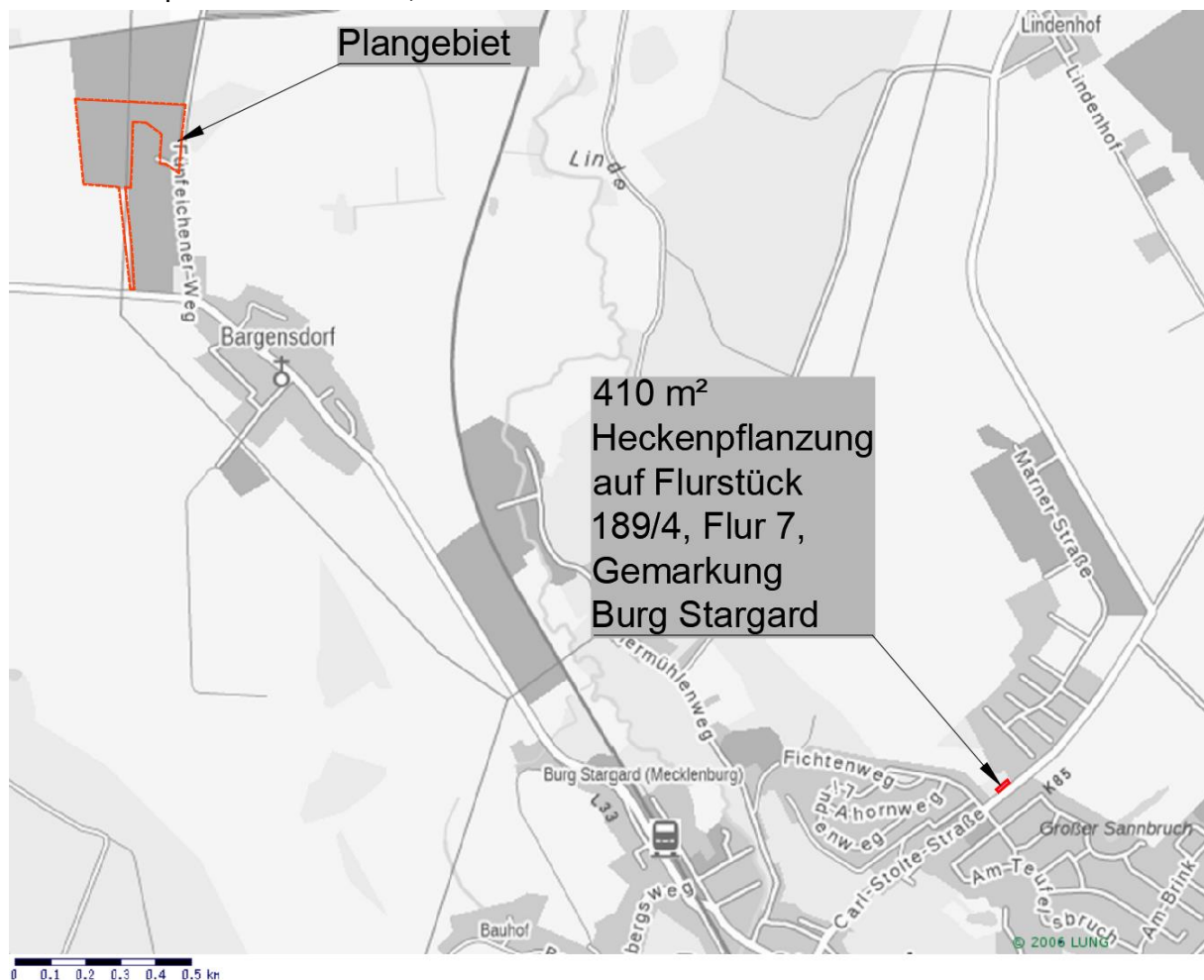


Abb. 13: Lage der Heckenpflanzung

M2 Im Bereich der Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden ca. 0,94 ha der ehemaligen überwachsene Müll- und Bauschuttdeponie (zu beräumen) und 0,39 ha Intensivacker gemäß HzE Punkt 2.31 durch spontane Begrünung in Grünland als Mähwiese mit einer dauerhaften

naturschutzgerechten Nutzung umgewandelt. Alternativ kann beweidet werden. Die auf den Flächen gelegenen Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Der Wasserspeicher ist gemäß V5 aufzuwerten. Ersatzquartiere für Reptilien werden gemäß CEF1 und CEF2 eingerichtet. Eine Überfahung der Fläche zu Wartungszwecken des westlichen GE-Gebietes ist zulässig.

Aus der Verschneidung üblicher Pflegverfahren mit den Vorgaben der HzE resultiert folgender **Pflegeplan**:

#### Allgemeine Vorgaben

- nach Ersteinrichtung Verzicht auf Umbruch und Ansaaten
- kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln
- kein Schleppen, Walzen und Striegeln der Flächen in der Zeit vom 1.3. bis 15.9.
- Mahd mit Messerbalken
- Mahd mit Abfuhr des Mähgutes
- Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante
- alternativ Beweidung
- Durchführung eines floristischen und ornithologischen Monitorings nach dem 1., 3. und 5. Jahr einschließlich Biotoptypenkartierung, Erfassung von Kenn-, Dominanz- und Störungsarten, Beurteilung der Maßnahmenentwicklung sowie Pflegemaßnahmen

#### Arbeitsschritte

vom 1. bis 5. Jahr:

- 2x jährliche Staffelmahd
- 1. Schnitt von Ende 02 - Mitte 04,
- 2. Schnitt bei ca. 20 cm Ende 09 - Mitte 10

ab 6. Jahr

- 1 x jährliche Staffelmahd vom Ende 07 – Ende 10

#### Alternativ Beweidung

- Beginn möglichst früh Ende März/April bis Anfang Mai
- Beweidungsdauer je nach der Stärke des Aufwuchses.
- Auftrieb 1-2 x /Jahr
- Pause von mindestens 6 Wochen zwischen den Auftrieben
- ggf. 1x Nachmahd im Spätsommer vorzunehmen
- Besatzdichte/-stärke entsprechend des Futterangebot
- keine Zufütterung
- Führung eines Weidetagebuches

Tabelle 4: Kapitalstock

| „Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese“ |                                                                                                                                                                                                                                          |        |      |            |             |                    |
|----------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|------|------------|-------------|--------------------|
| Größe: 1,33 ha                               |                                                                                                                                                                                                                                          |        |      |            |             |                    |
| Nr.                                          | Kosten der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen                                                                                                                                                                                             | Anzahl |      | E.P.       | G.P.        | 25 Jahre           |
| 1.                                           | <b>Pflege</b>                                                                                                                                                                                                                            |        |      |            |             |                    |
| 1.1                                          | In den ersten 5 Jahren: zweischürige Staffelmahd mit Abfuhr des Mähgutes; 1. Schnitt von Ende Februar bis Mitte April jeden Jahres; bei ca. 20 cm Ende 09 - Mitte 10 ; Mahd mit Messerbalken, Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante | 13.320 | m²   | 0,05 €     | 666,00 €    | 3.330,00 €         |
| 1.2                                          | Ab dem 6. Jahr: einschürige Staffelmahd mit Abfuhr des Mähgutes von Ende Juli bis Ende Oktober jeden Jahres und Gehölzentfernung; Mahd mit Messerbalken, Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante                                      | 13.320 | m²   | 0,02 €     | 266,40 €    | 5.328,00 €         |
| 3.                                           | <b>Monitoring (Flora/Ornithologie)</b>                                                                                                                                                                                                   |        |      |            |             |                    |
| 3.1                                          | Monitoring 2./4./6. Jahr je 10 Termine p.a.; Dauer 3 h, Vor- und Nachbereitung 2 h, Fahrzeit 2 h; [kalkuliert mit 55,- €/h und Fahrtkosten 60 € (60 km x 2 x 0,50 €)]                                                                    | 3      | mal  | 3.910,00 € | 11.730,00 € | 11.730,00 €        |
| 5.                                           | <b>Maßnahmen zur Verkehrssicherung oder für Unvorhersehbares</b>                                                                                                                                                                         |        |      |            |             |                    |
|                                              | kalkuliert mit 400,- € p.a.                                                                                                                                                                                                              | 1      | p.a. | 400,00 €   | 400,00 €    | 10.000,00 €        |
| <b>Gesamtkosten für 25 Jahre</b>             |                                                                                                                                                                                                                                          |        |      |            |             | <b>30.388,00 €</b> |

- M3 Als Ersatz für die Fällung von vier gesetzlich geschützten Bäumen, einer Pappel, einem Eschenahorn und zwei Weiden mit je 35 cm Stammdurchmesser, sind gemäß Baumschutzkompensationserlass 4 Bäume heimischer Arten und Herkunft in der Mindestqualität; Hochstamm 3 x verpflanzt; Stammumfang 16 bis 18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bäume erhalten eine Pflanzgrube von 0,8 x 0,8 x 0,8 m, einen Dreibock. Die Anpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von 4 Jahren zu Beginn der Vegetationsperiode angewachsen sind. Bei Verlust der Gehölze sind diese in Anzahl und Qualität gleichwertig zu ersetzen. Die Baumpflanzungen sind spätestens im Herbst des Jahres der Bauaufstellung und Inbetriebnahme durchzuführen.

### CEF – Maßnahmen

- CEF 1 Für den Verlust von Reptilien- und Amphibienhabitaten sind gemäß Konfliktplan im Bereich der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, 11 Winterquartiere von 3 m Breite und 5 m Länge einen Meter tief auszugraben. Anschließend wird die Grube mit einer Mischung aus im Plangebiet vorhandenen Abbruchmaterial, Steinen, toten Ästen, Zweigen und Wurzeln im Verhältnis 1:1 bis 1 m über Geländekante verfüllt. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- CEF 2 Für den Verlust von Reptilien- und Amphibienhabitaten sind gemäß Konfliktplan im Bereich der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, 11 Sommerquartiere zu errichten. Dafür ist aus dem anstehenden sandigen Boden je eine Schüttung mit einer Grundfläche von ca. 15 m² (3 m breit, 5 m lang) und einer Höhe von 1 m herzustellen. Diese sind im Wechsel mit den Winterquartieren anzulegen. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen

Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

### Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

#### A Ausgangsdaten

##### A 1 Kurzbeschreibung der eingriffsrelevanten Vorhabenbestandteile

Das Plangebiet ist etwa 5,5 ha groß und unter Punkt 1 des Umweltberichtes beschrieben.

##### A 2 Lagefaktor

Die Vorhabenfläche befindet sich innerhalb eines Betriebsgeländes, grenzt an Infrastrukturen der Ortschaft Bargensdorf an und befindet sich somit in einer Entfernung von weniger als 100 m zur nächsten Störquelle. Daraus ergibt sich ein Lagefaktor von 0,75.

#### B Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfes

Die zur Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfes erforderlichen Faktoren sind den Hinweisen zur Eingriffsregelung entnommen:

Wertstufe: laut Anlage 3 HzE

Biotopwert des betroffenen Biotoptyps: laut Pkt. 2.1 HzE

##### B 1 Bestimmung des Kompensationserfordernisses aufgrund betroffener Biotoptypen

###### B 1.1. Flächen ohne Eingriff

Hierbei handelt es sich um Planungsflächen, die keine Verringerung des ökologischen Wertes der Bestandsflächen verursachen. Dies sind Flächen, die zur Erhaltung festgesetzt werden, oder innerhalb der Maßnahmenfläche liegen.

Tabelle 5: Flächen ohne Eingriff

| <b>Biotoptyp</b>               | <b>Planung</b>                 | <b>Fläche in m<sup>2</sup></b> |
|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|
| BHB, SYW                       | Erhaltungsfestsetzung          | 2.297,00                       |
| OVP, OSD, ACL, OSD überwachsen | Maßnahmenfläche                | 13.320,00                      |
| OVP, OSD, OSD überwachsen      | Geh-, Fahr- und Leitungsrechte | 632,00                         |
|                                |                                | 16.249,00                      |

###### B 1.2. Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)

Die nachfolgende Tabelle zeigt die unmittelbaren Wirkungen des Vorhabens auf alle übrigen Flächen auf. Der Biotopwert aus Wertstufe und durchschnittlichem Biotopwert wird

mit dem Lagefaktor von 0,75 für eine Entfernung von unter 100 m zu vorhandenen Beeinträchtigungen multipliziert.

Tabelle 6: Unmittelbare Beeinträchtigungen

| Bestand         | Umwandlung zu     | Fläche [m <sup>2</sup> ] des betroffenen Biotoptyps | Wertstufe lt. Anlage 3 HzE | Biotoptypwert des betroffenen Biotoptyps (Pkt. 2.1 HzE) | Lagefaktor (Pkt. 2.2 lt. HzE) | Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m <sup>2</sup> EFA] |
|-----------------|-------------------|-----------------------------------------------------|----------------------------|---------------------------------------------------------|-------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|
| OVW             | Zufahrt           | 400,00                                              | 0                          | 0                                                       | 0,75                          | 0,00                                                                                         |
| OVP             | PV-Anlage         | 5.144,00                                            | 0                          | 0                                                       | 0,75                          | 0,00                                                                                         |
| OSD             | PV-Anlage         | 3.258,00                                            | 0                          | 0,5                                                     | 0,75                          | 1.221,75                                                                                     |
| OSD überwachsen | PV-Anlage/Zufahrt | 29.281,00                                           | 0                          | 1                                                       | 0,75                          | 21.960,75                                                                                    |
| PHX             | Zufahrt           | 215,00                                              | 1                          | 1,5                                                     | 0,75                          | 241,88                                                                                       |
| XGL             | PV-Anlage         | 48,00                                               | 2                          | 3                                                       | 0,75                          | 108,00                                                                                       |
|                 |                   | 38.346,00                                           |                            |                                                         |                               | 23.532,38                                                                                    |

#### B 1.3. Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)

In der HzE Punkt 2.4 Seite 7 steht: „Soweit gesetzlich geschützte Biotope oder Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 mittelbar beeinträchtigt werden, ist dies bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes zu berücksichtigen. Die geringen Immissionen der geplanten PV-Anlage wirken nicht über den Bereich des Plangebietes hinaus. In der HzE Anlage 5 ist der Anlagentyp „PV-Anlage“ nicht aufgeführt. Ein Kompensationserfordernis für mittelbare Eingriffswirkungen besteht nicht.

#### B 1.4. Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

Es kommen die Versiegelungen zum Ansatz. Die Flächen werden mit einem Versiegelungsfaktor von 0,5 multipliziert.

Tabelle 7: Versiegelung und Überbauung

| Bestand | Umwandlung zu  | Teil-/Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m <sup>2</sup> | Zuschlag für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung 0,2/ 0,5 | Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung [m <sup>2</sup> EFA] |
|---------|----------------|---------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| OSD     | Stützen, Trafo | 300,00                                                        | 0,5                                                           | 150,00                                                                                     |

## B 2 Berücksichtigung von faunistischen Sonderfunktionen

### B 2.1 Vorkommen von Arten mit großen Raumansprüchen bzw. störungsempfindliche Arten

Gemäß Erfassungen betrifft das Vorhaben keine störungsempfindlichen Arten oder solche mit großen Raumansprüchen.

### B 2.2 Vorkommen gefährdeter Tierpopulationen

Bei Umsetzung der Vermeidungs- und CEF - Maßnahmen werden keine Populationen gefährdeter Tierarten wie Bluthänfling, Graumammer, Neuntöter, Zauneidechse und Kammolch beeinträchtigt.

## B 3 Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen

### B 3.1 Boden

Der Boden im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

### B 3.2 Wasser

Das Wasser im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

### B 3.3 Klima

Das Klima im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

## B 4 Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

## B 5 Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Tabelle 8: Zusammenstellung der Punkte B 1.2 bis B 5

| Eingriffsflächen-äquivalent für Biotop-beseitigung bzw. Biotopveränderung [m² EFÄ] (Pkt. 2.3 lt.HzE) | + | Eingriffsflächen-äquivalent für Funktions-beeinträchtigung [m² EFÄ] (Pkt. 2.4 lt. HzE) | + | Eingriffsflächen-äquivalent für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung [m² EFÄ] (Pkt. 2.5 lt.HzE) | + | Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m² EFÄ] |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|----------------------------------------------------------------------------------------|---|----------------------------------------------------------------------------------------------------|---|------------------------------------------------|
| 23.532,38                                                                                            |   | 0,00                                                                                   |   | 150,00                                                                                             |   | 23.682,38                                      |

## C Geplante Maßnahmen für die Kompensation

Die Kompensationsmaßnahmen sind unter Punkt 2.3 aufgeführt.

## C1 Berücksichtigung kompensationsmindernder Maßnahmen

Maßnahme 8.30 laut HzE Anlage von Grünflächen auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Laut HzE können nur Flächen mit einer GRZ bis 0,75 angerechnet werden. Im vorliegenden Fall beträgt die GRZ allerdings 0,8. Kompensationsmindernde Maßnahmen können demnach nicht berücksichtigt werden.

## C 2 Ermittlung des Kompensationsumfangs

Tabelle 9: Ermittlung des Flächenäquivalents der Kompensationsmaßnahmen

| Planung                                                                                  | Fläche der Kompensationsmaßnahme [m²] | Kompensationswert der Maßnahme (Grundbewertung) | Zusatzbewertung | Entsiegelungszuschlag | Lagezuschlag | Kompensationswert der Maßnahme (Grundbewertung+ Zusatzbewertung+ Entsiegelungszuschlag+ Lagezuschlag) | Leistungsfaktor | Kompensationsflächenäquivalent für (beeinträchtigte) Kompensationsmaßnahme [m² KFÄ] |
|------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|-------------------------------------------------|-----------------|-----------------------|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| Hecke im Siedlungsbereich                                                                | 410,00                                | 1,0                                             | 0,0             | 0,0                   | 0,0          | 1,0                                                                                                   | 1,0             | 410,00                                                                              |
| Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft | 13.320,00                             | 3,0                                             | 1,0             | 0,0                   | 0,0          | 4,0                                                                                                   | 0,5             | 26.640,00                                                                           |
|                                                                                          |                                       |                                                 |                 |                       |              |                                                                                                       |                 | 27.050,00                                                                           |

## C 2 Gesamtbilanzierung (Gegenüberstellung EFÄ / KFÄ)

Kompensationsflächenbedarf (Eingriffsfläche): **23.682,38 m²**

Kompensationsflächenumfang: **27.050,00 m²**

## D Bemerkungen/Erläuterungen - Keine

Der Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn die oben aufgeführten Maßnahmen umgesetzt werden.

**2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen auf Grund der Verfügbarkeit der Grundstücke, der Vorbelastung und der günstigen Erschließungssituation nicht. Die Fläche befindet sich unmittelbar westlich des Fünfeichener Weges, 300 m nördlich der Landstraße L33 und ist aufgrund der Vornutzung als Deponie/Abbaufäche und der daraus hervorgehenden Eigenschaft als Konversionsfläche für eine Photovoltaik - Nutzung geeignet. Das Planungsgebiet ist über den Fünfeichener Weg direkt angebunden. Somit sind nur geringe zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft durch notwendige Leitungstrassen oder Erschließungsmaßnahmen erforderlich.

### **3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN**

#### **3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse**

Zur Beurteilung der Wertigkeit der Biotope des Plangebietes wurden folgende Unterlagen hinzugezogen.

- Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE) Neufassung 2018,
- Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (2013).

Die Analyse und Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter erfolgte verbal-argumentativ. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gibt den aktuellen Stand des Wissens wieder und basiert im Wesentlichen auf den in Kapitel 1.2 dargestellten fachlichen Grundlagen in Verbindung mit der Einschätzung des Gutachters. Darüber hinaus fand eine Ortsbesichtigung zur Beurteilung der Vorbelastung, des Landschaftsbildes, Vegetationsbestandes und faunistischen Artenvorkommens statt. Schwierigkeiten bei der Bewertung der Bestandssituation und der Beurteilung von Umweltauswirkungen bestanden nicht.

#### **3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen**

Gemäß § 4c BauGB überwacht die Stadt die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauvorhabens entstehen, um frühzeitig insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen. Die Stadt nutzt die Informationen der Behörden über eventuell auftretende unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt.

Die Konfliktanalyse ergab, dass derzeit keine unvorhergesehenen betriebsbedingten nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Gegenstand der Überwachung ist auch die Umsetzung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen. Hierfür sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Die Stadt prüft die Durchführung, den Abschluss und den Erfolg der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen. Sie lässt sich hierzu vom Bauherrn eine Dokumentation über die Fertigstellung und Entwicklung des Zustandes der Maßnahmen auf verbaler und fotodokumentarischer Ebene vorlegen. Die Fertigstellung der Maßnahmen ist durch eine geeignete Fachkraft im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren. Die Maßnahmen sind im 1. Jahr und im 3. Jahr nach Fertigstellung durch geeignete Fachgutachter auf Funktionsfähigkeit zu kontrollieren. Die Ergebnisse sind in Text und Bild dokumentieren und der zuständigen Behörde bis zum 01.10. des jeweiligen Jahres vorzulegen.

### **3.3 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j**

Es ist nicht zu erwarten, dass das Vorhaben aufgrund der verwendeten Stoffe (Seveso III) störfallanfällig ist. Es steht nicht im Verdacht Katastrophen oder schwere Unfälle auszulösen.

### **3.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Das Vorhaben ist auf einem Gelände mit geringer naturräumlicher Ausstattung geplant. Der ökologische Wert der Plangebietsfläche ist aufgrund der ursprünglichen Nutzung teilweise schwerwiegend beeinträchtigt. Die Wirkungen des Vorhabens beschränken sich auf das Plangebiet, sind nicht grenzüberschreitend und kumulieren nicht mit Wirkungen anderer Vorhaben. Es sind keine Schutzgebiete betroffen. Die Photovoltaikanlage trägt dazu bei, den Ausstoß von CO<sub>2</sub> zu verringern und den globalen Klimaschutz zu fördern. Das Vorhaben verursacht bezüglich der einzelnen Schutzgüter Auswirkungen von höchstens geringer Erheblichkeit. Teilweise werden sogar positive Effekte erzielt. Es sind Maßnahmen vorgesehen, durch welche die Eingriffe des Vorhabens in den Naturhaushalt vollständig kompensiert werden können.

### **3.5 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden**

- LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V
- Begehungen durch Fachgutachter
- Beurteilung von Blendwirkungen gemäß LAI Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen

# Satzung der Stadt Burg Stargard über den Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“

## Artenschutzfachbeitrag

Verfasser:



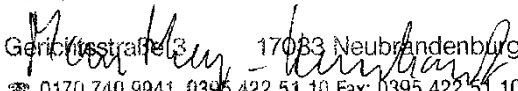
Kunhart Freiraumplanung  
Bianka Siebeck (B.Sc. Naturschutz  
und Landnutzungsplanung)  
Gerichtsstraße 3  
17033 Neubrandenburg  
Tel: 0395 422 5 110

In Zusammenarbeit mit:

Ornithologen Walter Schulz  
B.sc. Timo Jaworek

Avifauna  
Zauneidechsen und Amphibien

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg  
  
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 25.04.2022

## Inhaltsverzeichnis Teil II

|       |                                                               |    |
|-------|---------------------------------------------------------------|----|
| 1.    | ANLASS UND ZIELE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES.....            | 4  |
| 2.    | RECHTLICHE GRUNDLAGEN .....                                   | 4  |
| 3.    | LEBENSRAUMAUSSATTUNG.....                                     | 6  |
| 4.    | DATENGRUNDLAGE – ALLGEMEINE ERFASSUNG.....                    | 7  |
| 5.    | VORHABENBESCHREIBUNG .....                                    | 7  |
| 6.    | RELEVANZPRÜFUNG .....                                         | 8  |
| 6.1.  | Definition prüfrelevanter Arten .....                         | 8  |
| 6.2.  | Mögliche Betroffenheit von Vogelarten .....                   | 8  |
| 6.3.  | Mögliche Betroffenheit von Reptilien.....                     | 8  |
| 6.4.  | Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen .....                 | 8  |
| 6.5.  | Mögliche Betroffenheit von Amphibien.....                     | 9  |
| 6.6.  | Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere .....               | 9  |
| 6.7.  | Mögliche Betroffenheit von Käferarten .....                   | 9  |
| 6.8.  | Mögliche Betroffenheit von Falterarten .....                  | 9  |
| 6.9.  | Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten.....                 | 9  |
| 6.10. | Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken ..... | 9  |
| 6.11. | Auswahl prüfrelevanter Arten.....                             | 10 |
| 7.    | BESTANDSDARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER BETROFFENEN ARTEN ....  | 13 |
| 7.1.  | Avifauna .....                                                | 13 |
| 7.2.  | Amphibien.....                                                | 16 |
| 7.3.  | Reptilien .....                                               | 17 |
| 8.    | ZUSAMMENFASSUNG .....                                         | 19 |
| 9.    | QUELLEN.....                                                  | 24 |

## Abbildungsverzeichnis

|                                                                                                |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LAIV – MV 2022).....                      | 4  |
| Abb. 2: Biotoptypenbestand (Quelle: Bestandsplan- Biotoptypen).....                            | 6  |
| Abb. 3: Planung (Quelle: Konflikt- und Maßnahmenplan) .....                                    | 8  |
| Abb. 4: Reviere der streng geschützten Brutvogelarten im Plangebiet (Zuarbeit W. Schulz) ..... | 14 |
| Abb. 5: Zauneidechsenfunde im Plangebiet (Zuarbeit T. Jaworek).....                            | 18 |
| Abb. 6: Lage der Heckenpflanzung .....                                                         | 20 |
| Abb. 7: Pflanzplan Hecke im Siedlungsbereich .....                                             | 21 |
| Abb. 8: Lage Bildnummern (© LAIV – MV 2021) .....                                              | 41 |

## **Tabellenverzeichnis**

|                                                                                |    |
|--------------------------------------------------------------------------------|----|
| Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten .....                          | 10 |
| Tabelle 2: Festgestellte gefährdete und streng geschützte Brutvogelarten ..... | 13 |
| Tabelle 3: Festgestellte Bodenbrüter .....                                     | 14 |
| Tabelle 4: Festgestellte Baumbrüter .....                                      | 15 |
| Tabelle 5: Festgestellte Gebüschbrüter .....                                   | 15 |
| Tabelle 6: Festgestellte streng geschützte Amphibienarten .....                | 16 |
| Tabelle 7: Nachgewiesene Reptilienarten .....                                  | 17 |
| Tabelle 8: Kapitalstock .....                                                  | 23 |

## **Anhänge**

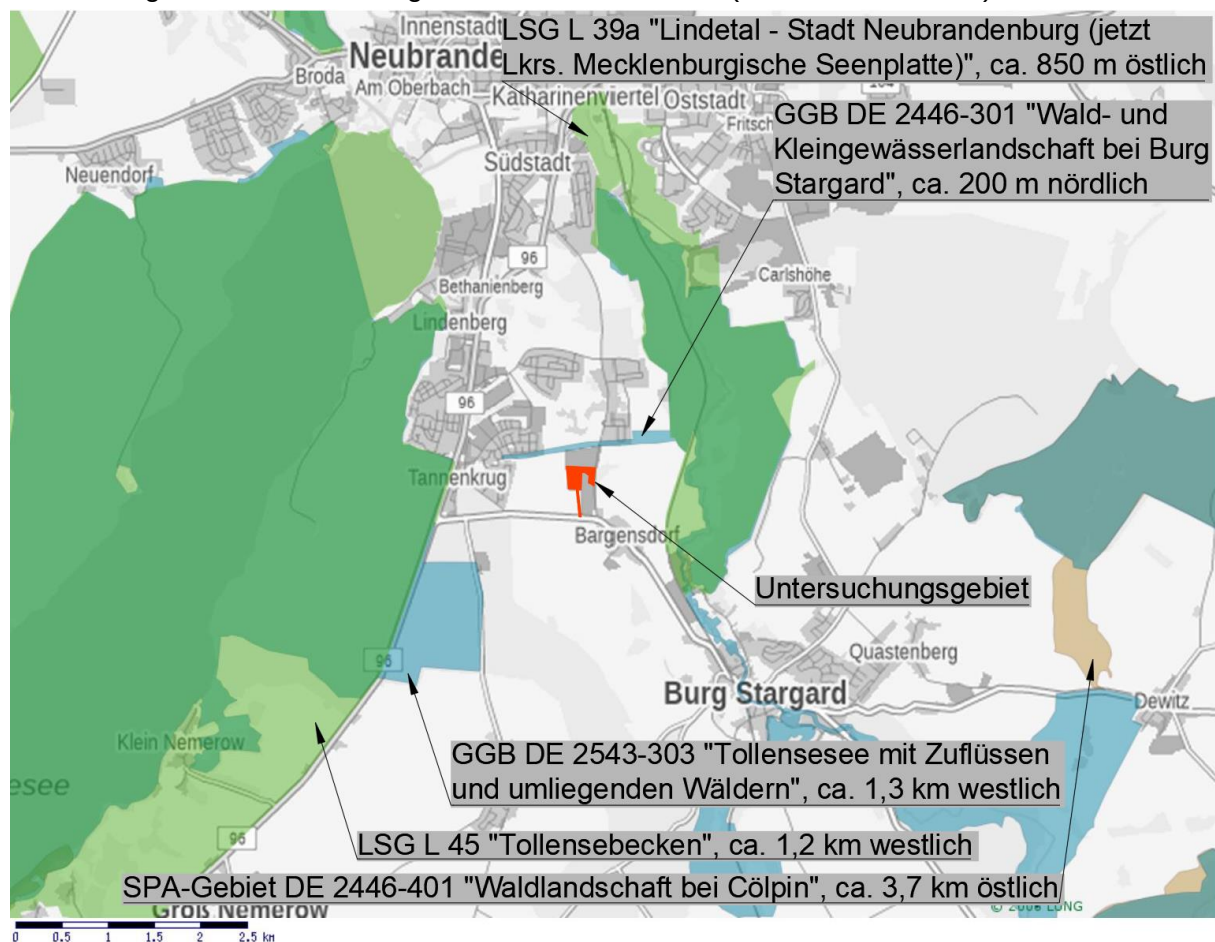
|                                                                     |    |
|---------------------------------------------------------------------|----|
| 10. ANHANG 1 – ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....                          | 26 |
| 11. ANHANG 2 - FORMBLÄTTER BRUTVÖGEL .....                          | 27 |
| 11.1. Anhang 2.1 - gefährdete und streng geschützte Brutvögel ..... | 27 |
| 11.2. Anhang 2.2 - bodenbewohnende Brutvögel .....                  | 32 |
| 11.3. Anhang 2.3 - baumbewohnende Brutvögel .....                   | 34 |
| 11.4. Anhang 2.4 – gebüschbewohnende Brutvögel .....                | 35 |
| 12. ANHANG 3 - FORMBLÄTTER AMPHIBIEN .....                          | 37 |
| 12.1. Anhang 3.1 – Kammolch .....                                   | 37 |
| 13. ANHANG 4 - FORMBLÄTTER REPTILIEN .....                          | 39 |
| 13.1. Anhang 4.1 – Zauneidechse .....                               | 39 |
| 14. ANHANG 5 – FOTOANHANG .....                                     | 41 |

## 1. ANLASS UND ZIELE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES

Die Stadt Burg Stargard plant auf den Flurstücken 28/6 und 28/11 (teilweise) der Flur 3, Gemarkung Bargensdorf auf ca. 5,5 ha die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Abfallagerflächen um den Anfragen aus der Energiewirtschaft gerecht zu werden. Dazu stellt die Gemeinde den B-Plan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“ auf.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LAIV – MV 2022)



## 2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

*1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten*

*erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

*3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Falls die Möglichkeit der Auslösung von Verboten des § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL besteht, sind die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme bzw. Befreiung zu prüfen.

Der Begriff „Besonders geschützte Arten“ ist im BNatSchG § 7 „Begriffsbestimmungen“ Abs. 2 Nr. 13 definiert. Dem § 7 BNatSchG „Begriffe“ Abs. 2 Nr. 14 ist entnehmbar, dass die „Streng geschützten Arten“ im Begriff „Besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann, durch das Vorhaben signifikant erhöht wird, wenn das Verbot des Nachstellens, Fangens und Entnahme nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt und wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

Die Grundlage der Artenschutzrechtlichen Prüfung bilden die europäischen Vogelarten sowie die Nichtvogelarten des Anhang IV der FFH - Richtlinie der vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern aufgestellten "Liste der in Mecklenburg - Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)".

### 3. LEBENSRAUMAUSSTATTUNG

Die Vorhabenfläche liegt ca. 250 m nördlich der Ortschaft Bargensdorf, ca. 350 m südöstlich des Wohngebietes „An der Landwehr“ der Stadt Neubrandenburg, unmittelbar westlich des Fünfeichener Weges und ca. 300 m nördlich der Landstraße L33. Unmittelbar südlich des Plangebietes wird eine Autowerkstatt betrieben und steht eine genutzte Lagerhalle. Das Plangebiet wird von zwei Freileitungen gequert. Die Vorhabenfläche ist somit umgeben von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen, von Straßen, Gewerbeflächen, Wohnbebauung und Energieversorgungsanlagen. Daher weist das Plangebiet eine erhöhte verkehrs- und nutzungsbedingte Vorbelastung auf. Bis auf den südlichen Teil, der Acker umfasst und als Maßnahmenfläche festgesetzt ist, lagern im gesamten Plangebiet Abfälle. Zum Teil treten diese offen als Haus- und Restmüllablagerung zutage, zum Teil lagert mit Erdstoff und Bauschutt vermischter Müll in Halden (Bilder 07, 10-12). Die Halden sind mit Landreitgras und jungen Gehölzen überwachsen. Stellenweise liegen lockere Sandflächen frei. Diese verteilen sich überwiegend im Nordosten des Plangebietes. Der nordöstliche Plangebietsbereich wird zum Großteil von einer versiegelten Fläche überdeckt. An der östlichen Plangebietsgrenze erstrecken sich eine Baumhecke und ein Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten. Die Fläche enthält gem. § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Bäume.

Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes besteht aus grundwasserbestimmten Sanden. Das Bodengefüge des Plangebietes ist aufgrund der Fremdstoffeinträge, Versiegelungen anthropogen beeinflusst und teilweise verdichtet.

Das Plangebiet beinhaltet einen Wasserspeicher. Das Grundwasser steht mit mehr als 10 m unter Flur an.

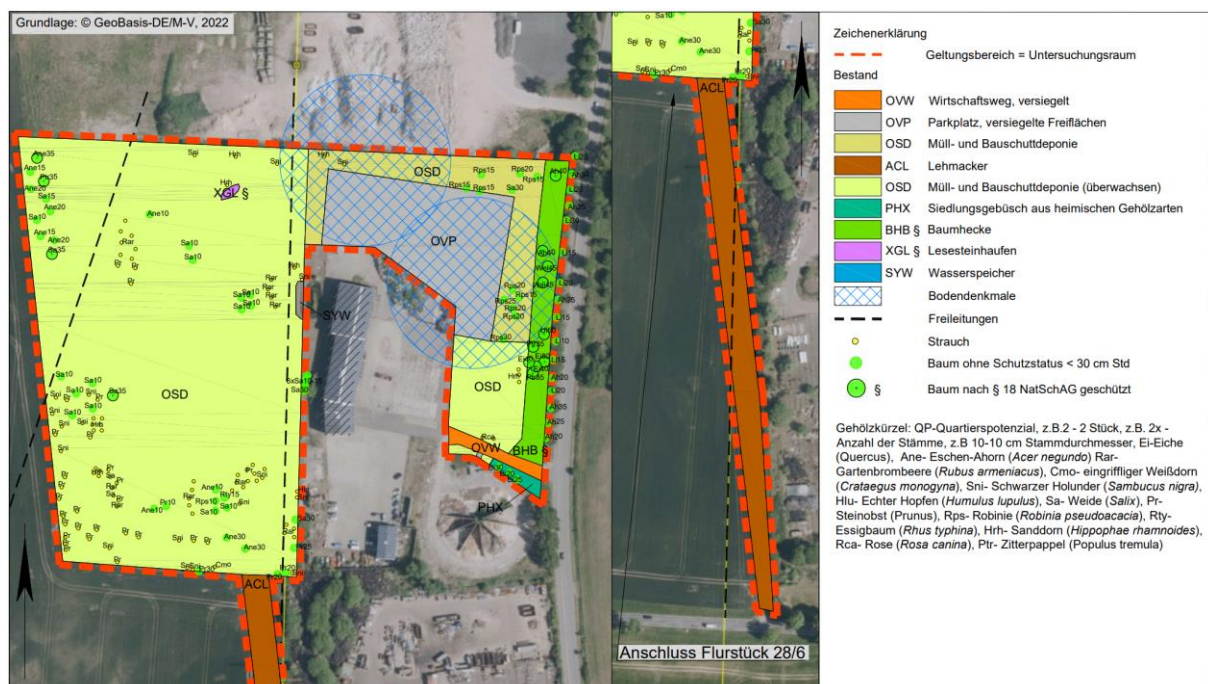


Abb. 2: Biotypenbestand (Quelle: Bestandsplan- Biotypen)

#### 4. DATENGRUNDLAGE – ALLGEMEINE ERFASSUNG

Folgende Untersuchungen bilden die Grundlage für den AFB:

1. 8- malige Erfassungen der Brutvogelfauna im Jahr 2021 durch den Ornithologen Walter Schulz. An folgenden Terminen erfolgten die Begehungentagsüber: 24.03., 13.04., 20.04., 11.05., 21.05., 10.06. Die Nachtbegehungen fanden am 24.03. und am 24.06. statt. Die Brutvögel wurden mit flächendeckenden Revierkartierungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes erfasst. Die Erfassung der Arten und die Einstufung einer Brut hinsichtlich Brutnachweis im Rahmen der Brutvogelerfassung erfolgten nach Südbeck et al. (2005). Die Beobachtungen und Verhöre wurden dokumentiert. Revieranzeigende Merkmale wie singende Männchen, Warnrufe, nistmaterial- und futtertragende Altvögel, etc. wurden ausgewertet. In der Folge wurden für die nachgewiesenen Brutvogelarten sogenannte „Papierreviere“ herausgearbeitet. Wenn die revieranzeigenden Merkmale innerhalb der artspezifischen Zeiträume registriert wurden, wird das Revier abgegrenzt.
2. Bisher 3- malige Erfassungen der Herpetofauna durch Timo Jaworek (B.sc. Naturschutz und Landnutzungsplanung) im Herbst 2021 am 07.09., 09.09, 6.10. Zwei weitere Erfassungen werden bis Juni 2022 durchgeführt. Das Vorgehen zu den Erfassungen der Reptilien und Amphibien (Sichtbeobachtungen) orientiert sich an den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (2018). Das Untersuchungsgebiet wurde im Zuge der Kartierungen, bei geeigneter Witterung und unter gleichmäßigem, gemäßigtem Tempo, flächendeckend in Schleifen abgegangen. Für die Tiere als attraktiv geltende Strukturen (u.a. besonnte Gehölz- und Gebüschränder) wurden dabei gezielt abgesucht. Nachweise wurden GPS-genau erfasst.
3. Bei den durchgeführten Begehungen am 14.07.21 und 15.07.21 wurde das Gelände allgemein auf Eignung als potentieller Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen und die Gehölze begutachtet um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV).

#### 5. VORHABENBESCHREIBUNG

Die Planung sieht die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Fläche von ca. 5,5 ha vor. Die GRZ und somit maximal zulässige Überdeckung mit Solarmodulen beträgt 80 %. Die die gesamte Modulfläche bedeckenden Abfallablagerungen werden entfernt. Die bestehende Baumhecke am östlichen Plangebietsrand und der in das Plangebiet hineinragende Wasserspeicher sind zur Erhaltung festgesetzt. Die im Südosten verlaufende Zufahrt wird auch zukünftig als genutzt. Neue Erschließungen sind nicht erforderlich. Zum Schutz der Anlage wird ringsherum ein bodenfreier Zaun errichtet. Im Plangebiet sind Flächen für Naturschutzmaßnahmen vorgesehen. Weitere Ausführungen sind dem Punkt 1.1.1 des Umweltberichtes zu entnehmen.



Abb. 3: Planung (Quelle: Konflikt- und Maßnahmenplan)

## 6. RELEVANZPRÜFUNG

### 6.1. Definition prüfrelevanter Arten

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumsansprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

### 6.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten

Die Gehölze und Grünflächen des Untersuchungsraumes sind Brut-sowie Nahrungshabitat für Vogelarten. Die Kurzrasige Vegetation in den Randbereichen des Geländes eignen sich als Habitat für Bodenbrüter. Im MTQ 2445-4 wurden zwischen 2008 und 2016 zwei besetzte Brutplätze vom Kranich und zwischen 1994 und 2011 keine aber ab 2012 mindestens eine Beobachtung der Wiesenweihe registriert. Keine der zuvor genannten Groß- und Greifvogelarten wurde im Rahmen der Erfassungen jagend oder brütend im Plangebiet festgestellt. Das Plangebiet und seine Umgebung befindet sich in keinem Rastgebiet für Vögel aber in Zone B, also im Bereich mittlerer bis hoher relativen Dichte des Vogelzugs über dem Land M-V.

### 6.3. Mögliche Betroffenheit von Reptilien

Während der Erfassungen wurden Zauneidechsen zahlreich an den Plangebietsgrenzen festgestellt.

### 6.4. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen

Die dickstämmigen Bäume der Arten Pappeln, Eichen, Ahorn, Weiden, Ulme innerhalb der zur Erhaltung festgesetzten Baumhecke entlang der östlichen Plangebietsgrenze sind vital und

ließen keine Höhlen erkennen. Möglich ist die Existenz von Rindenspalten, Astabbrüchen oder Rissen im Holz in den nicht einsehbaren Kronenbereichen. Damit besteht Sommerquartierspotenzial für einzelne Individuen von Fledermausarten. Dementsprechend kann eine Nutzung der Planfläche als Nahrungshabitat vorliegen. Die Baumhecke könnte als Leitlinie funktionieren. Die restlichen Gehölze innerhalb des Untersuchungsraumes bieten kein Quartierspotenzial. Die Baumhecke und somit die potenziellen Sommerquartiers- und Leitlinienfunktionen bleiben erhalten. Nach Beseitigung der Abfälle und damit der auf den Halden wachsenden Landreitgrasflur entsteht extensives Grünland auf der Modulfläche und im Bereich der Maßnahmenfläche. Dieses Grünland ersetzt den Verlust an Nahrungshabitaten. Eine weitere Prüfung der Fledermausarten ist nicht erforderlich.

#### **6.5. Mögliche Betroffenheit von Amphibien**

Der mit Folie ausgelegte Wasserspeicher (Bild 13) erfüllt eine Funktion als Laichgewässer u.a. für den Kammmolch und den Teichfrosch. Weitere potenzielle Laichhabitats befinden sich in näherer Umgebung des Plangebietes.

#### **6.6. Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere**

Im MTQ 2445-4 wurden Fischotteraktivitäten verzeichnet. Nächstgelegene Biberburgen befinden sich mindestens 1,3 km südöstlich, entlang des Lindelaufes. Von einem Durchqueren des Plangebietes durch die Arten Fischotter und Biber, wird aufgrund der Einfriedung und Beunruhigung des Geländes sowie aufgrund fehlender Vernetzung mit Gewässerlebensräumen nicht ausgegangen.

#### **6.7. Mögliche Betroffenheit von Käferarten**

Der Eremit bewohnt dickstämmige Laubbäume mit Höhlen. Die Höhlen müssen einen möglichst großen Mulmmeiler aufweisen, der im Übergangsbereich zum Holz die Nahrung für die Larven sowie das Eiablagesubstrat nachliefert und ein günstiges mikroklimatisches Klima bietet. Besonders Bäume, die ein hohes Alter erreichen, wie Eichen und Linden können entsprechend ausgestattet sein. Im Plangebiet sind solche Strukturen nicht vorhanden. Wasserlebensräume als Lebensraum für weitere streng geschützte Käferarten sind nicht vorhanden.

#### **6.8. Mögliche Betroffenheit von Falterarten**

Die Raupe des Nachtkerzenschwärmers liebt klimatisch begünstigte Stellen, die gleichzeitig luftfeucht sind. Sie lebt oligophag an Nachtkerzen. Bevorzugte Fraßpflanzen sind auch Epilobium-Arten. Im Plangebiet wachsen keine Nachtkerzen. Bevorzugte Habitats anderer streng geschützter Falterarten, wie Feuchtlebensräume, Wälder oder karge Flächen mit Thymian sind nicht vorhanden.

#### **6.9. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten**

Bei der Biotoptypenkartierung wurden keine streng geschützten Pflanzenarten gesichtet.

#### **6.10. Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken**

Geeignete Habitats der streng geschützten Arten der Wasser- und Feuchtlebensräume der Artengruppen Fische, Libellen und Weichtiere existieren im Plangebiet nicht.

## 6.11. Auswahl prüfrelevanter Arten

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

| wiss. Artname                   | dt. Artname              | bevorzugter Lebensraum                                                                                          | Vorkommen<br>Habitat im UR |
|---------------------------------|--------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| <b>Farn- und Blütenpflanzen</b> |                          |                                                                                                                 |                            |
| <i>Angelica palustris</i>       | Sumpf-Engelwurz          | nasse Standorte                                                                                                 | nein                       |
| <i>Apium repens</i>             | Kriechender Sellerie     | feuchte/ überschwemmte Standorte                                                                                | nein                       |
| <i>Botrychium multifidum</i>    | Vierteiliger Rautenfarn  | stickstoffarme saure Böden                                                                                      | nein                       |
| <i>Botrychium simplex</i>       | Einfacher Rautenfarn     | feuchte, basenarme, sa. Lehmböden                                                                               | nein                       |
| <i>Caldesia parnassifolia</i>   | Herzlöffel               | Wasser, Uferbereiche                                                                                            | nein                       |
| <i>Cypripedium calceolus</i>    | Echter Frauenschuh       | absonnige karge Sand/Lehmstandorte                                                                              | nein                       |
| <i>Jurinea cyanoides</i>        | Sand-Silberscharte       | offene besonnte Sandflächen                                                                                     | nein                       |
| <i>Liparis loeselii</i>         | Sumpf-Glanzkräut         | kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche                                                                           | nein                       |
| <i>Luronium natans</i>          | Schwimmendes Froschkraut | Wasser                                                                                                          | nein                       |
| <i>Pulsatilla patens</i>        | Finger-Küchenschelle     | offene besonnte stickstoffarme Flächen                                                                          | nein                       |
| <i>Saxifraga hirculus</i>       | Moor-Steinbrech          | Moore                                                                                                           | nein                       |
| <i>Thesium ebracteatum</i>      | Vorblattloses Leinblatt  | bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen                              | nein                       |
| <b>Landsäuger</b>               |                          |                                                                                                                 |                            |
| <i>Bison bonasus</i>            | Wisent                   | Wälder                                                                                                          | nein                       |
| <i>Canis lupus</i>              | Wolf                     | siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche                                                                 | nein                       |
| <i>Castor fiber</i>             | Biber                    | ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,                                                           | nein                       |
| <i>Cricetus cricetus</i>        | Europäischer Feldhamster | Ackerflächen                                                                                                    | nein                       |
| <i>Felis sylvestris</i>         | Wildkatze                | ungestörte Wälder                                                                                               | nein                       |
| <i>Lutra lutra</i>              | Eurasischer Fischotter   | flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen                                            | nein                       |
| <i>Lynx lynx</i>                | Eurasischer Luchs        | ungestörte Wälder                                                                                               | nein                       |
| <i>Muscardinus avellanarius</i> | Haselmaus                | Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)                                                 | nein                       |
| <i>Mustela lutreola</i>         | Europäischer Wildnerz    | wassernahe Flächen                                                                                              | nein                       |
| <i>Sicista betulina</i>         | Waldbirkenmaus           | feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände                                                                 | nein                       |
| <i>Ursus arctos</i>             | Braunbär                 | ungestörte Wälder                                                                                               | nein                       |
| <b>Fledermäuse</b>              |                          |                                                                                                                 |                            |
| <i>Eptesicus serotinus</i>      | Breitflügelfledermaus    | Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Wald, Waldränder) | nein                       |
| <i>Myotis nattereri</i>         | Fransenfledermaus        |                                                                                                                 | nein                       |
| <i>Myotis daubentonii</i>       | Wasserfledermaus         |                                                                                                                 | nein                       |

| wiss. Artname                    | dt. Artname                  | bevorzugter Lebensraum                                                                                                                                                        | Vorkommen<br>Habitat im UR |
|----------------------------------|------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| <i>Nyctalus noctula</i>          | Abendsegler                  |                                                                                                                                                                               | nein                       |
| <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Zwergfledermaus              |                                                                                                                                                                               | nein                       |
| <i>Pipistrellus pygmaeus</i>     | Mückenfledermaus             |                                                                                                                                                                               | nein                       |
| <i>Pipistrellus nathusii</i>     | Rauhhaufledermaus            |                                                                                                                                                                               | nein                       |
| <i>Plecotus auritus</i>          | Braunes Langohr              |                                                                                                                                                                               | nein                       |
| <i>Myotis brandtii</i>           | Große Bartfledermaus         |                                                                                                                                                                               | nein                       |
| <i>Myotis mystacinus</i>         | Kleine Bartfledermaus        |                                                                                                                                                                               | nein                       |
| <i>Myotis myotis</i>             | Großes Mausohr               |                                                                                                                                                                               | nein                       |
| <i>Myotis dasycneme</i>          | Teichfledermaus              | Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern), | nein                       |
| <i>Nyctalus leisleri</i>         | Kleiner Abendsegler          |                                                                                                                                                                               | nein                       |
| <i>Barbastella barbastellus</i>  | Mopsfledermaus               |                                                                                                                                                                               | nein                       |
| <i>Eptesicus nilssonii</i>       | Nordfledermaus               |                                                                                                                                                                               | nein                       |
| <i>Plecotus austriacus</i>       | Graues Langohr               |                                                                                                                                                                               | nein                       |
| Meeressäuger                     |                              |                                                                                                                                                                               |                            |
| <i>Phocoena phocoena</i>         | Schweinswal                  | Meer                                                                                                                                                                          | nein                       |
| Kriechtiere                      |                              |                                                                                                                                                                               |                            |
| <i>Coronella austriaca</i>       | Schlingnatter                | Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünengebiete                                                                                              | nein                       |
| <i>Emys orbicularis</i>          | Europäische Sumpfschildkröte | stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage                                                                             | nein                       |
| <i>Lacerta agilis</i>            | Zauneidechse                 | Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder                                                | ja                         |
| Amphibien                        |                              |                                                                                                                                                                               |                            |
| <i>Hyla arborea</i>              | Laubfrosch                   | permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen                             | nein                       |
| <i>Pelobates fuscus</i>          | Knoblauchkröte               |                                                                                                                                                                               |                            |
| <i>Triturus cristatus</i>        | Kammolch                     |                                                                                                                                                                               |                            |
| <i>Triturus cristatus</i>        | Kammolch                     | Wasserspeicher                                                                                                                                                                | ja                         |
| <i>Rana arvalis</i>              | Moorfrosch                   | wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer                                                                                                                               | nein                       |
| <i>Bombina bombina</i>           | Rotbauchunke                 | wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes                                | nein                       |
| <i>Rana dalmatina</i>            | Springfrosch                 | lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb                                                                                                              | nein                       |
| <i>Rana lessonae</i>             | Kleiner Wasserfrosch         |                                                                                                                                                                               | nein                       |

| wiss. Artnamen          | dt. Artnamen                          | bevorzugter Lebensraum                                                                                                                                        | Vorkommen<br>Habitat im UR |
|-------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
|                         |                                       | von Waldflächen, keine nachweise aus der Region bekannt                                                                                                       |                            |
| <i>Bufo calamita</i>    | Kreuzkröte                            | Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen | nein                       |
| <i>Bufo viridis</i>     | Wechselkröte                          |                                                                                                                                                               | nein                       |
| Fische                  |                                       |                                                                                                                                                               |                            |
| Acipenser oxyrinchus    | Atlantischer Stör                     | Flüsse                                                                                                                                                        | nein                       |
| Acipenser sturio        | Europäischer Stör                     | Flüsse                                                                                                                                                        | nein                       |
| Coregonus oxyrinchus    | Nordseeschnäpel                       | Flüsse                                                                                                                                                        | nein                       |
| Falter                  |                                       |                                                                                                                                                               |                            |
| Euphydryas maturna      | Eschen-Scheckenfalter                 | feucht-warme Wälder                                                                                                                                           | nein                       |
| Lopinga achine          | Gelbringfalter                        | Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke                                                                                                             | nein                       |
| Lycaena dispar          | Großer Feuerfalter                    | Feuchtwiesen, Moore                                                                                                                                           | nein                       |
| Lycaena helle           | Blauschillernder Feuerfalter          | Feuchtwiesen, Moore                                                                                                                                           | nein                       |
| Maculinea arion         | Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling     | trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian                                                                                                        | nein                       |
| Proserpinus proserpina  | Nachtkerzenschwärmer                  | Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. Oenothera biennis)                                                                                     | nein                       |
| Käfer                   |                                       |                                                                                                                                                               |                            |
| Cerambyx cerdo          | Großer Eichenbock, Heldbock           | bevorzugen absterbende Eichen                                                                                                                                 | nein                       |
| Dytiscus latissimus     | Breitrand                             | nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen                                                                              | nein                       |
| Graphoderus bilineatus  | Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer | Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;                                                                                                            | nein                       |
| Osmoderma eremita       | Eremit                                | mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume                                                             | nein                       |
| Libellen                |                                       |                                                                                                                                                               |                            |
| Aeshna viridis          | Grüne Mosaikjungfer                   | Gewässer mit Kriebsschere                                                                                                                                     | nein                       |
| Gomphus flavipes        | Asiatische Keiljungfer                | leicht schlammige bis sandige Ufer                                                                                                                            | nein                       |
| Sympecma paedisca       | Sibirische Winterlibelle              | Niedermoor und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben                                                                                                | nein                       |
| Leucorrhinia albifrons  | Östliche Moosjungfer                  | dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore                                                                                                                         | nein                       |
| Leucorrhinia caudalis   | Zierliche Moosjungfer                 | dystrophe Waldgewässer;                                                                                                                                       | nein                       |
| Leucorrhinia pectoralis | Große Moosjungfer                     | eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer                                                                                                                       | nein                       |
| Weichtiere              |                                       |                                                                                                                                                               |                            |

| wiss. Artname     | dt. Artname                      | bevorzugter Lebensraum                                           | Vorkommen<br>Habitat im UR |
|-------------------|----------------------------------|------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| Anisus vorticulus | Zierliche Tellerschnecke         | kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (Lemna) bedeckt sind         | nein                       |
| Unio crassus      | Gemeine Bachmuschel              | in klaren Bächen und Flüssen                                     | nein                       |
| <b>Avifauna</b>   |                                  |                                                                  |                            |
|                   | alle europäischen Brutvogelarten | boden- und gehölbewohnende Arten                                 | ja                         |
|                   | Zugvogelarten                    | vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze | nein                       |

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet.

## 7. BESTANDSDARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER BETROFFENEN ARTEN

● Avifauna ● Reptilien ● Amphibien

### 7.1. Avifauna

Im Rahmen der Erfassungen wurden Brutvogelarten gemäß Tabellen 2 bis 5 festgestellt.

Die drei laut Roter Liste Deutschlands oder M-V gefährdeten bzw. streng geschützten Arten der Tabelle 2 werden im Anhang 2.1 in Formblättern einzeln besprochen. Die Arten sind in folgender Abbildung 5 dargestellt.

Die übrigen ausschließlich besonders geschützten Arten der vier Tabellen 3 bis 5 (Boden-, Baum-, Gebüschbrüter) werden ebenfalls in Formblättern besprochen. Eine detaillierte Auseinandersetzung erfolgt in den Anhängen 2.2 bis 2.4.

Tabelle 2: Festgestellte gefährdete und streng geschützte Brutvogelarten

| Deutscher Name (Reviere) | Wissenschaftlicher Name    | RL D/MV | VS-RL Anh. I / Abs. II | BArtSchV | Bruthabitat | Schutz des Nistplatzes | Nahrung             | Maßnahmen                  |
|--------------------------|----------------------------|---------|------------------------|----------|-------------|------------------------|---------------------|----------------------------|
| Bluthänfling             | <i>Carduelis cannabina</i> | 3/V     |                        |          | Ba, Bu      | [1]/1                  | S, I                | Erhalt/ Maßnahmenfläche M2 |
| Grauammer                | <i>Emberiza calandra</i>   | 3/V     | II                     | x        | B           | [1]/1                  | S, I, Sp, Schn      | Maßnahmenfläche M2         |
| Neuntöter                | <i>Lanius colurio</i>      | *IV     | I                      |          | Bu          | [4]/3                  | I, Ks, Ap, R, Sp, W | Maßnahmenfläche M2         |

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 3: Festgestellte Bodenbrüter

| Deutscher Name  | Wissenschaftlicher Name  | RL D/MV | VS-RL Anh. I / Abs. II | BartSchV | Bruthabitat | Schutz des Nistplatzes | Nahrung     | Maßnahmen                                |
|-----------------|--------------------------|---------|------------------------|----------|-------------|------------------------|-------------|------------------------------------------|
| Schwarzkehlchen | <i>Saxicola torquata</i> | V/*     |                        |          | B           | [1]/1                  | I, Sp, W    | Maßnahmenfläche M2                       |
| Bachstelze      | <i>Motacilla alba</i>    | */*     |                        |          | N, H, B     | [2]/3                  | I, Schn, Sp | Modulzwischenflächen, Maßnahmenfläche M2 |

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

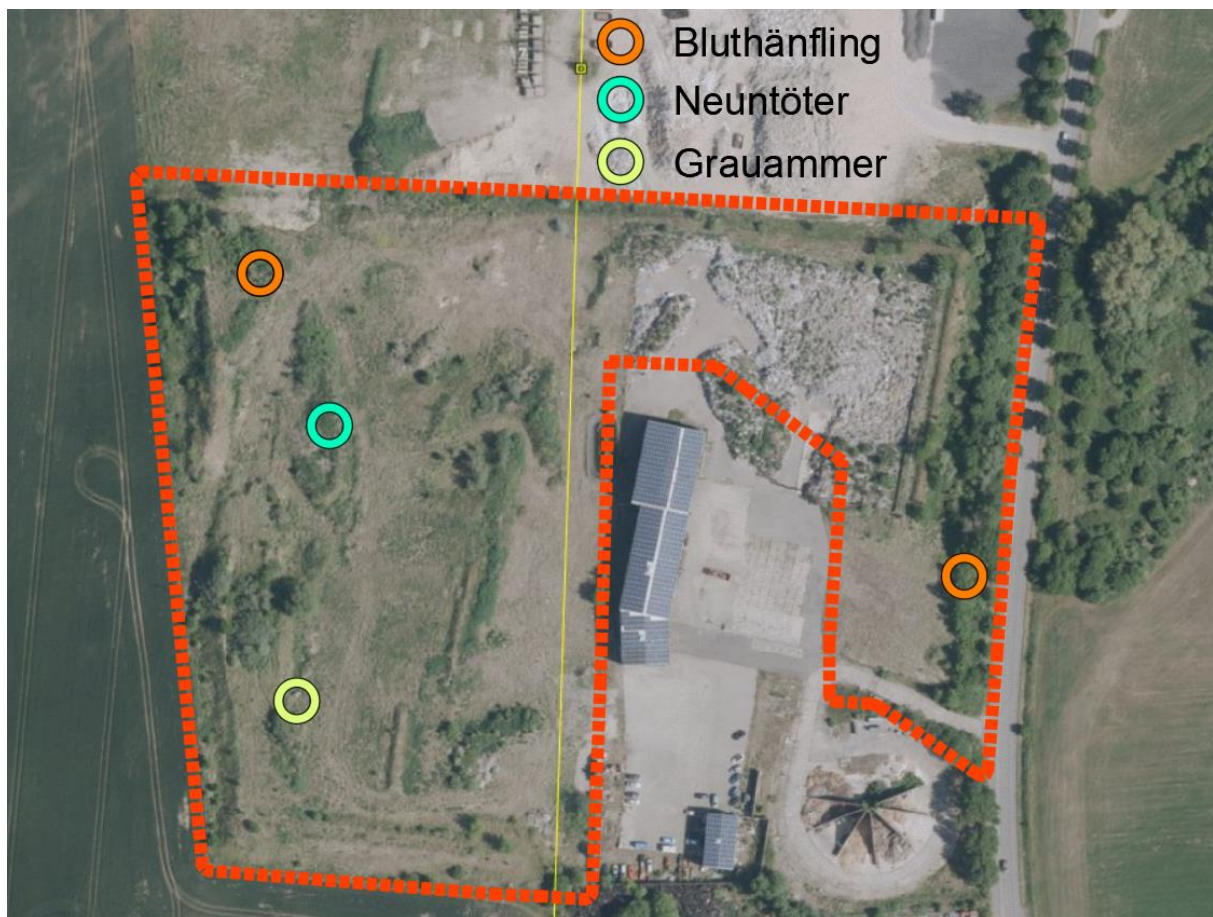


Abb. 4: Reviere der streng geschützten Brutvogelarten im Plangebiet (Zuarbeit W. Schulz)

Tabelle 4: Festgestellte Baumbrüter

| Deutscher Name  | Wissenschaftlicher Name   | RL D/MV | VS-RL Anh. I / Abs. II | BartSchV | Bruthabitat | Schutz des Nistplatzes | Nahrung              | Maßnahmen           |
|-----------------|---------------------------|---------|------------------------|----------|-------------|------------------------|----------------------|---------------------|
| Amsel           | <i>Turdus merula</i>      | */*     |                        |          | Ba, Bu      | [1]/1                  | A                    | Erhalt Baumhecke M1 |
| Girlitz         | <i>Serinus serinus</i>    | */*     |                        |          | Ba, Bu      | [1]/1                  | <b>Kn, S</b> , I, Pf | Erhalt Baumhecke M1 |
| Mönchsgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i> | */*     |                        |          | B, Bu       | [1]/1                  | I, Sp O, Kn          | Erhalt Baumhecke M1 |
| Singdrossel     | <i>Turdus philomelos</i>  | */*     |                        |          | Ba          | [1]/1                  | W, I, Schn, O        | Erhalt Baumhecke M1 |

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 5: Festgestellte Gebüschbrüter

| Deutscher Name   | Wissenschaftlicher Name    | RL D/MV | VS-RL Anh. I / Abs. II | BartSchV | Bruthabitat | Schutz des Nistplatzes | Nahrung          | Maßnahmen                  |
|------------------|----------------------------|---------|------------------------|----------|-------------|------------------------|------------------|----------------------------|
| Dorngrasmücke    | <i>Sylvia communis</i>     | */*     |                        |          | Bu          | [1]/1                  | I, Sp, Schn, O   | Erhalt Baumhecke/ Hecke M1 |
| Goldammer        | <i>Emberiza citrinella</i> | V/V     |                        |          | Bu          | [1]/1                  | <b>S</b> , Sp, I | Erhalt Baumhecke/ Hecke M1 |
| Heckenbraunelle  | <i>Prunella modularis</i>  | */*     |                        |          | Bu          | [1]/1                  | I, Sp, S         | Erhalt Baumhecke/ Hecke M1 |
| Klappergrasmücke | <i>Sylvia curruca</i>      | */*     |                        |          | Bu          | [1]/1                  | Sp, W, O, I      | Erhalt Baumhecke/ Hecke M1 |
| Stieglitz        | <i>Carduelis carduelis</i> | */*     |                        |          | Ba          | [1]/1                  | <b>S</b> , I     | Erhalt Baumhecke/ Hecke M1 |

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 2.1 bis 2.4** resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug:

- Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Begehungen wurde Brutgeschehen in den Gehölzen des Plangebietes festgestellt. Die Baufeldfreimachung und Beseitigung von Gehölzen sind außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. Um das Ansiedeln von Offenlandarten auf dem beräumten Gelände zu vermeiden, ist der Baubeginn vor Anfang der Brutzeit am 01. März anzusetzen. Ist dies

nicht realisierbar, müssen Vergrämnungsmaßnahmen und eine ökologische Baubegleitung durchgeführt werden. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

- Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Sträucher, dünnstämmige Gehölze und die Vegetationsdecke werden im Bereich der Modulflächen flächendeckend beseitigt. Die Baumhecke bleibt bestehen. Ebenso werden die Gehölze im Bereich der Maßnahmenfläche erhalten. Es erfolgen Neupflanzungen außerhalb des Plangebietes. Die streng geschützten Arten Graumammer, Bluthänfling und Neuntöter werden die bestehenden Strukturen der Baumhecke und der Sträucher im Bereich der Maßnahmenfläche sowie das neu entstehenden Extensivgrünland im Bereich der Module und der Maßnahmenfläche nutzen. Den besonders geschützten Baum- und Gebüschbrütern werden die neu geschaffenen Gehölzstrukturen in Burg Stargard zur Verfügung gestellt. Damit bleibt das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
- Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen): Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Bruthabitate werden ersetzt oder erhalten. Es entsteht keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen und damit kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

## 7.2. Amphibien

Im Plangebiet befindet sich ein Wasserspeicher, der mit Folie ausgelegt ist. Im Rahmen der bisherigen Begehungen wurden hier ca. 9 Kammolchlarven sowie 20 Individuen von Teichfröschen festgestellt. Außerdem befinden sich potenzielle Laichhabitate in näherer Umgebung des Plangebietes. Die nächstgelegenen Standgewässer „Fünfeichener Teiche“ befinden sich ca. 350 m nördlich. Das Plangebiet umfasst somit geeignete Strukturen zur Fortpflanzung von Amphibien. In der Umgebung des Plangebietes befinden sich wertvolle Laichgewässer, so dass Wanderungsbewegungen über die Fläche nicht auszuschließen sind.

Tabelle 6: Festgestellte streng geschützte Amphibienarten

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name   | FFH-Anhang | Streng geschützt nach BNatSchG | RL D | RL M-V | Maßnahmen                           |
|----------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------|--------|-------------------------------------|
| Kammolch       | <i>Triturus cristatus</i> | II/IV      | x                              | 3    | 2      | Abfangen V2/ Extensivgrünland V4+M2 |

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Aus den detaillierten Besprechungen im Formblatt des **Anhangs 3.1** resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug für Amphibienarten:

- Die Gefahr Amphibien zu verletzen oder zu töten besteht während der Beräumung des Geländes von Abfällen und der Baufeldfreimachungen durch Überfahren von Individuen in ihren Landlebensräumen. Die Modulfläche ist ein Jahr vor Baubeginn im April zu mähen und zu umzäunen. Amphibien sind abzusammeln und in die Maßnahmenfläche zu verbringen. So besteht nicht die Gefahr Individuen zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
- Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Der vorhandene Wasserspeicher wird als Laichhabitat aufgewertet. Es werden Ersatzhabitate auf der Maßnahmenfläche geschaffen. Das geplante Extensivgrünland auf den Modul- und Maßnahmenflächen steht nach Bauende wieder als Landlebensraum zur Verfügung. Damit bleibt das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
- Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen): Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Abfangmaßnahme können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Landlebensräume entstehen neu. Es entsteht keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen und damit kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

### 7.3. Reptilien

Im Rahmen der bisherigen Erfassungen konnten folgende Reptilienfunde verzeichnet werden:  
07.09.21:18 Zauneidechsen- viele Jungtiere, aber auch mittelalte und voll ausgewachsene Individuen

09.09.21:10 Zauneidechsen, alle Altersgruppen

06.10.21:8 Individuen Zauneidechse

Tabelle 7: Nachgewiesene Reptilienarten

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | FFH-Anhang | BNatSchG | RL D | RL M-V | Maßnahmen                                                 |
|----------------|-------------------------|------------|----------|------|--------|-----------------------------------------------------------|
| Zauneidechse   | <i>Lacerta agilis</i>   | IV         | §§       | 3    | 2      | Abfangen V2/ Extensivgrünland V4+M2/Ersatzhabitate CEF1+2 |

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

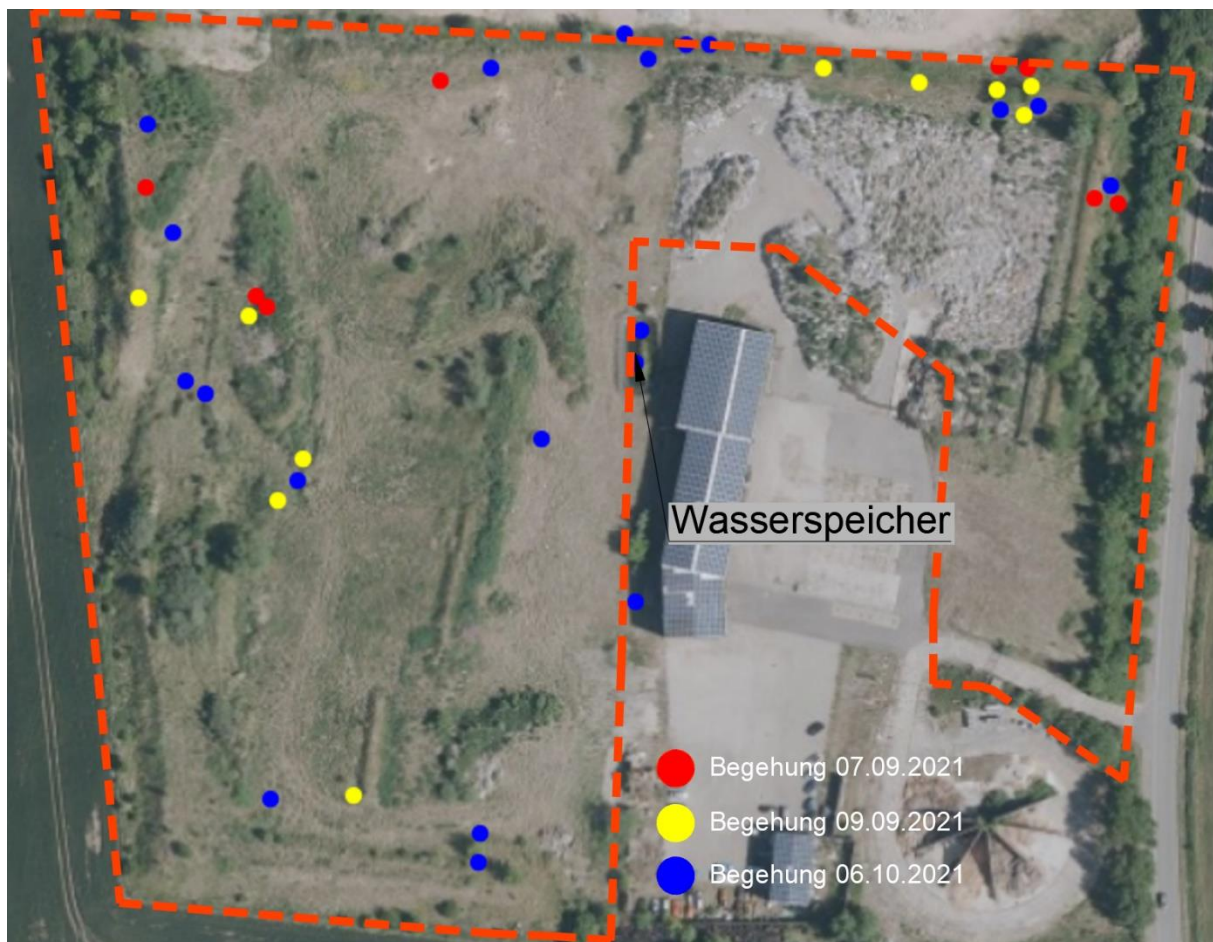


Abb. 5: Zauneidechsenfunde im Plangebiet (Zuarbeit T. Jaworek)

Aus den detaillierten Besprechungen im Formblatt des **Anhangs 4.1** resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug für Reptilienarten:

- Die Gefahr Zauneidechsen zu verletzen oder zu töten besteht während der Beräumung des Geländes von Abfällen und der Baufeldfreimachungen durch Überfahren von Individuen in ihren Winterlebensräumen. Die Modulfläche ist ein Jahr vor Baubeginn im April zu mähen und zu umzäunen. Reptilien sind abzusammeln und in die zuvor errichteten Ersatzhabitate zu verbringen. So besteht nicht die Gefahr Individuen zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
- Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Es werden Ersatzhabitate auf der Maßnahmenfläche geschaffen. Das geplante Extensivgrünland auf den Modul- und Maßnahmenflächen steht nach Bauende wieder als Jagdhabitat zur Verfügung. Damit bleibt das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
- Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen):

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Abfangmaßnahme können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Fortpflanzungsstätten und Lebensräume entstehen neu. Es entsteht keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen und damit kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

## 8. ZUSAMMENFASSUNG

Für die oben aufgeführten Vogelarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet festgestellten Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (Zauneidechse, Kammmolch) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Maßnahmen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem laut § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und dem Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen**.

### Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Die Baufeldfreimachung ist nach dem 01. Oktober und vor dem 01. März. zu beginnen. Die Bauarbeiten sind ununterbrochen fortzusetzen, um brutwillige Individuen während der Bauarbeiten von der Fläche zu vergrämen und Tötungen zu vermeiden.
- V2 Um die Tötung und Verletzung von Reptilien/Amphibien bei der Bauvorbereitung und beim Rammen der Modulgestellstützen zu verhindern, sind die Bauflächen ein Jahr vor Baubeginn im April zu mähen und zu umzäunen. Der ca. 40 cm hohe Schutzzaun ist mit halbgefüllten Eimern mit Fluchtrampen zu bestücken. Die in die Eimer gelangten Tiere können so das Plangebiet verlassen. Zusätzlich sind die Individuen innerhalb der umzäunten Fläche abzusammeln. Mit der Planung und Durchführung der Maßnahme ist eine fachkundige Person zu betreuen. ggf. ist durch diese eine Ausnahmegenehmigung einzuholen oder ein Baustopp auszusprechen. Die Person ist der uNB vor Baubeginn zu benennen und hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen, an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- V3 Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Bäume sowie Gehölze im Bereich der Grünfläche sind zu erhalten und zu sichern. Abgängige oder gerodete Bäume sind durch heimische standortgerechte Laubbäume zu ersetzen.
- V4 Die Modulrand- und Zwischenflächen dürfen nur außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 01. August mit Balkenmähern, unter Beseitigung des Mahdgutes gemäht werden. Die Schnitthöhe darf 10 cm nicht unterschreiten. Das Mulchen des Aufwuchses

|    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| V5 | Um die Funktionalität des Wasserspeichers als Laichhabitat zu verbessern ist der im Plangebiet gelegene Teil des Ufers mit einer Hilfe zum Verlassen des Gewässers zu versehen. Daher ist hier eine Ufermatte aus Kokosgewebe zu verlegen und sicher zu befestigen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Folie des Wasserspeichers nicht beschädigt wird. |
| V6 | Zäune sind mit Bodenfreiheit zu errichten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| V7 | Eine Bewachung der Anlage durch Hunde ist zu unterlassen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| V8 | Es sind nur Module zu verwenden, die während des Betriebes keine Schadstoffe in die Umwelt entlassen.                                                                                                                                                                                                                                                     |

## Kompensationsmaßnahmen

[illegible]

Abb. 6: Lage der Heckenpflanzung

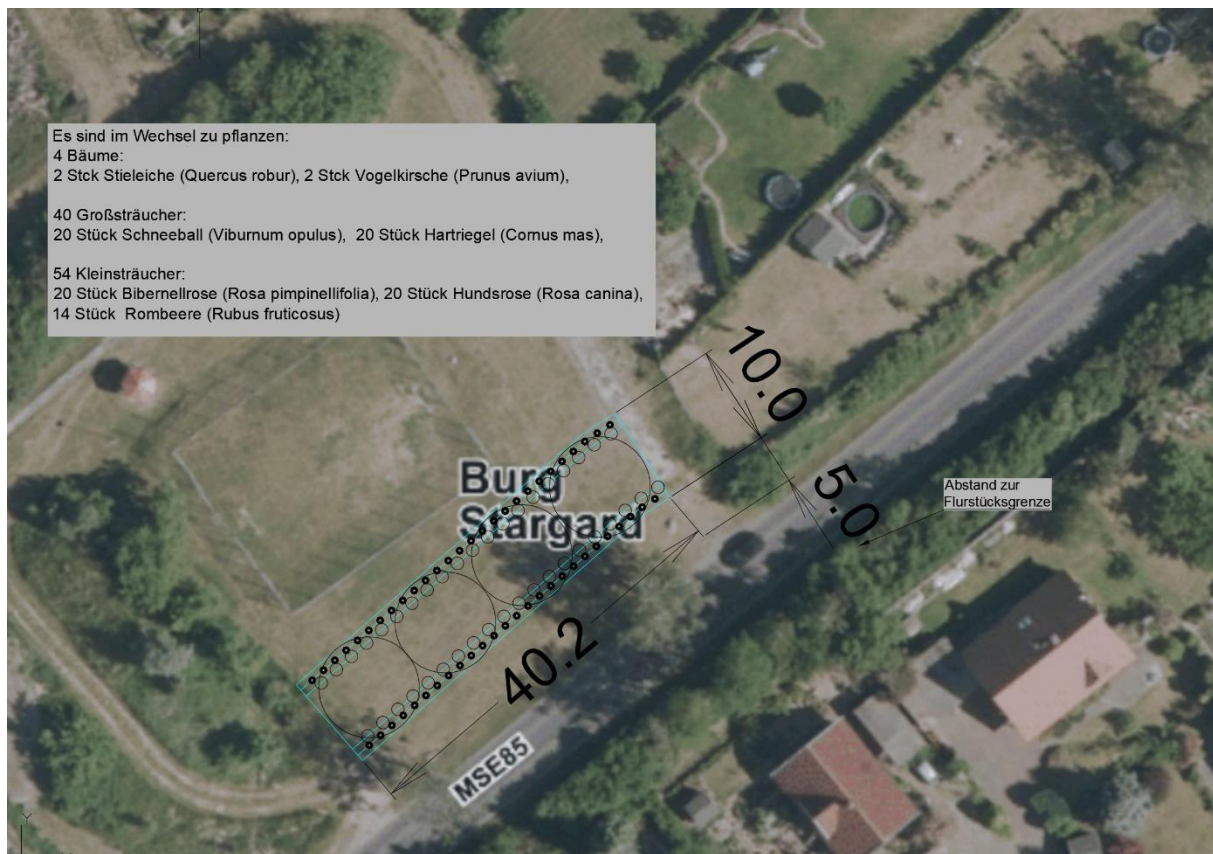


Abb. 7: Pflanzplan Hecke im Siedlungsbereich

Anforderungen für Anerkennung:

- keine wirtschaftliche Nutzung
- Vorlage eines Pflanzplanes:
  - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung entsprechend den jeweils geltenden DIN-Vorschriften
  - Verwendung standortheimischer Baum- und Straucharten aus möglichst gebiets-eigenen Herkünften
  - Verwendung von mind. 5 Strauch- und mind. 2 Baumarten
  - Verwendung von Arten naturnaher Hecken und Gehölze (siehe Anlage 2, Nrn. 4.3. und 4.4. NatSchAG M-V)
  - Anteil nichtheimischer Gehölze max. 20 %
  - Flächenanteil an Bäumen von mind. 10% bei Flächengrößen von < 0,5 ha und max. 30% bei Flächengrößen von > 0,5 ha
- Pflanzqualität: Bäume als Heister mind. 150/175 cm, in stark frequentierten Bereichen 175/200 cm; Sträucher mind. 80/100 cm, in stark frequentierten Bereichen 125/150 cm
- Pflanzdichte: Bäume als Heister im Abstand von 3 m x 3 m, Pflanzung von großkro-nigen Bäumen als Überhälter in Abständen von 15-20 m untereinander als Hoch-stämme (StU 14/16 cm) mit Dreibocksicherung

- Sträucher im Verband 1 m x 1,5 m
    - Mindestbreite der Maßnahme: 5 m, Mindestreihenzahl: 2
  - Aufbau von Schutzeinrichtungen (Einzäunung) gegen Wildverbiss, soweit erforderlich
  - Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
    - Jungwuchspflege (jährliche Mahd von Gras- und Ruderalvegetation) 5 Jahre
    - Ersatzpflanzung der Bäume bei Ausfall, bei Sträuchern bei > 10 % Ausfall
    - Instandsetzung der Schutzeinrichtungen, bedarfsweise Bewässerung
    - Verankerung der Bäume nach 5 Jahren entfernen
    - Abbau der Schutzeinrichtungen bei gesicherter Kultur, frühestens nach 5 Jahren
- Bezugsfläche für Aufwertungen: Maßnahmenfläche  
Kompensationswert: 1,0

M2 Im Bereich der Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden ca. 1,33 ha gemäß HzE Punkt 2.31 durch spontane Begrünung in Grünland als Mähwiese mit einer dauerhaften naturschutzgerechten Nutzung umgewandelt. Alternativ kann beweidet werden. Die auf den Flächen gelegenen Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Der Wasserspeicher ist gemäß V5 aufzuwerten. Ersatzquartiere für Reptilien werden gemäß CEF1 und CEF2 eingerichtet. Eine Überfahung der Fläche zu Wartungszwecken des westlichen GE-Gebietes ist zulässig. Aus der Verschneidung üblicher Pflegverfahren mit den Vorgaben der HzE resultiert folgender **Pflegeplan**:

#### Allgemeine Vorgaben

- nach Ersteinrichtung Verzicht auf Umbruch und Ansaaten
- kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln
- kein Schleppen, Walzen und Striegeln der Flächen in der Zeit vom 1.3. bis 15.9.
- Mahd mit Messerbalken
- Mahd mit Abfuhr des Mähgutes
- Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante
- alternativ Beweidung
- Durchführung eines floristischen und ornithologischen Monitorings nach dem 1., 3. und 5. Jahr einschließlich Biotoptypenkartierung, Erfassung von Kenn-, Dominanz- und Störungsarten, Beurteilung der Maßnahmenentwicklung sowie Pflegemaßnahmen

#### Arbeitsschritte

vom 1. bis 5. Jahr:

- 2x jährliche Staffelmahd
- 1. Schnitt von Ende 02 - Mitte 04,
- 2. Schnitt bei ca. 20 cm Ende 09 - Mitte 10

ab 6. Jahr

- 1 x jährliche Staffelmahd vom Ende 07 – Ende 10

Alternativ Beweidung

- Beginn möglichst früh Ende März/April bis Anfang Mai
- Beweidungsdauer je nach der Stärke des Aufwuchses.
- Auftrieb 1-2 x /Jahr

- Pause von mindestens 6 Wochen zwischen den Auftrieben
- ggf. 1x Nachmahd im Spätsommer vorzunehmen
- Besatzdichte/-stärke entsprechend des Futterangebot
- keine Zufütterung
- Führung eines Weidetagebuches

Tabelle 8: Kapitalstock

| „Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese“ |                                                                                                                                                                                                                                                |        |      |            |             |                    |
|----------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|------|------------|-------------|--------------------|
| Größe: 1,33 ha                               |                                                                                                                                                                                                                                                |        |      |            |             |                    |
| Nr.                                          | Kosten der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen                                                                                                                                                                                                   | Anzahl |      | E.P.       | G.P.        | 25 Jahre           |
| <b>1.</b>                                    | <b>Pflege</b>                                                                                                                                                                                                                                  |        |      |            |             |                    |
| <b>1.1</b>                                   | <b>In den ersten 5 Jahren: zweischürige Staffelmahd</b> mit Abfuhr des Mähgutes; 1. Schnitt von Ende Februar bis Mitte April jeden Jahres; bei ca. 20 cm Ende 09 - Mitte 10; Mahd mit Messerbalken, Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante | 13.320 | m²   | 0,05 €     | 666,00 €    | <b>3.330,00 €</b>  |
| <b>1.2</b>                                   | <b>Ab dem 6. Jahr: einschürige Staffelmahd</b> mit Abfuhr des Mähgutes von Ende Juli bis Ende Oktober jeden Jahres und Gehölzentfernung; Mahd mit Messerbalken, Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante                                     | 13.320 | m²   | 0,02 €     | 266,40 €    | <b>5.328,00 €</b>  |
| <b>3.</b>                                    | <b>Monitoring (Flora/Ornithologie)</b>                                                                                                                                                                                                         |        |      |            |             |                    |
| <b>3.1</b>                                   | Monitoring 2./4./6. Jahr je 10 Termine p.a.; Dauer 3 h, Vor- und Nachbereitung 2 h, Fahrtzeit 2 h; [kalkuliert mit 55,- €/h und Fahrtkosten 60 € (60 km x 2 x 0,50 €)]                                                                         | 3      | mal  | 3.910,00 € | 11.730,00 € | <b>11.730,00 €</b> |
| <b>5.</b>                                    | <b>Maßnahmen zur Verkehrssicherung oder für Unvorhersehbares</b>                                                                                                                                                                               |        |      |            |             |                    |
|                                              | kalkuliert mit 400,- € p.a.                                                                                                                                                                                                                    | 1      | p.a. | 400,00 €   | 400,00 €    | <b>10.000,00 €</b> |
| <b>Gesamtkosten für 25 Jahre</b>             |                                                                                                                                                                                                                                                |        |      |            |             | <b>30.388,00 €</b> |

M3 Als Ersatz für die Fällung von vier gesetzlich geschützten Bäumen, einer Pappel, einem Eschenahorn und zwei Weiden mit je 35 cm Stammdurchmesser, sind gemäß Baumschutzkompensationserlass 4 Bäume heimischer Arten und Herkunft in der Mindestqualität; Hochstamm 3 x verpflanzt; Stammumfang 16 bis 18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bäume erhalten eine Pflanzgrube von 0,8 x 0,8 x 0,8 m, einen Dreibock. Die Anpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von 4 Jahren zu Beginn der Vegetationsperiode angewachsen sind. Bei Verlust der Gehölze sind diese in Anzahl und Qualität gleichwertig zu ersetzen. Die Baumpflanzungen sind spätestens im Herbst des Jahres der Baufertigstellung und Inbetriebnahme durchzuführen.

## CEF – Maßnahmen

CEF 1 Für den Verlust von Reptilien- und Amphibienhabitaten sind gemäß Konfliktplan im Bereich der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, 11 Winterquartiere von 3 m Breite und 5 m Länge einen Meter tief auszugraben. Anschließend wird die Grube mit einer Mischung aus im Plangebiet vorhandenen Abbruchmaterial, Steinen, toten Ästen, Zweigen und Wurzeln im Verhältnis 1:1 bis 1 m über Geländekante verfüllt. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherren, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person

übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

CEF 2 Für den Verlust von Reptilien- und Amphibienhabitaten sind gemäß Konfliktplan im Bereich der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, 11 Sommerquartiere zu errichten. Dafür ist aus dem anstehenden sandigen Boden je eine Schüttung mit einer Grundfläche von ca. 15 m<sup>2</sup> (3 m breit, 5 m lang) und einer Höhe von 1 m herzustellen. Diese sind im Wechsel mit den Winterquartieren anzulegen. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

## 9. QUELLEN

LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist

GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),

VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), Abl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013

VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart
- VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014
- LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V,
- LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,
- BFN – SKRIPTEN 247, 2009, Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiland-photovoltaikanlagen- Endbericht Stand Januar 2006 Bundesamt für Naturschutz.
- ZEITSCHRIFT VOGELWELT AUSGABE 134 aus dem Jahr (2013) hier „Die Brutvögel groß-

## 10. ANHANG 1 – ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

|           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Nahrung   | A = Allesfresser; Aa = Aas; Am = Ameisen; Ap = Amphien; F = Fische; Ff = Feldfrüchte; I = Insekten; K = Krustentiere; Kn = Knospen, Nektar, Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst, Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = vegetative Pflanzenteile; S = Sämereien; Sp = Spinnen; Schn = Schnecken; V = Vögel; W = Würmer, (in Ausnahmefällen), [Spezifizierung]                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Habitate  | B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| BArtSchV  | = Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| VRL       | = Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| RLD       | = Rote Liste Deutschland<br>(1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| RL MV     | = Rote Liste Meck.-Vp.<br>1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Nistplatz | geschütztes Areal<br>[1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz<br>[1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone)<br>[1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald<br>[2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte<br>[2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte<br>[3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte<br>[4] = Nest und Brutrevier<br>[5] = Balzplatz |
|           | Erlöschen des Schutzes<br>1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode<br>2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte<br>3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art)<br>4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers<br>5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers<br>W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |

## 11. ANHANG 2 - FORMBLÄTTER BRUTVÖGEL

### 11.1. Anhang 2.1 - gefährdete und streng geschützte Brutvögel

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                             |                                                                                                               |  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <b>Bluthänfling</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                             | <b>Carduelis cannabina</b>                                                                                    |  |
| <b>Schutzstatus</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                             |                                                                                                               |  |
| <b>RL MV: V</b><br><b>RL D: 3</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <input checked="" type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/> | Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie<br>streng geschützte Art<br>MV besondere Verantwortung |  |
| <b>Bestandsdarstellung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                             |                                                                                                               |  |
| <p><u>Angaben zur Autökologie:</u><br/>         Besiedelt sonnige, offene-halboffene Landschaften mit niedrigen Hecken, Büschen mit nicht zu hochwüchsiger Krautschicht. Bevorzugt junge Nadelbaumkulturen, Kahlschläge, Baumschulen, verbuschte Halbtrockenrasen, Ruderalfluren, stadtrandnahe Friedhöfe. Baum- und Gebüschbrüter in dichtem Gebüsch und jungen Koniferen. Sehr kleines Nestrevier (&lt;300 m²). Schutz der Fortpflanzungsstätte nach §44 Abs.1 BNatSchG durch Nest oder Nistplatz. Der Schutz erlischt nach Beenden der jeweiligen Brutperiode. Ernährt sich von Pflanzensamen, kleinen Insekten und Spinnen. Die Fluchtdistanz beträgt &lt;10-20 Meter (Flade, 1994).</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u><br/>         Mit hoher Stetigkeit in M-V verbreitet. Allerdings im Vergleich zu vorausgegangenen Kartierungen stark abnehmende Bestände. Im gesamten Mecklenburg-Vorpommern umfasst der Bestand 13.500-24.000 BP (Vökler, 2014).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u><br/>         Wesentliche Ursache für den Bestandsrückgang ist der mit dem Einsatz von Herbiziden in der industriellen Landwirtschaft verbundene Verlust artenreicher Krautsäume. In Ortschaften verschwinden Nahrungsflächen durch zunehmende Bebauung, Gartennutzung und zu intensive Pflegemaßnahmen. Aufforstungsflächen fehlen in Wäldern (Vökler, 2014).</p> |                                                                                             |                                                                                                               |  |
| Vorkommen im Untersuchungsraum<br><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend<br><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 2 Brutpaare in den Sträuchern und Baumkronen.<br><u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Im Zeitraum von 2005-2009 wurden im Messtischblattquadranten 2445-4 21-50 Brutpaare festgestellt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                             |                                                                                                               |  |
| <b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                             |                                                                                                               |  |
| <b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b><br><u>Auflistung der Maßnahmen:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauarbeiten sind außerhalb der Brutzeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zu beginnen und ununterbrochen fortzusetzen.</li> <li>- Im Plangebiet sind im Bereich der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Offenland zu entwickeln und die bestehenden Gehölze zu erhalten.</li> <li>- Erhaltung der Baumhecke</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                             |                                                                                                               |  |
| <b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b><br><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b><br><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                             |                                                                                                               |  |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |  |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an<br>Bauarbeiten beginnen außerhalb der Brutzeit und werden kontinuierlich fortgesetzt. Ansiedlungswillige Individuen werden vergrämt. So besteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |  |
| <b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b><br><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |  |
| <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population<br><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population<br>Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Die Fortpflanzungsstätten in der Baumhecke bleiben erhalten. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.                                                                                                                                                                                   |  |
| <b>Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |  |
| <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten<br><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen<br><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden<br><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt<br>Die Baumhecke als Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG. |  |
| <b>Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |  |
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG<br><input type="checkbox"/> Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich<br><input checked="" type="checkbox"/> Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |  |
| <b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |  |
| Wahrung des Erhaltungszustandes<br><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u><br><input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen<br><input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen<br><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich<br>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement<br>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |  |

|                                           |                                                                                                                                                                                                                           |
|-------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Grauammer</b> <i>Miliaria calandra</i> |                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Schutzstatus</b>                       |                                                                                                                                                                                                                           |
| RL MV: V<br>RL D: 3                       | <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie<br><input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art<br><input checked="" type="checkbox"/> MV besondere Verantwortung |
| <b>Bestandsdarstellung</b>                |                                                                                                                                                                                                                           |

**Angaben zur Autökologie:**

Besiedelt extensiv genutzte Grünländer unterschiedlicher Nässeufen und Äcker, Ruderalflächen mit einzelnen Bäumen, auch Baumreihen, Alleen, Telegrafische Leitungen, selten einzeln an Büschen oder Hochstauden als Singwarten. Braucht Flächen mit niedriger oder lückiger Bodenvegetation zur Nahrungsaufnahme. Frei- oder Bodenbrüter in Gehölz freien Flächen. Nahrung besteht aus Insekten, bestimmten Lepidoptera, Heuschrecken, Käfern, Getreide- und Kräutersamen (Flade, 1994).

Vorkommen in M-V: 2009 Gesamtbestand von 7.500-16.500 BP. Flächendeckende Verbreitung bis auf Höhenrücken, Seenplatte, südwestliches Vorland der Seenplatte (Vökler, 2014)

**Gefährdungsursachen:**

Monokulturen in der Landwirtschaft, mit einseitiger Fruchtfolge, keine kleinflächige Bewirtschaftung (Vökler, 2014).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: 1 Brutpaar nutzt den südlichen Randbereich der Fläche 1 als Revier.

Lokale Population nach Vökler, 2014: Im Zeitraum von 2005-2009 wurden im Messtischblattquadranten 2445-4 8 - 20 Brutpaare festgestellt.

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):****Auflistung der Maßnahmen:**

- Bauarbeiten sind außerhalb der Brutzeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zu beginnen und ununterbrochen fortzusetzen.
- Im Plangebiet sind im Bereich der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Offenland zu entwickeln und die bestehenden Gehölze zu erhalten.

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):****Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
- Bauarbeiten beginnen außerhalb der Brutzeit und werden kontinuierlich fortgesetzt. Ansiedlungswillige Individuen werden vergrämt. So besteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen werden bei Einhaltung der Bauzeitenregelung vermieden. Die Grauammer siedelt sich in PV-Anlagen nur schwer an. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Arten keine Bindung an ehemalige Brutplätze aufweisen und ihre Brut- und Lebensstätten jährlich neu in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Biotopstrukturen errichten. Die Randflächen, sowie die Flächen innerhalb der Maßnahmenfläche M2 können nach Bauende wieder genutzt werden. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die geplanten und im Umfeld vorhandenen Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

### Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

### Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

**Neuntöter**

**Lanius collurio**

#### Schutzstatus

**RL MV: V**

**RL D: \***

- ☒ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
- ☐ streng geschützte Art
- ☐ MV besondere Verantwortung

#### Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Besiedelt halboffene Landschaften, Hecken, Waldränder und Saumhabitate mit Dorngebüsch als Nahrungshotspots. Dies können Schlehe, Weißdorn, Brombeere und andere Straucharten sein. Angrenzende extensiv genutzte Grünländer wirken sich positiv auf die Art aus. Kommt allerdings auch in Obstbaumbeständen, lichten Wäldern und auf Kahlschlägen vor. Für die Besiedlung von außerordentlicher Bedeutung sind freie Ansitzwarten, dichte Büsche zum Nisten und umgebene Nahrungsflächen, deren Vegetation nicht zu hoch sein darf und über ein gutes Insektenangebot verfügen sollte. Es handelt sich um einen Frei- und Buschbrüter, seltener in Bäumen. Der Raumbedarf liegt bei 0,1-3 ha. Die Fluchtdistanz beträgt 10-30 m. (Flade, 1994). Nach §44 BNatSchG ist das Nest mit Brutrevier gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt, wenn das Revier aufgegeben wurde.

Vorkommen in M-V:

2009 lag der Bestand bei 8500-14.0000 BP. Die Art ist nahezu flächendeckend in MV verbreitet. (Vökler, 2014).

Gefährdungsursachen:

Intensive Landnutzung mit Brachen Wegfall, Grünlandumbruch, Anbau von Energiepflanzen (Vökler, 2014).

Vorkommen im Untersuchungsraum

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend |
| Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: 2 Brutpaare in den Sträuchern und Baumkronen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                |
| Lokale Population nach Vökler, 2014: Im Zeitraum von 2005-2009 wurden im Messtischblattquadranten 2445-4 8-20 Brutpaare festgestellt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                |
| Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                |
| <b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b><br>Auflistung der Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauarbeiten sind außerhalb der Brutzeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zu beginnen und ununterbrochen fortzusetzen.</li> <li>- Im Plangebiet sind im Bereich der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Offenland zu entwickeln und die bestehenden Gehölze zu erhalten.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                |
| <b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b><br><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                |
| <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an<br><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an<br>Bauarbeiten beginnen außerhalb der Brutzeit und werden kontinuierlich fortgesetzt. Ansiedlungswillige Individuen werden vergrämt. So besteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.                                                                                                                                       |                                                |
| <b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b><br><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                |
| <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population<br><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population<br>Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen werden bei Einhaltung der Bauzeitenregelung vermieden. Diese Art hat keine Bindung an ehemalige Brutplätze und errichten ihre Brut- und Lebensstätten jährlich neu in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Biotopstrukturen. Die Sträucher innerhalb der Maßnahmenfläche M2 können nach Bauende wieder genutzt werden. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG. |                                                |
| <b>Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                |
| <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten<br><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen<br><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden<br><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt<br>Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG. |                                                |
| Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                |
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                |
| <input type="checkbox"/> Treffen zu                                      Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich<br><input checked="" type="checkbox"/> Treffen nicht zu                                      artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                |

## Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

### Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

## 11.2. Anhang 2.2 - bodenbewohnende Brutvögel

### Besonders geschützte potentielle Bodenbrüter

**Bachstelze (*Motacilla alba*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), Goldammer (*Emberiza citrinella*)**

### Schutzstatus

- ☒ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
- ☐ streng geschützte Art
- ☐ MV besondere Verantwortung

### Bestandsdarstellung

#### Angaben zur Autökologie:

Die Nester aller oben aufgeführten Arten werden jährlich neu errichtet, im Bereich verschiedener Krautsäume, meist entlang von Gehölzstrukturen. Der Schutz erlischt mit der Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Es handelt sich um wenig anspruchsvolle, anpassungsfähige und häufige Arten mit geringen Fluchtdistanzen.

#### Vorkommen in M-V:

Alle nachgewiesenen Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern häufig und weit verbreitet. Sie kommen im gesamten Landesgebiet als Brutvögel vor und weisen z.T. hohe Bestandszahlen auf. Das Schwarzkehlchen hat sich erst in den letzten drei Jahrzehnten in MV angesiedelt und ist mittlerweile in MV schon weit verbreitet, der Bestand nimmt ständig zu (VÖKLER 2014).

#### Gefährdungsursachen:

Habitatverlust durch Versiegelungen und Flächeninanspruchnahme, Prädation

#### Vorkommen im Untersuchungsraum

- ☒ nachgewiesen
- ☐ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: auf den Bodenflächen entlang der Gehölzstrukturen

Lokale Population nach Vökler, 2014: im Messtischblattquadranten 2445-4: Bachstelze 21-50 BP/Revier (Datensatz modelliert), Schwarzkehlchen keine Angabe, Goldammer 51-150 BP/Revier (Datensatz modelliert)

### Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

#### Auflistung der Maßnahmen:

- Bauarbeiten sind außerhalb der Brutzeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zu beginnen und ununterbrochen fortzusetzen.
- Im Plangebiet sind im Bereich der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Offenland zu entwickeln und die bestehenden Gehölze zu erhalten.

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Bauarbeiten beginnen außerhalb der Brutzeit und werden kontinuierlich fortgesetzt. Ansiedlungswillige Individuen werden vergrämt. So besteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen werden bei Einhaltung der Bauzeitenregelung vermieden. Alle Arten sind überwiegend populationsstark, sehr anpassungsfähig und in der Lage neue Lebensräume zu erschließen und einzunehmen. Es ist davon auszugehen, dass die Arten auch nach Umsetzung des Vorhabens wieder geeignete Brut- und Lebensstätten im Geltungsbereich insbesondere auf der Maßnahmenfläche (M2) und in dessen Umfeld besetzen. Die lokalen Populationen sind nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das geplante Vorhaben führt nicht zum Verlust von Brut- und Lebensstätten, da nach Bauende extensives Grünland in den Modul- und Maßnahmenflächen zur Verfügung steht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Arten keine Bindung an ehemalige Brutplätze aufweisen und ihre Brut- und Lebensstätten jährlich neu in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Biotopstrukturen errichten. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

### 11.3. Anhang 2.3 - baumbewohnende Brutvögel

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                        |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| <b>Besonders geschützte potentielle Baumbrüter</b><br><b>Girlitz (<i>Serinus serinus</i>), Haustaube (<i>Columba livia f.domestica</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                        |
| <b>Schutzstatus</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                        |
| <input checked="" type="checkbox"/>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie |
| <input type="checkbox"/>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | streng geschützte Art                                  |
| <input type="checkbox"/>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | MV besondere Verantwortung                             |
| <b>Bestandsdarstellung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                        |
| <u>Angaben zur Autökologie:</u><br>Die Nester der oben aufgeführten Arten, sind nach §44 BNatSchG als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Der Schutz erlischt mit der Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Es handelt sich um wenig anspruchsvolle, anpassungsfähige und häufige Arten mit geringen Fluchtdistanzen.<br><u>Vorkommen in M-V:</u><br>Nahezu flächendeckend<br><u>Gefährdungsursachen:</u><br>Ungefährdet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                        |
| Vorkommen im Untersuchungsraum<br><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend<br><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> In den Gehölzen im Norden des Plangebietes<br><u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> im Messtischblattquadranten 2445-4: Girlitz 8-20 BP, Haustaube keine Angaben, Singdrossel 51-150 BP                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                        |
| <b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                        |
| <b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b><br><u>Auflistung der Maßnahmen:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauarbeiten sind außerhalb der Brutzeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zu beginnen und ununterbrochen fortzusetzen.</li> <li>- Im Plangebiet sind im Bereich der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Offenland zu entwickeln und die bestehenden Gehölze zu erhalten.</li> <li>- Erhaltung der Baumhecke</li> <li>- Anpflanzung einer Hecke außerhalb des Plangebietes</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                        |
| <b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b><br><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b><br><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an<br><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an<br>Bauarbeiten beginnen außerhalb der Brutzeit und werden kontinuierlich fortgesetzt. Ansiedlungswillige Individuen werden vergrämt. So besteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG. |                                                        |
| <b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b><br><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b><br><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                        |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population<br>Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen werden bei Einhaltung der Bauzeitenregelung vermieden. Die Baumhecke bleibt als Fortpflanzungsstätte erhalten. Die lokalen Populationen sind nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |  |
| <b>Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |  |
| <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten<br><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen<br><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden<br><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt<br>Die Baumhecke bleibt als Fortpflanzungsstätten erhalten. Bruthabitate und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben bestehen. Außerhalb des Plangebietes entsteht eine neue Hecke. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG. |  |
| <b>Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |  |
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG<br><input type="checkbox"/> Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich<br><input checked="" type="checkbox"/> Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |  |
| <b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |  |
| Wahrung des Erhaltungszustandes<br><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u><br><input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen<br><input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen<br><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich<br><u>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement</u><br><u>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt</u>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |  |

#### 11.4. Anhang 2.4 – gebüschbewohnende Brutvögel

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Besonders geschützte potentielle Gebüschbrüter</b><br><b>Amsel (<i>Turdus merula</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Mönchgrasmücke (<i>Sylvia articapilla</i>)</b> |                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Schutzstatus</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                     |
| <b>RL MV: *</b><br><b>RL D: *</b>                                                                                                                                                                                                                                                                               | <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie<br><input type="checkbox"/> streng geschützte Art<br><input type="checkbox"/> MV besondere Verantwortung |
| <b>Bestandsdarstellung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Angaben zur Autökologie:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                     |

Die Nester aller oben aufgeführten Arten sind nach §44 BNatSchG als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Der Schutz erlischt mit der Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Es handelt sich um wenig anspruchsvolle, anpassungsfähige und meist häufige Arten mit geringen Fluchtdistanzen.

Vorkommen in M-V:

Alle nachgewiesenen Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern häufig und weit verbreitet. Sie kommen im gesamten Landesgebiet als Brutvögel vor und weisen z.T. hohe Bestandszahlen auf.

Gefährdungsursachen:

Habitatverlust durch Versiegelungen und Flächeninanspruchnahme, Prädation

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: In den Gebüsch im Norden des Plangebietes

Lokale Population nach Vökler, 2014: im Messtischblattquadranten 2445-4: Amsel >1000 BP/Revier, Dorngrasmücke 8 – 20 BP/Revier (Datensatz modelliert), Goldammer 401-1000 BP/Revier (Datensatz modelliert), Klappergrasmücke 151-400 BP/Revier (Datensatz modelliert), Heckenbraunelle 51 – 150 BP/Revier (D. m. ), Mönchgrasmücke 401 - 1000 BP/Revier (D. m. )

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Auflistung der Maßnahmen:

- Bauarbeiten sind außerhalb der Brutzeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zu beginnen und ununterbrochen fortzusetzen.
- Im Plangebiet sind im Bereich der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Offenland zu entwickeln und die bestehenden Gehölze zu erhalten.
- Erhaltung der Baumhecke
- Anpflanzung einer Hecke außerhalb des Plangebietes

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
- Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Die Baumhecke bleibt als potenzielle Fortpflanzungsstätten erhalten. Außerhalb des Plangebietes entsteht eine neue Hecke. Die lokalen Populationen sind nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Die Baumhecke und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Außerhalb des Plangebietes entsteht eine neue Hecke. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

### Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

### Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

## 12. ANHANG 3 - FORMBLÄTTER AMPHIBIEN

### 12.1. Anhang 3.1 – Kammolch

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                     |                                  |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|----------------------------------|
| <b>Kammolch</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                     | <b><i>Triturus cristatus</i></b> |
| <b>Schutzstatus</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                     |                                  |
| <b>RL MV: 2</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <input checked="" type="checkbox"/> | Anh. IV FFH-Richtlinie           |
| <b>RL D: 3</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <input checked="" type="checkbox"/> | streng geschützt                 |
| <b>Bestandsdarstellung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                     |                                  |
| <p><u>Angaben zur Autökologie:</u><br/>         Besiedelt natürliche Kleingewässer und Kleinseen, Teiche, Abtragungsgewässer wie Kies-, Sand- und Mergelgruben. Bevorzugt größere Kleingewässer mit mehr als 0,5 m Wassertiefe auf Mergelboden. Das Gewässer sollte sonnenexponiert sein mit einer gut ausgebildeten Submersvegetation, aber mit großem Anteil offener Wasserfläche sowie hoher Wasserqualität. Des Weiteren sind Strukturen am Gewässer Boden und ein geringer Fischbesatz sehr wichtig. Die Laichgewässer liegen meist auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Als Landhabitate, die oft in weniger als 1 km Entfernung vom Laichgewässer weg sind, können Laubwälder, Gärten, Felder, Sumpfwiesen, Flachmoore, Erdaufschlüsse, Wiesen und Weiher in Frage kommen. Als Tagesverstecke dienen Steine, Totholz, Baue von Kleinsäugern, Lesestein-, Laub- und Reisehaufen. Winterquartiere finden sich in ähnlichen Strukturen, tiefen Bodenschichten oder vereinzelt auch in Kellern. Zwischen den Teilhabitsräumen müssen durchgängige Wanderkorridore vorhanden sein. Ernährung: größere Insektenlarven bei den Imagines. Bei den Larven: Kleinkrebs und Dipterenlarven (Martin Krappe, Markus Lange und Volker Wachlin, verändert nach Meyer 2004).</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u><br/>         In allen Naturräumen des Landes zu finden, vorzugsweise in den Söllen. Vorkommenschwerpunkt im Rückland der Seenplatte. Außerdem entlang der Ostseeküste und in der Mecklenburgischen Seenplatte. Geringe Besiedlungsdichte in den Sandergebieten (Martin Krappe, Markus Lange und Volker Wachlin, verändert nach Meyer 2004).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u></p> |                                     |                                  |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Großflächige Grundwasserabsenkung, die zu beschleunigten Verlandung von Kleingewässern führt, Einsatz von Pestiziden und Herbiziden, Rückgang geeigneter Laichgewässer, Todesfälle durch Straßenverkehr, Fischbesatz in Laichgewässern (Martin Krappe, Markus Lange und Volker Wachlin, verändert nach Meyer 2004).</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <span style="margin-left: 150px;"><input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</span></p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Fortpflanzung im Regenrückhaltebecken, Landlebensraum in der Umgebung</p> <p>Lokale Population : unbekannt</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <p><b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p><u>Auflistung der Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Regenrückhaltebecken wird aufgewertet</li> <li>- 1 Jahr vor Baubeginn werden Amphibien abgefangen</li> <li>- Extensives Grünland auf Modul- und Maßnahmeflächen bietet neue Landlebensräume</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an</p> <p>Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht beim Überfahren eingegrabener Tiere. Die Abfangmaßnahme sorgt dafür, dass sich im Baubereich keine Individuen aufhalten. Damit besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.</p> |
| <p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Bei Umsetzung der Abfangmaßnahme, Aufwertung des Regenrückhaltebeckens und der Entwicklung von Extensivgrünland entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Lebensräume von Amphibien werden nicht beseitigt. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.</p>                                                                                                                   |
| <p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> Treffen zu <span style="margin-left: 50px;">Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich</span></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Treffen nicht zu <span style="margin-left: 50px;">artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit</span></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <p><b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Wahrung des Erhaltungszustandes<br><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u><br><input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen<br><input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen<br><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich<br><u>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement</u><br><u>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt</u> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### 13. ANHANG 4 - FORMBLÄTTER REPTILIEN

#### 13.1. Anhang 4.1 – Zauneidechse

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                     |                              |  |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|------------------------------|--|
| <b>Zauneidechse</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                     | <b><i>Lacerta agilis</i></b> |  |
| <b>Schutzstatus</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                     |                              |  |
| <b>RL MV: 2</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <input checked="" type="checkbox"/> | Anh. IV FFH-Richtlinie       |  |
| <b>RL D: 3</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <input checked="" type="checkbox"/> | streng geschützt             |  |
| <b>Bestandsdarstellung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                     |                              |  |
| <u>Angaben zur Autökologie:</u><br>Besiedelt Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art (z.B. Eisenbahndämme, Wegränder), Ruderalfluren, Abgrabungsflächen und Brachen. Aber auch in Parks, Friedhöfen und Gärten. Wichtig ist eine sonnenexponierte Lage, ein lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen, spärliche Vegetation, Vorhandensein von Steinen und Totholz. Als Überwinterungsquartiere dienen Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstubben, verlassene Nagerbauten oder selbstgegrabene Röhren. Das Nahrungsspektrum umfasst Fliegen, Geradflügler, Hautflügler, Käfer, Mücken, Ohrwürmer, Schmetterlinge, Wanzen, Spinnentiere und Asseln (Hans-Dieter O.G. Bast und Volker Wachlin, nach Ellwanger 2004). Als Rückzugsquartier in der Nacht aber auch tagsüber werden verschiedenartige Höhlen und Versteckplätze genutzt. Lineare Strukturen wie Hecken, Waldsäume oder Bahntrassen nehmen die Funktion als Kernhabitate sowie als Vernetzungselemente ein. Die Tiefe der Überwinterungsquartiere liegt zwischen 10 cm und einem Meter. In Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen verlassen die Zauneidechsen etwa im April ihre Überwinterungsquartiere. Nach der sich anschließenden ersten Frühjahrshäutung beginnt die Paarungszeit, die bis Juli dauern kann. Die Eiablage erfolgt in eine 4-10 cm tiefe Grube in den Boden, die anschließend mit Pflanzen- und Bodenmaterial wieder verschlossen wird. Je nach Temperatur schlüpfen die Jungtiere rund 6 bis 8 Wochen später. Die Winterquartiere werden etwa ab September aufgesucht, wenn die Reserveredepots der Zauneidechse ausreichend mit Fett- und Eiweißstoffen aufgefüllt sind. |                                     |                              |  |
| <u>Vorkommen in M-V:</u><br>Flächendeckendes Vorkommen in geringer Dichte. Im östlichen Landesteil dominiert L.a.argus, in Westmecklenburg L.a.agilis. (Hans-Dieter O.G. Bast und Volker Wachlin, nach Ellwanger 2004).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                     |                              |  |
| <u>Gefährdungsursachen:</u><br>Flächenverluste durch Beseitigung von Ökotonen und Kleinstrukturen, Zerstörung von Ruderalflächen durch Ablagerungen und Überbau, Nutzungsänderung und Verbuschung von Magerweiden, Nutzungsintensivierung von Weg- und Ackerrainen und Kleingärten, Einsatz von Bioziden, Sukzession und damit verbundener Verlust halboffener Biotope (Hans-Dieter O.G. Bast und Volker Wachlin, nach Ellwanger 2004).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                     |                              |  |
| <u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u><br><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (nur in den Randbereichen) <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                     |                              |  |
| <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Im Zuge von bisher 3 Kartierungen gelangen insgesamt 18 Funde der Zauneidechse. Die Zauneidechse kommt gemäß Abbildung 5 vor Allem an den Plangebietsrändern aber auch in den westlichen Haldenflächen vor.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                     |                              |  |
| <u>Lokale Population:</u> unbekannt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                     |                              |  |

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Auflistung der Maßnahmen:

- Ersatzhabitate werden geschaffen
- 1 Jahr vor Baubeginn werden Reptilien abgefangen
- Extensives Grünland auf Modul- und Maßnahmeflächen bietet neue Landlebensräume

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an
- Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht beim Überfahren eingegrabener Tiere. Die Abfangmaßnahme sorgt dafür, dass sich im Baubereich keine Individuen aufhalten. Damit besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Bei Umsetzung der Abfangmaßnahme, Anlage der Ersatzhabitate und der Entwicklung von Extensivgrünland entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Lebensräume von Zauneidechsen werden nicht beseitigt. Ersatzlebensräume werden eingerichtet. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG**

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

**Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

## 14. ANHANG 5 – FOTOANHANG



Abb. 8: Lage Bildnummern (© LAIV – MV 2021)

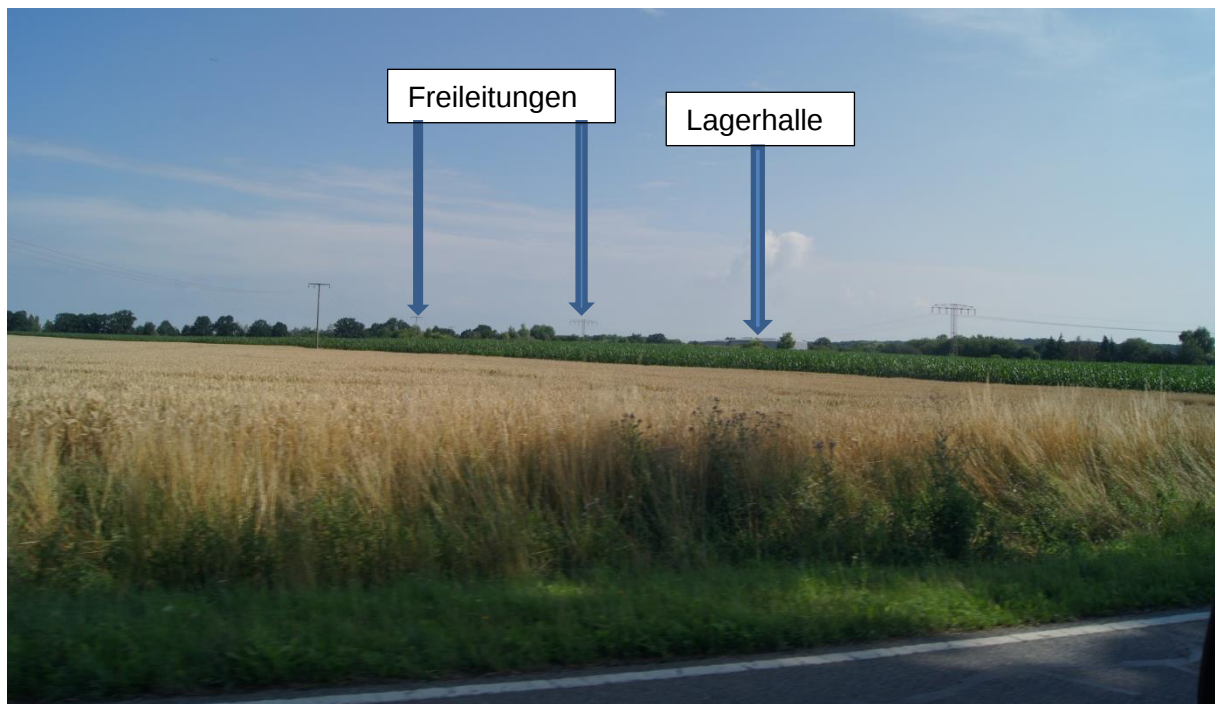


Bild 01 Blickbeziehung von der L33 auf das Plangebiet

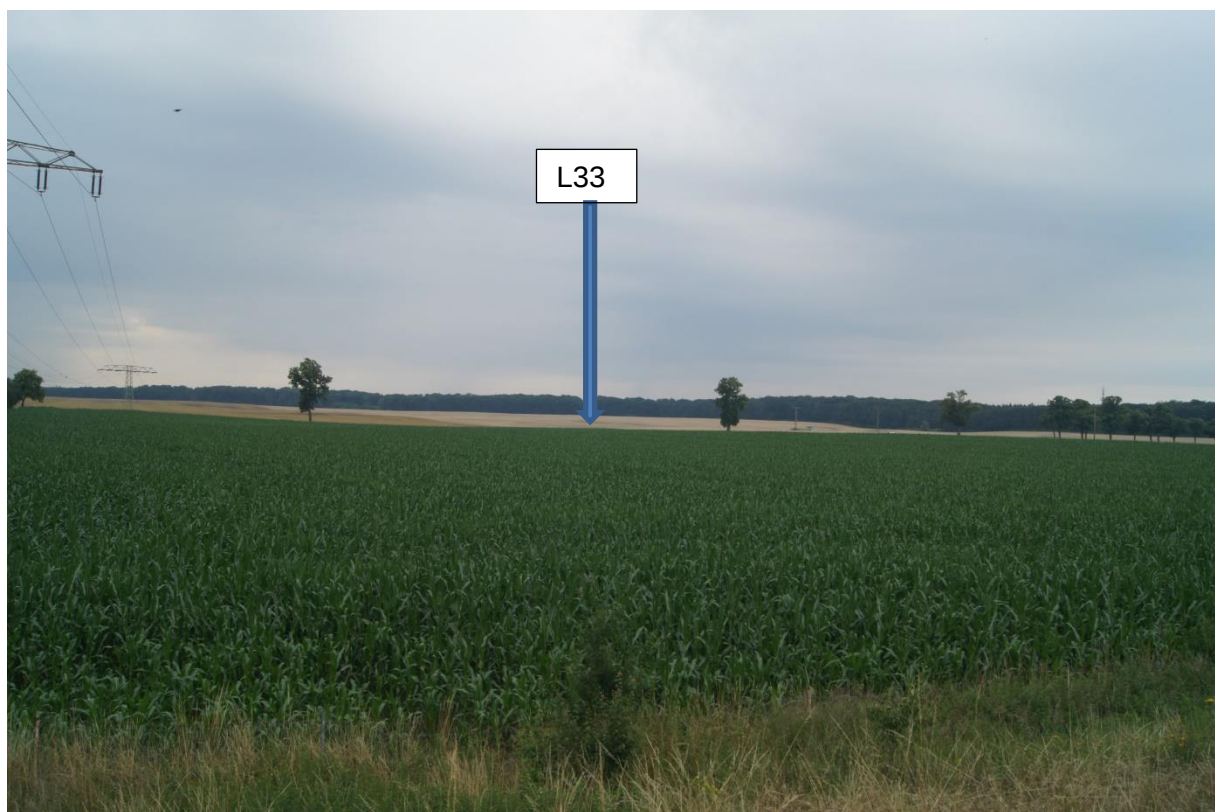


Bild 02 Blickbeziehung vom Plangebiet Richtung L33



Bild 03 Straßenbegleitende Baumhecke im Osten am Fünfeichener Weg



Bild 04 Blickbeziehung zur Siedlung „An der Landwehr“, Richtung Nordwesten

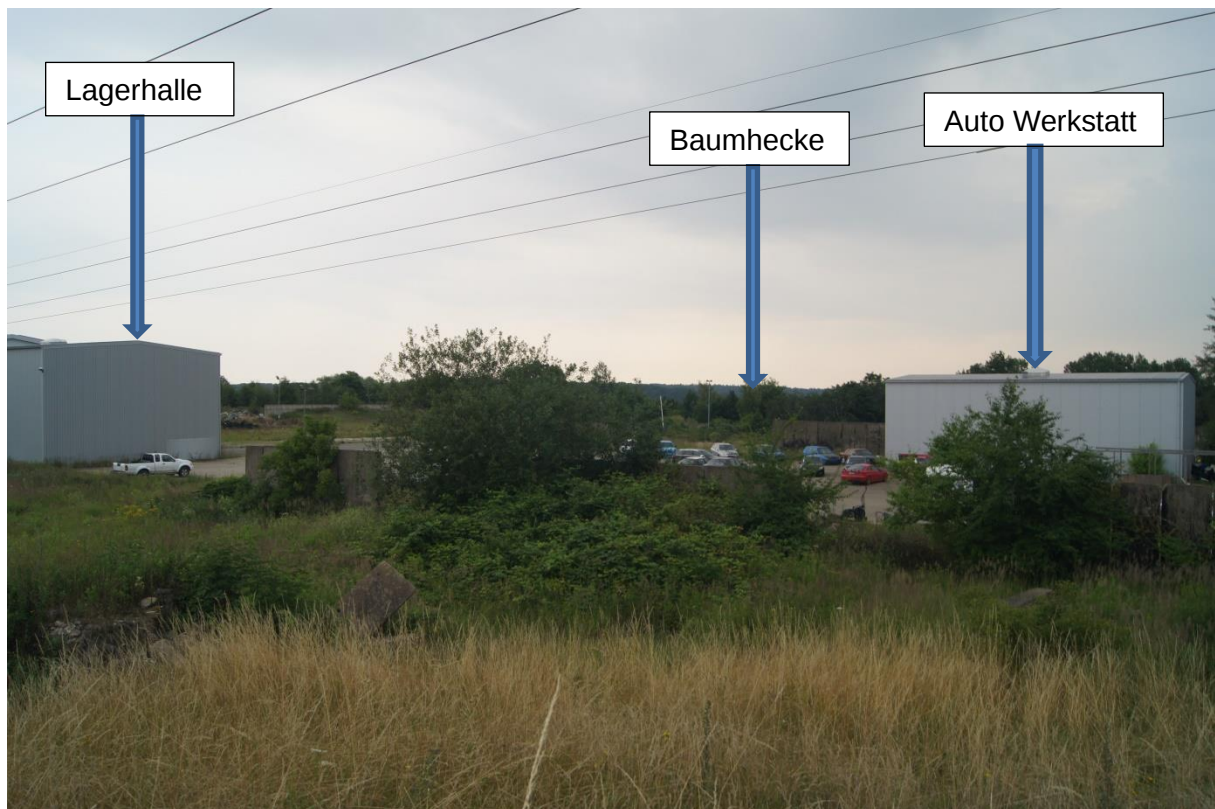


Bild 05 Plangebiet Blickrichtung Nordosten



Bild 06 Aufschüttungen mit Fremdstoffeinträgen, Richtung Norden



Bild 07 Lesesteinhaufen aus Findlingen mit lockeren Sandflächen im Norden



Bild 08 Fläche im NO, Blicknach SW



Bild 09 verdichtete und vorbelastete Flächen mit ruderaler Staudenflur



Bild 10 versiegelte Flächen im Nordosten des Plangebietes, Blickrichtung Norden



Bild 11 überwachsene Müllaufschüttungen im Nordosten des Plangebietes



Bild 12 Müllablagerungen mit Brennnesseln durchwachsen



Bild 13 Wasserspeicher am Rand des Plangebietes



Bild 14 Bodendenkmal „Landwehr“ 200 m nördlich der Vorhabenfläche

# Satzung der Stadt Burg Stargard über den Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“

## FFH-Vorprüfung

GGB DE 2446-301 „Wald- und  
Kleingewässerlandschaft bei Burg Stargard“

Bearbeiter:



Kunhart Freiraumplanung  
Tim Zimmer B.Eng.  
Landschaftsarchitektur  
Gerichtsstraße 3  
17033 Neubrandenburg  
Tel: 0395 422 5 110

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg  
*Manthey-Kunhart*  
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10  
e-mail: kunnhart@gmx.net

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 25.04.2022

## **Inhaltsverzeichnis**

|                                                      |           |
|------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1. ANLASS UND ZIELE .....</b>                     | <b>3</b>  |
| <b>2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN .....</b>               | <b>4</b>  |
| <b>3. VORGEHENSWEISE.....</b>                        | <b>4</b>  |
| <b>4. PROJEKTBESCHREIBUNG .....</b>                  | <b>6</b>  |
| <b>5. BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMES. ....</b> | <b>7</b>  |
| <b>6. BESCHREIBUNG DES NATURA - GEBIETS.....</b>     | <b>8</b>  |
| <b>7. ZUSAMMENFASSUNG .....</b>                      | <b>14</b> |
| <b>8. QUELLEN .....</b>                              | <b>14</b> |

## **Abbildungsverzeichnis**

|                               |   |
|-------------------------------|---|
| Abb. 1: GGB und Vorhaben..... | 3 |
|-------------------------------|---|

## **Tabellenverzeichnis**

|                                                                       |   |
|-----------------------------------------------------------------------|---|
| Tabelle 1: Wirkungen des Vorhaben auf die Natura-Gebiete (keine)..... | 6 |
| Tabelle 2: Beeinträchtigung der Lebensräume und Arten .....           | 9 |

## 1. Anlass und Ziele

Die Stadt Burg Stargard plant auf den Flurstücken 28/6 und 28/11 (teilweise) der Flur 3, Gemarkung Bargensdorf auf ca. 5,5 ha die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Abfalllagerflächen um den Anfragen aus der Energiewirtschaft gerecht zu werden. Dazu stellt die Gemeinde den B-Plan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“ auf.

Das Vorhaben befindet sich zwar außerhalb aber mit ca. 180 m südlich des Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2446-301 „Wald- und Kleingewässerlandschaft bei Burg Stargard“ in geringer Distanz zu dem Schutzgebiet, so dass eine Prüfung auf Verträglichkeit der Wirkungen des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Natura-Gebiete geboten ist.

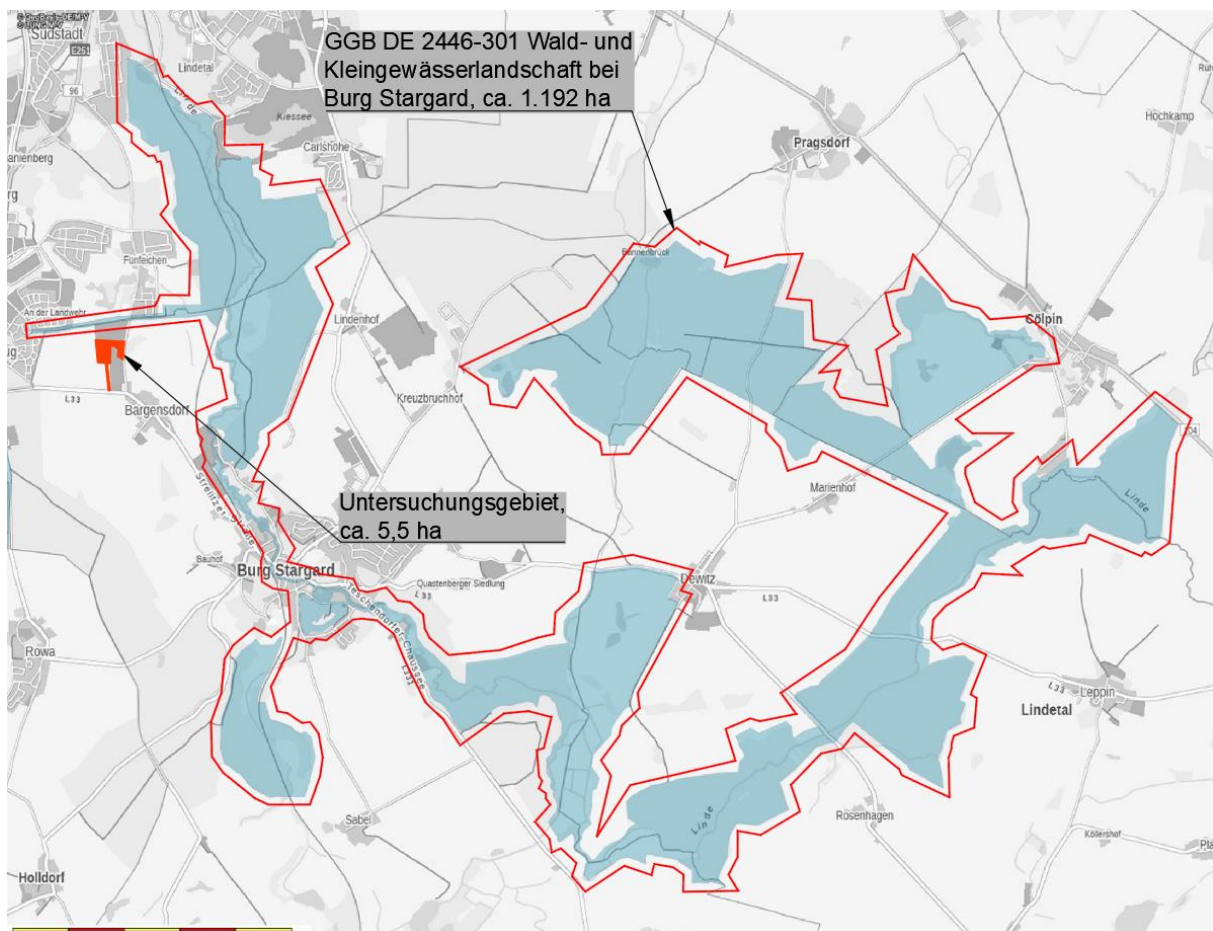


Abb. 1: GGB und Vorhaben (Quelle: © GAIA M-V, 2022)

Entsprechend Artikel 6 Absatz 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten erfordert die vorliegende Planung, welche nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Natura - Gebietes in Verbindung steht und hierfür nicht notwendig ist, das Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnte, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für die beiden GGB festgelegten Erhaltungszielen.

Dies erfolgt zunächst im Rahmen vorliegender FFH-Vorprüfung auf Grundlage vorhandener Unterlagen. Sind im Ergebnis der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht

erforderlich. Besteht dagegen bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung, löst dies die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitshauptprüfung aus.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 (Durchführung trotz negativer Ergebnisse aus Gründen öffentlichen Interesses, mit notwendigen Ausgleichsmaßnahmen) stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden der Planung nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

Die europäische Grundlage der FFH-Prüfungen ist die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten (RL 92/43/EWG), FFH-Richtlinie genannt, welche seit dem 5. Juni 1992 in Kraft ist und die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Rates der europäischen Gemeinschaften vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) in ihre Bestimmungen einschließt.

Im Artikel 3 der FFH-Richtlinie heißt es:

*(1) Es wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhangs II umfassen und muss den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten. Das Netz „Natura 2000“ umfasst auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.*

Die Pflicht zur Prüfung der Natura-Gebiete ergibt sich aus Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie:

*(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.*

## 3. Vorgehensweise

Nachfolgend werden die einzelnen Schritte der Prüfung des Vorhabens erläutert:

### 1. Schritt

Dieser ist die Prüfung des Vorhabens auf Wirkfaktoren, welche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes auslösen könnten.

## 2. Schritt

Hier erfolgt die Konkretisierung der Art und Intensität der Wirkfaktoren sowie die Bestimmung der im Natura 2000-Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen, der Lebensraumarten und derer Habitats welche gegenüber den Wirkfaktoren empfindlich sein könnten.

## 3. Schritt

Es wird geprüft ob die Möglichkeit besteht, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der im Natura 2000-Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen oder Arten erfolgen kann.

Wird als Ergebnis des 3. Schrittes die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung ausgeschlossen, ist das Vorhaben durchführbar. Kann die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden ist das Vorhaben abzulehnen.

Zum Verständnis der Ausführungen werden nachfolgend wichtige Begriffe erläutert:

### Erhebliche Beeinträchtigung

Beeinträchtigungen natürlicher Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie oder der Habitats der Arten nach Anhang II, die nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, sind erheblich, wenn diese so verändert oder gestört werden, dass diese ihre Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr vollumfänglich bzw. ausreichend, sondern nur noch eingeschränkt erfüllen können oder der Erhaltungszustand der für sie charakteristischen Arten nicht mehr günstig ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können nicht nur durch Vorhaben die innerhalb der Gebiete vorgesehen sind hervorgerufen werden, sondern auch von solchen außerhalb dieser Gebiete, indem aus solchen Vorhaben entsprechende Auswirkungen auf die Gebiete mit ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile resultieren. Dies können vor allem Wirkungen über den Luft und Wasserpfad sowie Barrierewirkungen sein, die zu Störungen von funktionalen Beziehungen (z. B. zwischen Lebensräumen einer Art inner- und außerhalb eines Natura 2000-Gebietes) führen oder Zerschneidungs- bzw. Fallenwirkungen, die auch außerhalb der Gebietskulisse Individuenverluste / Mortalitätserhöhung der im Gebiet siedelnden Population hervorrufen.

### Erhaltungsziele

Erhaltungsziele sind grundsätzlich die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume nach Anhang I FFH-Richtlinie und der Arten nach Anhang II FFH-RL und derer Habitats. Zum Teil sind für die Natura 2000-Gebiete die jeweiligen Erhaltungsziele gebietsspezifisch im Standard - Datenbogen festgelegt.

### Bezugsraum

Bezugsraum zur Ermittlung der Beeinträchtigungen ist das entsprechend den Erhaltungszielen zu sichernde oder wiederherzustellende Vorkommen im betroffenen Natura 2000-Gebiet einschließlich seiner lokalen Vernetzung, nicht jedoch das nationale oder europäische Verbreitungsgebiet. Dabei sind erforderlichenfalls etwaige Differenzierungen innerhalb des Gebietes zu berücksichtigen (z. B. bei einem Gebiet, das aus funktional getrennten oder nur bedingt zusammengehörigen Teilgebieten besteht). Insbesondere bei mobilen oder regelmäßig wandernden Arten ist allerdings festzuhalten, dass Beeinträchtigungen der Population des betroffenen Natura 2000-Gebietes auch außerhalb dieses Gebietes stattfinden und z. B. über dort erhöhte Individuenmortalität auf den gebietsbezogenen Erhaltungszustand der betroffenen Arten rückwirken können.

#### 4. Projektbeschreibung

Die Planung sieht die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Fläche von ca. 5,5 ha vor. Die GRZ und somit maximal zulässige Überdeckung mit Solarmodulen beträgt 80 %. Die die gesamte Modulfläche bedeckenden Abfallablagerungen werden entfernt. Die bestehende Baumhecke am östlichen Plangebietsrand und der in das Plangebiet hineinragende Wasserspeicher sind zur Erhaltung festgesetzt. Die im Südosten verlaufende Zufahrt wird auch zukünftig als genutzt. Neue Erschließungen sind nicht erforderlich. Zum Schutz der Anlage wird ringsherum ein bodenfreier Zaun errichtet. Im Plangebiet sind Flächen für Naturschutzmaßnahmen vorgesehen. Weitere Ausführungen sind dem Punkt 1.1.1 des Umweltberichtes zu entnehmen.

Tabelle 1: Wirkungen des Vorhaben auf die Natura-Gebiete (keine)

| Art der Wirkung                              | Wirkintensität auf die Natura-Gebiete                                           |        |        |      | Bemerkungen |
|----------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|--------|--------|------|-------------|
|                                              |                                                                                 | gering | mittel | hoch |             |
| <b>a) anlagebedingte Wirkungen</b>           |                                                                                 |        |        |      |             |
| Flächenversiegelung                          | Überbauung/ Versiegelung                                                        |        |        |      |             |
| Flächenumwandlung                            | Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes                                        |        |        |      |             |
|                                              | Veränderung der morphologischen Verhältnisse                                    |        |        |      |             |
|                                              | Veränderung der hydrologischen/ hydrodynamischen Verhältnisse                   |        |        |      |             |
|                                              | Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)                   |        |        |      |             |
| Nutzungsänderung                             | Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen                         |        |        |      |             |
|                                              | Verlust/Änderung charakteristischer Dynamik                                     |        |        |      |             |
|                                              | Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung         |        |        |      |             |
|                                              | Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege                            |        |        |      |             |
|                                              | (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege                    |        |        |      |             |
| Gewässerausbau                               |                                                                                 |        |        |      |             |
| Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision | anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust                  |        |        |      |             |
| <b>b) betriebsbedingte Wirkungen</b>         |                                                                                 |        |        |      |             |
| Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision | betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust                |        |        |      |             |
|                                              | Mechanische Einwirkung (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)             |        |        |      |             |
|                                              | Erschütterungen/ Vibrationen                                                    |        |        |      |             |
| stoffliche Emissionen                        | Stickstoff- und Phosphatverbindungen/ Nährstoffeintrag                          |        |        |      |             |
|                                              | Organische Verbindungen                                                         |        |        |      |             |
|                                              | Schwermetalle                                                                   |        |        |      |             |
|                                              | Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe    |        |        |      |             |
|                                              | Salz                                                                            |        |        |      |             |
|                                              | Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/ Schwebstoffe und Sedimente) |        |        |      |             |
|                                              | Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)                               |        |        |      |             |

| Art der Wirkung                                 | Wirkintensität auf die Natura-Gebiete                                                             | gering | mittel | hoch | Bemerkungen |
|-------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|--------|------|-------------|
|                                                 | Arzneimittelrückstände und endokrin wirkende Stoffe                                               |        |        |      |             |
|                                                 | Sonstige Stoffe                                                                                   |        |        |      |             |
| Einleitungen in Gewässer                        |                                                                                                   |        |        |      |             |
| Grundwasser u.a. Wasserstandsänderungen         |                                                                                                   |        |        |      |             |
| akustische Wirkungen                            | Schall                                                                                            |        |        |      |             |
| optische Wirkungen                              | Bewegung, Sichtbarkeit, Licht (auch: Anlockung)                                                   |        |        |      |             |
| Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas         | Veränderung der Temperaturverhältnisse                                                            |        |        |      |             |
|                                                 | Veränderung anderer Standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Belichtung, Verschattung) |        |        |      |             |
| Strahlung                                       | Nichtionisierte Strahlung/ Elektromagnetische Felder                                              |        |        |      |             |
|                                                 | Ionisierte/ Radioaktive Strahlung                                                                 |        |        |      |             |
| Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen | Management gebietsheimischer Arten                                                                |        |        |      |             |
|                                                 | Förderung/ Ausbreitung gebietsfremder Arten                                                       |        |        |      |             |
|                                                 | Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)                                                        |        |        |      |             |
|                                                 | Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen                                        |        |        |      |             |
| c) baubedingte Wirkungen                        |                                                                                                   |        |        |      |             |
| Baustraße, Lagerplätze etc.                     |                                                                                                   |        |        |      |             |
| Bauzeiten (Gesamtzeitraum u. tageszeitlich)     |                                                                                                   |        |        |      |             |
| Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision    | Baubedingte, Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust                                      |        |        |      |             |
| Sonstige                                        |                                                                                                   |        |        |      |             |

## 5. Beschreibung des Untersuchungsraumes.

Die Vorhabenfläche liegt ca. 250 m nördlich der Ortschaft Bargensdorf, ca. 350 m südöstlich des Wohngebietes „An der Landwehr“ der Stadt Neubrandenburg, unmittelbar westlich des Fünfeichener Weges und ca. 300 m nördlich der Landstraße L33. Unmittelbar südlich des Plangebietes wird eine Autowerkstatt betrieben und steht eine genutzte Lagerhalle. Das Plangebiet wird von zwei Freileitungen gequert. Die Vorhabenfläche ist somit umgeben von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen, von Straßen, Gewerbeflächen, Wohnbebauung und Energieversorgungsanlagen. Daher weist das Plangebiet eine erhöhte verkehrs- und nutzungsbedingte Vorbelastung auf. Bis auf den südlichen Teil, der Acker umfasst und als Maßnahmenfläche festgesetzt ist, lagern im gesamten Plangebiet Abfälle. Zum Teil treten diese offen als Haus- und Restmüllablagerung zutage, zum Teil lagert mit Erdstoff und Bauschutt vermischter Müll in Halden (Bilder 07, 10-12). Die Halden sind mit Landreitgras und jungen Gehölzen überwachsen. Stellenweise liegen lockere Sandflächen frei. Diese verteilen sich überwiegend im Nordosten des Plangebietes. Der nordöstliche Plangebietsbereich wird zum Großteil von einer versiegelten Fläche überdeckt. An der östlichen Plangebietsgrenze

erstrecken sich eine Baumhecke und ein Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten. Die Fläche enthält gem. § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Bäume.

Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes besteht aus grundwasserbestimmten Sanden. Das Bodengefüge des Plangebietes ist aufgrund der Fremdstoffeinträge, Versiegelungen anthropogen beeinflusst und teilweise verdichtet.

Das Plangebiet beinhaltet einen Wasserspeicher. Das Grundwasser steht mit mehr als 10 m unter Flur an.

## **6. Beschreibung des Natura - Gebietes**

Das Plangebiet liegt ca. 180 m südlich des GGB DE 2446-301 „Wald- und Kleingewässerlandschaft bei Burg Stargard“.

### Prüfgegenstand

Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die in der aktuellen Fassung vom März 2018 der Natura 2000-LVO M-V für das jeweilige Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgeführten Arten und Lebensraumtypen.

### Erhaltungsziel

Im Standard - Datenbogen ist als Erhaltungsziel der „Erhalt und die teilweise Entwicklung eines Fließgewässerabschnittes mit gewässerbegleitenden Wäldern und Vorkommen von charakteristischen FFH-Arten“ verzeichnet.

Tabelle 2: Beeinträchtigung der Lebensräume und Arten nach Anhang I bzw. II der FFH – Richtlinie

| LRT und Arten                                                                                                           | Beschreibung der Lebensraumtypen nach Anhang I und der Lebensraumansprüche der Arten nach Anhang II                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Vorhandensein eines solchen Lebensraumes auf der Vorhabenfläche oder in der Nähe | Beeinträchtigung eines vorhandenen Lebensraumes durch die Wirkfaktoren des Vorhabens dass er seine Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr /nur teilweise erfüllen kann |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3150<br>Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions                           | natürliche und naturnahe eutrophe basen- und/oder kalkreiche Stillgewässer (Seen, permanente und temporäre Kleingewässer, Teiche, Altwässer, Abgrabungsgewässer, Torfstiche) submerse Laichkrautvegetation, Schwebematten, Schwimmblattfluren, Schwimmdecken ; lebensraumtypische Ufer-Verlandungsvegetation ; lebensraumtypisches Tierarteninventar; Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß                                                                           | nein                                                                             | nein                                                                                                                                                                                  |
| 3260<br>Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion | Fließgewässer mit lebensraumtypischem Längs- und Querprofil, entsprechenden Sohlen- und Uferstrukturen sowie Abflussregime ; lebensraumtypische submerse Vegetation; lebensraumtypisches Tierarteninventar; Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß                                                                                                                                                                                                                     | nein                                                                             | nein                                                                                                                                                                                  |
| 6210<br>Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)                                  | natürliche oder durch geeignete Nutzung offen gehaltene Halbtrockenrasen mit submediterranen und/oder subkontinentaler Prägung auf kalk- und basenreichen Böden mit Lesesteinen oder größeren Gesteinsbrocken und eingestreuten Gehölzen; Wiesenhafer-Zittergras-Halbtrockenrasen auf lehmigen und lehmig-sandigen Böden (orchideenreiche Bestände auf Rügen beschränkt) mit lebensraumtypischem Pflanzen und Tierarteninventar; Steppenlieschgras-Halbtrockenrasen auf basenreichen, sandig-lehmigen Böden mit lebensraumtypischem Pflanzen- und Tierarteninventar; Übergangs- und Randbereiche mit | nein                                                                             | nein                                                                                                                                                                                  |

|                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |      |      |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|------|
|                                                                                                     | geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |      |      |
| 6430<br>Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe                       | von hochwüchsigen Pflanzen geprägte Hochstaudenfluren und -säume feuchter bis frischer, nährstoffreicher Standorte an Ufern von Fließgewässern, in Auen sowie an Rändern von Wäldern und Gehölzen; Mädesüß-Staudenfluren sickerfeuchter Standorte Zaunwinden-Mädesüß-Staudenfluren an Ufern von Fließgewässern; Zaunwinden-Staudenfluren-Basalgesellschaft in feuchten Senken und an Ufern mit mäßigem Überflutungseinfluss oder Staunässe; Nelkenwurz-Knoblauchsrauken-Basalgesellschaft an Waldsäumen; lebensraumtypisches Tierarteninventar; Übergangs- und Randbereiche vorzugsweise mit Gehölzen, Brachflächen, Grünland, Mooren oder Wald | nein | nein |
| 6510<br>Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> ) | arten- und blütenreiche, durch geeignete Nutzung entstandene Frischwiesen und junge Brachestadien auf frischen bis mäßig feuchten und mäßig trockenen mineralischen Standorten sowie im Übergangsbereich zu Mooren; in Flusstälern und Niederungen wechselnde Grundwasserverhältnisse; lebensraumtypisches Pflanzen- und Tierarteninventar; Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß                                                                                                                                | nein | nein |
| 7140<br>Übergangs- und Schwingrasenmoore                                                            | nährstoffärmere Moore mit Nassstellen (Schlenken), offenen Torf- und/oder Schlammflächen sowie offenen Wasserflächen; oberflächennah anstehendes Grundwasser; lebensraumtypische Vegetationsstruktur mit Torf- und/oder Braunmoosen; lebensraumtypisches Tierarteninventar; Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß                                                                                                                                                                                                | nein | nein |
| 7230<br>Kalkreiche Niedermoore                                                                      | nicht oder nur schwach entwässerte Quell- und Durchströmungsmoore im Bereich der Talmoore, Verlandungsbereiche und Absenkungsterrassen der oligo- bis mesotroph-kalkreichen Seen; lebensraumtypische Vegetationsstruktur; lebensraumtypisches Pflanzen- und Tierarteninventar; Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß                                                                                                                                                                                             | nein | nein |
| 9130<br>Waldmeister-Buchenwald ( <i>Asperulo-Fagetum</i> )                                          | krautreiche Buchenwälder auf kalkhaltigen bis mäßig sauren, teilweise nährstoffreichen, oft lehmigen Böden mit Naturverjüngung (geschiebelehm- und -mergelreiche Moränenflächen, nährstoffreichere Sandbereiche der Moränen und moränennahen Sander); strukturreiche Bestände; unterschiedliche Waldentwicklungsphasen mit einem hinreichend hohen Anteil der Reifephase im FFH-Gebiet; lebensraumtypische Gehölzarten in der Baum- und Strauchschicht;                                                                                                                                                                                         | nein | nein |

|                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |      |      |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|------|
|                                                                                                                                                        | hinreichend hoher Anteil an Biotop- und Altbäumen, stehendem und liegendem Totholz; lebensraumtypisches Arteninventar in der Krautschicht; lebensraumtypisches Tierarteninventar                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |      |      |
| 9160<br>Subatlantischer und<br>mitteleuropäischer<br>Stieleichenwald oder eichen-<br>Hainbuchenwald<br>( <i>Carpinus betuli</i> )                      | artenreiche, meist stieleichengeprägte Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder auf semi-vollhydromorphen, durch Grundwasser beeinflussten, kräftigen bis reichen Standorten (flache lehmige Grundmoränen mit hoch anstehendem Stauwasser, Talsandgebiete mit nährstoffreichem, hochanstehendem Grundwasser); verschiedene Waldentwicklungsphasen im FFH-Gebiet; strukturreiche Bestände; lebensraumtypische Gehölzarten in der Baumschicht; hinreichend hoher Anteil an Biotop- und Altbäumen, stehendem und liegendem Totholz; lebensraumtypisches Arteninventar in der Krautschicht; lebensraumtypisches Tierarteninventar                                                                                                                                                    | nein | nein |
| 91E0*<br>Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i><br>( <i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> ) | bewaldete Ufer entlang von Flüssen und Bächen im Beeinflussungsbereich der Fließgewässer und intakte Quellstandorte mit stetig sickern dem abfließendem Grundwasser mit Roterle und Gemeiner Esche als vorherrschende Baumarten; Weiden-Auengebüsche im direkten, regelmäßig überfluteten Uferbereich und Auwald aus Silberweide auf höher gelegenen, weniger überströmten, feinkörnigeren Auenböden; strukturreiche Bestände; unterschiedliche Waldentwicklungsphasen mit einem hinreichend hohen Anteil der Reifephase im FFH-Gebiet; lebensraumtypische Gehölzarten in der Baumschicht; lebensraumtypisches Arteninventar in der Krautschicht; hinreichend hoher Anteil an Biotop- und Altbäumen, stehendem und liegendem Totholz; lebensraumtypisches Tierarteninventar | nein | nein |
| Eremit<br><i>Osmoderma eremita</i>                                                                                                                     | Wärmegeprägte Wälder; bevorzugt werden große Höhlen entsprechend alter Laubbäume (Baumveteranen); Sekundär haben außerhalb der Wälder gelegene Baumbestände, wie Parkanlagen, Alleen oder Kopfbäume große Bedeutung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | nein | nein |
| Bachneunauge<br><i>Lampetra planeri</i>                                                                                                                | Fließgewässerabschnitte mit guter bis sehr guter Struktur und physikalisch-chemischer Wassergüte; kiesige Substrate als Laichhabitat; Abschnitte mit bevorzugt feinsandigem Substrat und mäßigem Detritusanteil als Querderhabitat; durchgängige Fließgewässerabschnitte zwischen den Laichplätzen und Querderhabitaten sowie zwischen Teilpopulationen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | nein | nein |
| Kammolch<br><i>Triturus cristatus</i>                                                                                                                  | ausreichend besonnte, fischfreie bzw. - arme Stillgewässer mit Wasserführung i.d.R. bis mindestens August; Komplex von Gewässern mit stabilen lokalen Populationen; gut entwickelte Submersvegetation und strukturreiche Uferzonen; geeignete Sommerlebensräume, geeignete Winterquartiere (Böschungen, größere Lesesteinhaufen, Totholzansammlungen u.ä.) im Umfeld der Reproduktionsgewässer und Sommerlebensräume durchgängige Wanderkorridore zwischen den Teillebensräumen                                                                                                                                                                                                                                                                                             | ja   | nein |

|                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |      |      |
|---------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|------|
| Rotbauchunke<br><i>Bombina bombina</i>            | flache und stark besonnte, fischfreie bzw. – arme Reproduktionsgewässer mit vorzugsweise dichtem sub- und emersen Makrophytenbestand; Komplex von räumlich benachbarten Gewässern zur Sicherung von stabilen lokalen Populationen; Feuchtbrachen und Stillgewässer mit fortgeschrittenen Sukzessionsstadien als Nahrungshabitate; geeignete Winterquartiere (struktureiche Gehölzlebensräume, Lesesteinhaufen u. ä.) im Umfeld der Reproduktionsgewässer; geeignete Sommerlebensräume; durchgängige Wanderkorridore zwischen den Teillebensräumen                                                                                                                           | ja   | nein |
| Biber<br><i>Castor fiber</i>                      | langsam fließende oder stehende Gewässer mit ausreichender Wasserführung und angrenzenden Gehölzbeständen; Ufersäume mit struktureicher Gehölzbestockung, Seerosen, submersen Wasserpflanzen und Weichhölzern (Pappel- und Weidenarten) als regenerationsfähige Winternahrung; Biberburgen und Biberdämme; Wanderkorridore zwischen den Gewässersystemen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | nein | nein |
| Fischotter<br><i>Lutra lutra</i>                  | Gewässersysteme mit kleinräumigem Wechsel verschiedener Uferstrukturen wie Flach- und Steilufer, Uferunterspülungen und -auskolkungen, Bereiche unterschiedlicher Durchströmungen, Sand- und Kiesbänke, Altarme an Fließgewässern, Röhricht- und Schilfzonen, Hochstaudenfluren sowie Baum- und Strauchsäume; ausreichendes Nahrungsangebot und geringe Schadstoffbelastung (wie z.B. Schwermetalle und PCB); nicht unterbrochene Uferlinien von Fließgewässern mit durchgängigen Uferböschungen (auch bei Unterquerungen von Straßen mit einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko); großräumige, miteinander in Verbindung stehende Gewässersysteme als Wanderkorridore | nein | nein |
| Großes Mausohr<br><i>Myotis myotis</i>            | Wochenstubenquartiere in wenig genutzten großen Dachböden; Winterquartiere in großen, feuchten, frostfreien, wenig genutzten unterirdischen Räumen; laubholzreiche Wälder ausreichender Flächengröße mit hinreichendem Anteil unterwuchsarmer Buchenbestände(Hallenwaldcharakter)und geeigneten Quartierbäumen (Specht- und Ausfaulungshöhlen), parkartige Landschaften, Waldränder als Jagdgebiet; arten-/individuenreiche Vorkommen von Laufkäfern und anderen Beutetieren; Wanderkorridore zwischen den Teillebensräumen mit Baumreihen, Feldhecken und Wasserläufen                                                                                                     | nein | nein |
| Mopsfledermaus<br><i>Barbastella barbastellus</i> | Wochenstubenquartiere in stehendem Totholz ausreichender Dicke, Bäumen mit abstehender Borke, Spalten und anderen Quartierstrukturen in Wäldern; Winterquartiere in unterirdischen Bunker- und Kelleranlagen; Laubwälder mit hinreichend hohen Anteilen der Reifephase im FFH-Gebiet; hinreichend hoher Anteil an Biotopbäumen und stehendem Totholz ausreichender Dicke, feuchte Wälder bzw. Laubwald/Feuchtgebietskomplexe, parkartige Landschaften, Waldränder, Baumreihen, Feldhecken, Wasserläufe oder baumgesäumte Feldwege; arten- und individuenreiche Nahrungsvorkommen (insbesondere Klein- und Nachtschmetterlinge);                                             | nein | nein |

|                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |      |      |
|---------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|------|
|                                             | Wanderkorridore zwischen den Teillebensräumen mit Baumreihen, Feldhecken und Wasserläufen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |      |      |
| Großer Feuerfalter<br><i>Lycaena dispar</i> | natürliche Überflutungsräume an Gewässern mit Fluss-Ampfer oder anderen Ampferarten als Eiablage und Futterpflanze, auf Feuchtwiesen und -weiden sowie deren Brachestadien und an ungemähten Grabenrändern; geringe Verschattung der Eiablagepflanzen; strukturreiche Vegetation mit Angebot an Nektarpflanzen (insbesondere Trichter- und Köpfchenblumen von violetter oder gelber Farbe); hoher Anteil von besiedelten Flächen ohne Mahd zwischen Eiablage und Winterruhe der Larven | nein | nein |

Das Plangebiet liegt außerhalb des GGB und hat keine direkte Verbindung dazu. Die oben genannten Lebensraumtypen kommen im Plangebiet nicht vor. Die Zielart Kammmolch wurde im Plangebiet als Larven im künstlichen Wasserspeicher gefunden. Mit der Entwicklung extensiven Grünlandes im gesamten Plangebiet und der Verlegung einer Kokosmatte auf der plangebietsseitigen Böschung des Wasserspeichers zum besseren Verlassen des Laichgewässers, komplementiert sich der Lebensraum für die Art. Rotbauchunken wurden während der Kartierungen nicht gefunden. Die Eignung der Fläche als Landlebensraum für diese Art ist vorhanden. Größere Standgewässer, unverbaute Fließgewässer und ein Biotopverbund zwischen Plangebiet und Gewässerhabitaten sind nicht vorhanden. So ist davon auszugehen, dass die Zielarten Fischotter und Biber das Plangebiet weder als Habitat noch als Transferraum nutzen.

## 7. Zusammenfassung

Ein Projekt ist unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines „Natura 2000“ Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Das Plangebiet ist entsprechend seiner Nutzung als Müll- und Bauschuttdeponie vorbelastet und durch die unmittelbare Nähe zur Straße beunruhigt. Das Gelände ist aufgrund dieser Ausstattung als Lebensraum für den Großteil der Zielarten nicht geeignet. Die Wirkungen des geplanten Vorhabens erreichen das 180 m nördlich gelegenen Natura- Gebiet nicht. Für Kammmolch und Rotbauchunke als im Plangebiet nachgewiesene bzw. potenziell vorkommende Zielarten bleibt der Wasserspeicher als Laichgewässer erhalten und das entstehende extensive Grünland dient zukünftig als Landlebensraum. Individuen aller Zielarten des GGB DE 2446-301 „Wald- und Kleingewässerlandschaft bei Burg Stargard“ sowie deren Lebensräume werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Lebensraumtypen nach Anhang I werden durch die Planung nicht berührt. Die Erhaltungsziele des Natura - Gebietes werden durch das Vorhaben nicht gestört. Die Erhaltung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete ist nicht gefährdet.

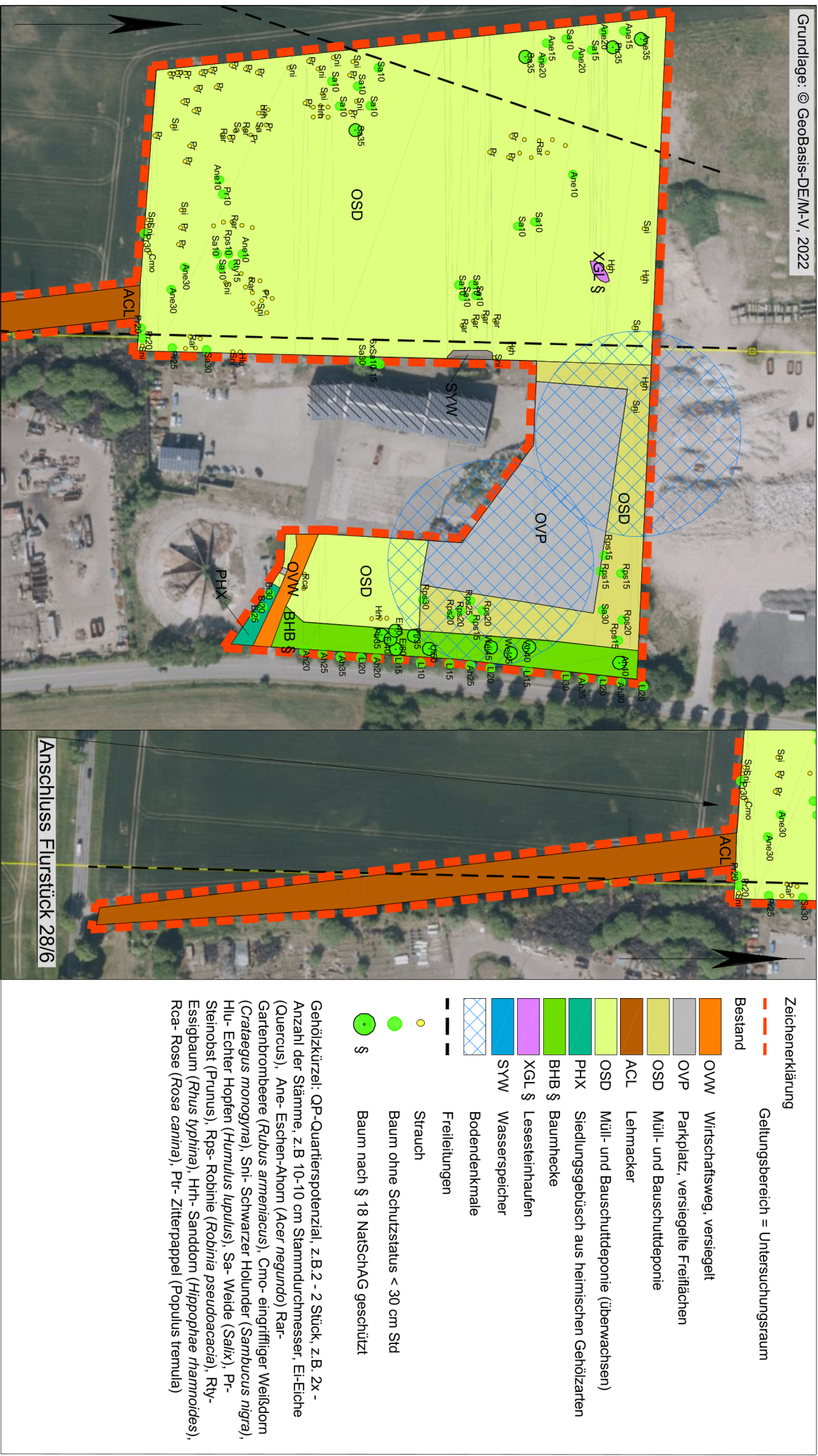
## 8. Quellen

- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. –im Aurag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4.März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist,
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung)
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229)

- LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V
- Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011, (GVOBl. M-V 2011, S. 462) letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 5 sowie Detailkarten geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V S. 107, ber. S. 155 )

# Satzung der Stadt Burg Stargard über den B-Plan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf"

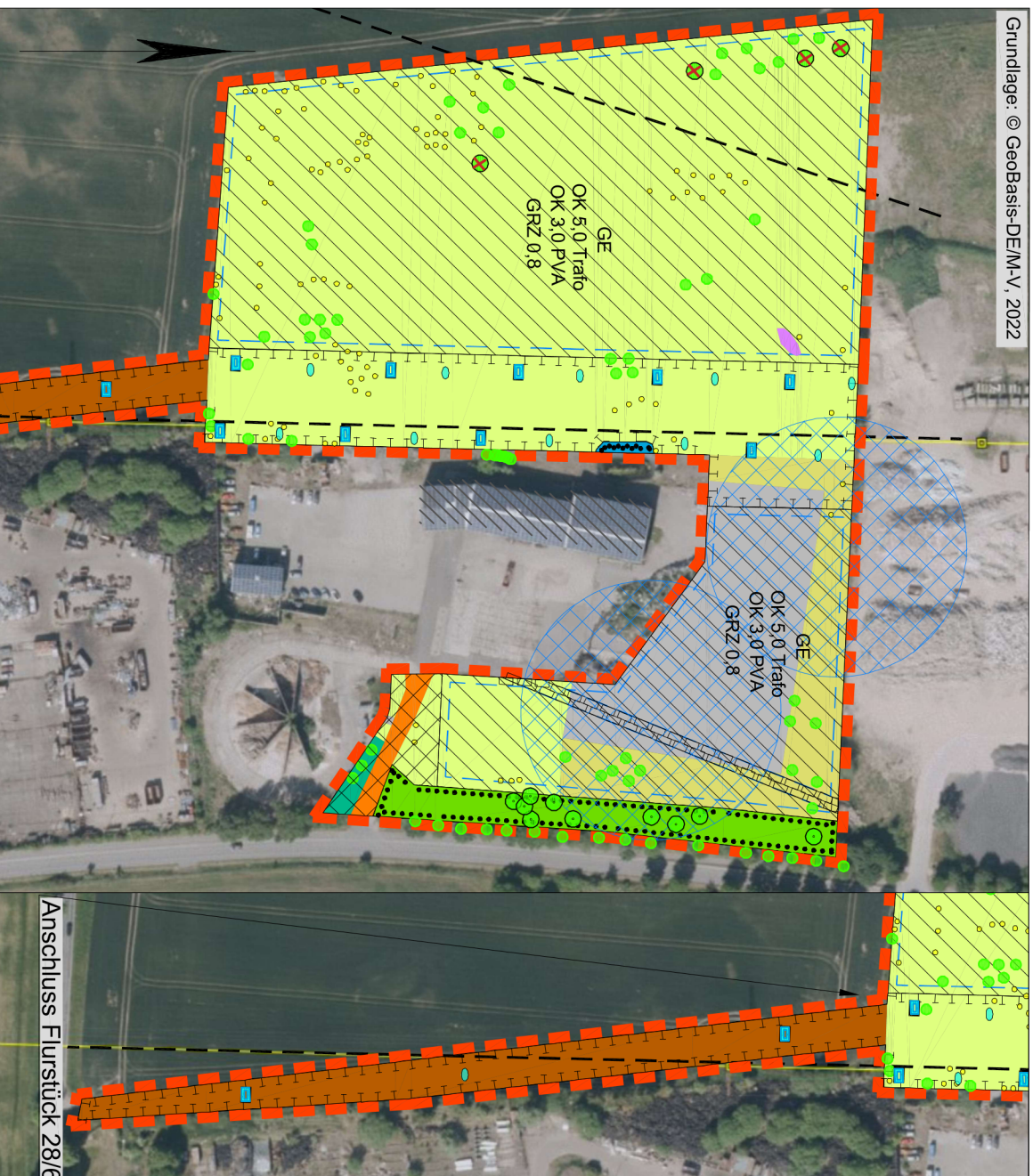
## Bestandsplan



# Satzung der Stadt Burg Stargard über den B-Plan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf"

## Konfliktplan

Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V, 2022



| Zeichenerklärung                                                           |                                                               |
|----------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|
| <span style="color: red;">---</span>                                       | Geltungsbereich = Untersuchungsraum                           |
| Bestand                                                                    |                                                               |
| <span style="background-color: orange; border: 1px solid black;"> </span>  | OWW Wirtschaftsweg, versiegelt                                |
| <span style="background-color: gray; border: 1px solid black;"> </span>    | OVP Parkplatz, versiegelte Freiflächen                        |
| <span style="background-color: #d3d3d3; border: 1px solid black;"> </span> | OSD Müll- und Bauschuttdéponie                                |
| <span style="background-color: #f0f0f0; border: 1px solid black;"> </span> | OSD Lehmacker                                                 |
| <span style="background-color: #e0e0e0; border: 1px solid black;"> </span> | OSD Müll- und Bauschuttdéponie (überwachsen)                  |
| <span style="background-color: #c0c0c0; border: 1px solid black;"> </span> | PHX Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten               |
| <span style="background-color: #a0a0a0; border: 1px solid black;"> </span> | BHB § Baumahecke                                              |
| <span style="background-color: #808080; border: 1px solid black;"> </span> | XGL § Lesesteinhaufen                                         |
| <span style="background-color: #606060; border: 1px solid black;"> </span> | SYW Wasserspeicher                                            |
| <span style="background-color: #404040; border: 1px solid black;"> </span> | Bodendenkmale                                                 |
| <span style="border-top: 1px dashed black;"> </span>                       | Freileitungen                                                 |
| <span style="color: green;">●</span>                                       | Strauch                                                       |
| <span style="color: green;">●</span>                                       | Baum ohne Schutzstatus < 30 cm Stid                           |
| <span style="color: green;">●</span>                                       | Baum nach § 18 NatSchAG geschützt                             |
| Planung                                                                    |                                                               |
| <span style="background-color: #ffffcc; border: 1px solid black;"> </span> | Bauflächen                                                    |
| <span style="background-color: #ffffcc; border: 1px solid black;"> </span> | Verkehrsflächen                                               |
| <span style="background-color: #ffffcc; border: 1px solid black;"> </span> | Erhaltung                                                     |
| <span style="background-color: #ffffcc; border: 1px solid black;"> </span> | Flächen für Naturschutzmaßnahmen                              |
| <span style="background-color: #ffffcc; border: 1px solid black;"> </span> | Geh-, Fahr- und Leitungsrechte                                |
| <span style="border-bottom: 1px dashed blue;"> </span>                     | Baugrenze                                                     |
| <span style="color: blue;">---</span>                                      | GE                                                            |
| <span style="color: blue;">---</span>                                      | OK                                                            |
| <span style="color: blue;">---</span>                                      | GRZ 0,8                                                       |
| <span style="color: red;">X</span>                                         | Reptilien-Winterquartiere Holz/Steinschüttung (3x5 m 11 Stk.) |
| <span style="color: red;">X</span>                                         | Reptilien-Sommerquartiere Sandschüttung (11 Stk.)             |
| <span style="color: red;">X</span>                                         | Baumfällungen (§ 18 BNatSchAG M-V)                            |

# Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

## Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

**Stadt Burg Stargard über  
Amt Stargarder Land  
Mühlenstraße 30  
17094 Burg Stargard**

Regionalstandort /Amt /SG  
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt: Cindy Schulz

E-Mail: [cindy.schulz@lk-seenplatte.de](mailto:cindy.schulz@lk-seenplatte.de)  
Zimmer: 3.32 Vorwahl: 0395 Durchwahl: 57087-2453  
Fax: 0395 57087 65965  
Internet: [www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de](http://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de)

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen  
5514/2021-502

Datum  
12. Januar 2022

### **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf" der Stadt Burg Stargard**

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard hat die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“ beschlossen.

Die Stadt Burg Stargard führt hierzu als ersten Verfahrensschritt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung dient vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Zur Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf" der Stadt Burg Stargard wurde dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte der Vorentwurf mit Begründung (Stand: August 2021) zugesandt und um entsprechende Rückäußerung gebeten.

Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf" der Stadt Burg Stargard, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text und der Begründung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

#### **I. Allgemeines/ Grundsätzliches**

**1.** Im Ortsteil Bargensdorf der Stadt Burg Stargard beabsichtigt ein Investor die Errichtung und den Betrieb einer PV-Freiflächenanlage. Der Standort wurde in der Vergangenheit durch

#### **Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**

**Zum Amtsbrink 2**  
**17192 Waren (Müritz)**  
Telefon: 0395 57087-0  
Fax: 0395 57087-65906  
IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900  
BIC: NOLADE 21 WRN

Regionalstandort Demmin  
Adolf-Pompe-Straße 12-15  
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz  
Woldegker Chaussee 35  
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg  
Platanenstraße 43  
17033 Neubrandenburg

ein Abfallunternehmen genutzt. Der mit der PV-Anlage erzeugte Strom soll anschließend in das regionale Stromnetz eingespeist werden.

Mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf" der Stadt Burg Stargard sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.

**2.** Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (**Anpassungspflicht** nach § 1 Abs. 4 BauGB).

Eine landesplanerische Stellungnahme vom 30. Juni 2021 liegt mir vor. Danach ist im Ergebnis die **Vereinbarkeit** mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung festzustellen.

**3.** Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (**Entwicklungsgebot**). Von dem Grundsatz des Entwicklungsgebotes kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegebenenfalls abgewichen werden (§ 8 Abs. 2 – 4 BauGB).

Der Flächennutzungsplan der Stadt Burg Stargard hat in der Fassung der 1. Änderung mit Ablauf des 03. Juni 2006 Rechtswirksamkeit erlangt. Dieser unterlag bereits weiteren Änderungen, welche den durch o. g. Bebauungsplan in Rede stehenden Bereich aber nicht betreffen. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan wird für den o. g. Geltungsbereich eine gewerbliche Baufläche sowie ein Gewerbegebiet konkret dargestellt. Darüber hinaus verlaufen danach über das o. g. Plangebiet ober- und unterirdische Versorgungsleitungen. Festzustellen ist im Ergebnis, dass der o. g. Bebauungsplan dem Entwicklungsgebot des § 8 BauGB **entspricht**.

**4.** Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zum Satzung über den Bebauungsplan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf" der Stadt Burg Stargard auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen.

**4.1.** Hinsichtlich der **Art der baulichen Nutzung** mache ich darauf aufmerksam, dass Zufahrten und Wartungsflächen keine baulichen Anlagen im Sinne der LBauO M-V darstellen.

**4.2.** Hinsichtlich der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung wird bezogen auf die Höhe der baulichen Anlagen als unterer Bezugspunkt **DHHN2016** bestimmt. Die im Plangebiet vorhandenen Höhen sind aus der Planzeichnung jedoch nicht zu entnehmen. Entsprechend ist der **Höhenplan** im weiteren Planverfahren mit als Grundlage in der Planzeichnung zu ergänzen.

**4.3.** Bezogen auf die Festsetzung Nr. 5 zur **Führung von Versorgungsleitungen** ist anzumerken, dass hiermit die tatsächliche Trassenführung zu verstehen ist. Dies dürfte regelmäßig noch nicht vollends feststehen. Im Übrigen gehören die Leitungen zum Vorhaben der PV-Anlage selbst. Eine Festsetzung hierzu ist daher **entbehrlich**.

- 4.4. Durch o. g. Bebauungsplan werden Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht, welche durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen sind. Da diese offensichtlich nicht innerhalb des Plangeltungsbereiches umgesetzt werden können, sind entsprechend **externe Maßnahmen** erforderlich. Diese sind dann als **Hinweis** im Plan aufzunehmen, da grundsätzlich Festsetzungen nur innerhalb des Geltungsbereiches nach § 9 Abs. 7 BauGB getroffen werden können. Die externen Maßnahmen sind **katastermäßig** konkret zu bestimmen (Lageplan).

Im Übrigen sind Kompensationsmaßnahmen im Bebauungsplan **abschließend** festzulegen.

Hinsichtlich der **Alternative** bezüglich der Ökopunkte mache ich daher darauf aufmerksam, dass es hierzu grundsätzlich einer Prüfung insbesondere auf Geeignetheit und Verfügbarkeit durch die untere Naturschutzbehörde bedarf.

Insofern besteht zu diesem Sachverhalt noch **Klärungsbedarf!**

- 4.5. Grundsätzlich ist der Stadt Burg Stargard im Weiteren die Weiterführung des Planverfahrens als **vorhabenbezogenen Bebauungsplan** auf Grundlage des § 12 BauGB zu empfehlen, vor allem vor dem Hintergrund, dass es sich hier nicht nur um eine so genannte Angebotsplanung der Stadt für Jedermann, sondern um ein umfangreiches und konkretes ausgearbeitetes Gesamtkonzept eines Investors handelt.

## II. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltschutzelange für die Umweltprüfung erforderlich ist (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ergeht im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB folgende Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB.

1. Aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht wird zu vorliegendem Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes wie folgt Stellung genommen.

### **Eingriffsregelung**

Der eingereichten Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung für den Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“ kann **nicht zugestimmt** werden.

Unter Punkt 2 des Umweltberichtes, Tabelle 3-Biototypen im Plangebiet werden den einzelnen Flächen ihre Biototypen zugeordnet. Dem kann nicht vollends zugestimmt werden. So wird der größte Teil der Fläche als OBV-Brache der Verkehrs- und Industrieflächen angegeben.

Laut Anleitung für die Kartierung von Biototypen und FFH-Lebensraumtypen, die hier als Grundlage zu Rate gezogen werden muss, definiert sich die Brache der Verkehrs- und Industrieflächen als Brachfläche der unter 14.7 und 14.8 aufgeführten Hauptgruppen. Keine ist für die betroffene Fläche passend.

Vielmehr hat sich nach Luftbildanalyse der letzten 20 Jahre eine Ruderalvegetation nach 10.1.3 oder 10.1.5 entwickelt. Durch den sandigen Untergrund wäre unter Umständen auch ein Vorkommen von Trocken- oder Magerrasen zu prüfen.

Tabelle 4 des Umweltberichtes zeigt „Flächen ohne Eingriff“ mit 8.645m<sup>2</sup>. Es entsteht unter Umständen kein direkter Eingriff durch Versiegelung/ Überbauung, dennoch ist die Fläche Bestandteil des Bebauungsplanes und ist deshalb ebenfalls in die Bilanzierung aufzunehmen.

Auch wenn bei der Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für die Biotoptypen OVW und OVP im Produkt die „0“ steht, sind sie in der Bilanzierung mit aufzuführen. BHB und SYW sind, trotz Erhalt, mit zu bilanzieren, da sie Bestandteil der Bebauungsplanfläche sind. Sie als Flächen ohne Eingriff aus der Bilanzierung herauszunehmen, ist nicht richtig.

Die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen sind **verbindlich zu benennen**. Die **tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit** der für den Ausgleich und den Ersatz benötigten Flächen ist nachzuweisen.

### **Baumschutz**

Die nach §18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Bäume sind zum Erhalt festzulegen oder es ist ein entsprechender Fällantrag zu stellen. In diesem Fall sind die Ersatzpflanzungen in die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung aufzunehmen. Die Fällung der gesetzlich geschützten Bäume darf im Falle einer Genehmigung erst unmittelbar vor Baubeginn, jedoch nur im Zeitraum von 01.10-28.02, erfolgen.

### **Artenschutz**

Die vorliegenden Unterlagen enthalten derzeit noch keine aussagekräftigen Hinweise auf das Vorkommen und eine mögliche Betroffenheit von geschützten Arten gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten bei Umsetzung des B-Plans. Damit können durch Vorhaben aufgrund der Planung artenschutzrechtliche Verbotsnormen berührt sein. In diesem Fall stünden der Umsetzung der Planung zwingende Vollzugshindernisse entgegen.

Aus diesen Gründen sind im Rahmen eines **artenschutzrechtlichen Fachbeitrages** die Auswirkungen auf die o.g. gesetzlich geschützten Arten darzulegen. Die Vorlage des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB)“ im Rahmen des Umweltberichtes zur Planung, ist als Voraussetzung für die behördliche Prüfung erforderlich. Nähere Hinweise zum Fachbeitrag Artenschutz können aus dem im Internet publizierten Arbeitshilfen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten unter [http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/gesetzl\\_artenschutz.htm](http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/gesetzl_artenschutz.htm) entnommen werden. Insbesondere wird auf das Merkblatt für Artenschutz in der Bauleitplanung unter [http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz\\_merkblatt\\_bauleitplanung.pdf](http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_bauleitplanung.pdf) verwiesen.

**2.** Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken zu o. g. Planung der Stadt Burg Stargard.

Ungeachtet dessen ist, entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG, bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächenwasser, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen.

Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen könnten.

Für die **Niederschlagswasser**beseitigung durch Ableitung oder Versickerung sind folgende allgemeine Bestimmungen zu beachten:

Das auf den Flächen anfallende Niederschlagswasser soll entsprechend § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz vorrangig ortsnahe versickert werden, vorausgesetzt die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist gewährleistet.

Ungefasstes und nicht belastetes Niederschlagswasser, welches unmittelbar am Ort des Anfalls großflächig versickert, ist kein Gewässernutzungsstatbestand und damit nicht erlaubnispflichtig. Zu beachten sind aber auch in diesen Fällen die topografischen Gegebenheiten und die Gefahr eines oberflächigen Abflusses.

Bei Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers mittels technischer Einrichtungen (wie Rigolen, Sickerschacht, Versickerungsdräne usw.) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des LK Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde zu beantragen.

### **Wassergefährdende Stoffe**

Im Weiteren wird auf den § 40 AwSV verwiesen. Da beim Betrieb der Trafostation wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, ist durch den Antragsteller eine entsprechende Anzeigepflicht zu prüfen. Anzeigevordrucke sind auf der Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erhältlich.

3. Von Seite der unteren Bodenschutzbehörde wird ergänzend zum Thema „Altlasten“ darauf hingewiesen, dass das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 24. März 1998, seit dem 01. März 1999 in Kraft, im § 2 Abs. 5 und 6 die Begriffe Altlasten und altlastverdächtige Flächen definiert und unterscheidet.

Ein Teil des Grundstückes in der Gemarkung Bargensdorf, Flur 3, Flurstück 28/11 ist als **Altablagerung** „Ehemalige Mülldeponie Bargensdorf“ (Altlast) entsprechend oben genannten BBodSchG registriert.

Nach meinem Kenntnisstand handelt es sich dabei um die Ablagerung von Mischabfällen (Bauschutt, Sperrmüll etc.) als Grubenverfüllung auf einem Teil der Fläche, rechts neben der Zufahrt zum Betriebsgelände. Diese wurde in den 90-iger Jahren oberflächlich beraumt und abgedeckt.

4. Denkmalpflegerische Belange von **Baudenkmalen** werden **nicht** berührt.

Im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes sind **Bodendenkmale** bekannt (siehe Anlage).

Diese sind in die Planzeichnung gemäß **§ 9 Abs. 6 BauGB** nachrichtlich zu übernehmen.

Die Begründung unter Punkt 7.1. und analog auch der Umweltbericht unter dem Punkt „Landschaftsbild und Kulturgüter“ wie folgt zu ändern:

Im Bereich sind Bodendenkmale bekannt.

Diese sind in der Denkmalliste des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte unter „Bargensdorf Fundplatz 1“ und „Bargensdorf Fundplatz 31“ eingetragen.

Für den Fall, dass durch die Bauarbeiten/ Erdarbeiten in die o. g. Bodendenkmale eingegriffen werden muss, ist eine Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V erforderlich. Der Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises einzureichen.

Ist jedoch für die vorgesehenen Maßnahmen eine Genehmigung/ Erlaubnis/ Zulassung/ Zustimmung oder Planfeststellung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich, so wird dadurch die denkmalrechtliche Genehmigung ersetzt (§ 7 Abs. 6 DSchG M-V). In diesen Fällen ist der Antrag ist bei der zuständigen Behörde einzureichen. Diese Behörde beteiligt dann die Denkmalbehörden.

Es wird bereits darauf hingewiesen, dass bei der jeweiligen Genehmigung folgende Nebenbestimmungen einzuhalten sein werden.

Die aufgeführten Hinweise sind daher zu beachten:

1. Bei jeglichen Erdarbeiten können jederzeit zufällig archäologische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) neu entdeckt werden.
2. Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Veränderungen oder Einlagerungen in der Bodenstruktur entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Die Frist kann jedoch im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.
3. Eine Beratung zum Umgang mit Bodendenkmalen, insbesondere zur Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale, erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Domhof 4/5, 19055 Schwerin (Ansprechpartnerin: Frau Schanz, Tel.: 0385/ 58879 681).

#### Erläuterungen:

Denkmale sind nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 Abs. 1 DSchG M-V).

Bodendenkmale sind nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen sowie Teile oder Mehrheiten von Sachen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, da sie für die Geschichte des Menschen bedeutend sind. Sie zeugen u.a. vom menschlichen Leben in der Vergangenheit und gestatten Aufschlüsse über die Kultur-, Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte sowie über Lebensverhältnisse und zeitgenössische Umweltbedingungen des Menschen in ur- und frühgeschichtlicher Zeit (§ 2 Abs. 5 DSchG M-V).

Erdeingriffe jeglicher Art im Bereich von Bodendenkmalen haben deren Veränderung zur Folge. Wenn bei Vorhaben der o. g. Art ein Denkmal verändert wird, bedarf es gemäß § 7 DSchG M-V einer Genehmigung durch die für die Bewilligung des Vorhabens zuständigen Behörde, die diese wiederum nur nach Anhörung gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V bzw. im Einvernehmen gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege erteilen darf. Das Landesamt kann der Genehmigung nur dann zustimmen, wenn eine archäologische Untersuchung der betroffenen Teile des Bodendenkmals durch Fachkräfte gewährleistet ist. Alle durch die Untersuchung entstehenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffes zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V).

Gemäß § 1 Abs. 3 sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

### **III. Sonstige Hinweise**

Weiterhin möchte ich bereits zum vorliegenden Vorentwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf" der Stadt Burg Stargard folgende Hinweise für die Weiterentwicklung bzw. zum durchzuführenden Verfahren geben:

1. Unter dem Gesichtspunkt der gebotenen Normenklarheit möchte ich hier im Wesentlichen auf die folgenden grundsätzlichen Aspekte verweisen:

- Die Festsetzung Nr. 4 ist zu prüfen. Beispielsweise wären danach nicht überdachte Stellplätze durchaus zulässig. Bei dem mit o. g. Bebauungsplan verfolgten Planungsziel dürfen Garagen und Stellplätze grundsätzlich zu hinterfragen sein. Im Übrigen dürften „untergeordnete“ Anlagen gemeint sein.
- Örtliche Bauvorschriften werden mit o. g. Bebauungsplan nicht festgesetzt. Insofern ist die Rechtsgrundlage § 86 LBauO M-V in der Präambel entbehrlich und zu streichen.
- Die Festsetzung des GE1 lässt auf ein GE2 schließen. Diese Unklarheit ist zu beseitigen.

Da es sich bei den vorliegenden Unterlagen um einen Vorentwurf handelt, gehe ich davon aus, dass die Stadt diese grundsätzlichen Gesichtspunkte im weiteren Verfahren berücksichtigen wird. Deshalb gehe ich hier im Einzelnen nicht weiter darauf ein.

2. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind in der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung einschließlich aller Anlagen (z. B. Grünordnungspläne, Gutachten) und den **nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen**, bereits vorliegenden **umweltbezogenen Stellungnahmen** für die Dauer eines Monats öffentlich **auszulegen**.

Wesentliche Stellungnahmen sind u. a. die der Behörden und anerkannten Naturschutzverbänden.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Im Rahmen der Bekanntmachung ist weiterhin anzugeben, welche **Arten umweltbezogener Informationen** ausgelegt werden.

Dies erfordert einen **grob gegliederten Überblick derjenigen Umweltinformationen, die u. a. in den verfügbaren Stellungnahmen behandelt werden**.

Die Informationen sollen der Öffentlichkeit eine erste Einschätzung darüber ermöglichen, ob die Planung weitere, von den verfügbaren Stellungnahmen nicht abgedeckte Umweltbelange berührt, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen will.

Eine bloße Auflistung der verfügbaren Stellungnahmen einzelner Träger öffentlicher Belange ohne überblicksartige Gliederung verfehlt diese Anstoßwirkung.

Sofern zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch keine wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen oder andere Informationen vorliegen, ist dazu ebenfalls eine entsprechende Aussage zu treffen.

Es wird daher vorsorglich darauf hingewiesen, dass es zwar unbeachtlich ist, wenn im Auslegungsverfahren bei der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, einzelne Angaben gefehlt haben. Das schlichte **Unterlassen** dieser Angaben bleibt jedoch ein **beachtlicher Fehler** gemäß § 214 BauGB, was zur **Unwirksamkeit** des Bauleitplans führt.

**Ich weise vorsorglich darauf hin, dass diese Regelung laut geltender Rechtsprechung einer Ausnahme nicht zugänglich ist!!**

Auf **§ 4a Abs. 4 BauGB** mache ich insbesondere aufmerksam.

Danach sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen **zusätzlich ins Internet einzustellen** und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

Darüber hinaus sind auch die Anforderungen an den gemäß § 2a BauGB zu erarbeitenden Umweltbericht nach **Anlage 1 zum BauGB** qualifiziert bzw. erweitert worden.

Im Auftrag

gez.  
Cindy Schulz  
SB Bauleitplanung

---

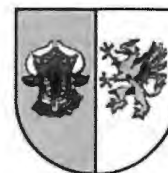
Anlage

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

10. DEZ. 2021

3

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte  
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Stadtbau.architekten<sup>nb</sup>  
Architekt BDA Lutz Braun  
Johannesstraße 1  
17034 Neubrandenburg

Telefon: 0395 380 69-153  
Telefax: 0395 380 69-160  
E-Mail: [poststelle@stalums.mv-regierung.de](mailto:poststelle@stalums.mv-regierung.de)

Bearbeitet von: Frau Stahl  
Geschäftszeichen: StALU MS 12 c  
0201/5122  
Reg.-Nr.: 295 - 21  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 07.12.2021

**Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“ der Stadt Burg Stargard**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

**1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten**

Zum o. g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilung Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten keine Bedenken oder Hinweise.

**2. Integrierte ländliche Entwicklung**

Zum o. g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilung Integrierte ländliche Entwicklung keine Bedenken oder Hinweise.

**3. Naturschutz, Wasser und Boden**

Das Vorhaben berührt weder ein der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) unterliegendes Gewässer noch liegt es innerhalb eines GGB- oder Vogelschutzgebietes.  
Im Bereich des geplanten Vorhabens erfolgt gegenwärtig auch keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung durch das StALU MS.

Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden sind deshalb nicht betroffen.

Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

Hinweis:

Ein Teilbereich des Bebauungsplanes (Flurstück 28/11, Flur 3, Gemarkung Bargensdorf) befindet sich auf einem Standort mit einer Altablagerung. Eine Abstimmung mit der zuständigen Behörde beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte wird vorab dringend empfohlen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

#### **4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft**

Auf dem Gelände des geplanten Solarparks in der Gemarkung Bargensdorf, Flur 3, Flurstück 28/6 und 28/11 lagern ca. 5.000 t gemischte Bau- und Abbruchabfälle. Mit den Grundstückseigentümern wurde im Jahr 2018 ein öffentlich – rechtlicher Vertrag zur Entsorgung der Abfälle abgeschlossen. Der Vertrag wurde bisher nur teilweise umgesetzt, auch eine Zwangsgeldfestsetzung zur Durchsetzung des Vertrages führte bisher nicht zum Erfolg.

Vor Errichtung des Solarparks ist es zwingend erforderlich die o.g. Abfälle ordnungsgemäß in dafür zugelassenen Anlagen zu entsorgen. Ein entsprechender Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung der am Vorhabenstandort lagernden Abfälle ist dem StALU MS als für die abfallrechtliche Überwachung zuständige Behörde vor Umsetzung des Vorhabens vorzulegen.

Zur verbindlichen Gewährleistung der vollständigen ordnungsgemäßen Abfallentsorgung ist es erforderlich,

- die Einzelheiten im städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zwischen Kommune und Vorhabenträger detailliert zu regeln,
- die Abfallentsorgung eindeutig als Voraussetzung für die Umsetzung des Vorhabens festzulegen und eine zwischenzeitliche Abnahme der vollständigen Entsorgung vorzusehen (Zug um Zug-Vorgehen) sowie
- das StALU MS als zuständige anlagenbezogene Abfallbehörde in die Erstellung und Durchführung des städtebaulichen Vertrages einzubinden.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Linke  
Amtsleiter

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik  
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz  
Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung 3**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

stadtbau.architekten  
Architekt Lutz Braun  
Johannesstraße 1  
17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß  
Telefon: 0385 / 2070-2800  
Telefax: 0385 / 2070-2198  
E-Mail: Abteilung3@lpbk-mv.de  
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-**7016-2021**

Schwerin, 18. November 2021

***Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange***

**Stadt Burg Stargard zum Bebauungsplan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf"**

Ihre Anfrage vom 08.11.2021; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

**Postanschrift:**

LPBK M-V  
Postfach  
19048 Schwerin

**Hausanschrift:**

LPBK M-V  
Graf-Yorck-Straße 6  
19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0  
Telefax: +49 385 2070 -2198  
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de  
Internet: www.brand-kats-mv.de  
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage [www.brand-kats-mv.de](http://www.brand-kats-mv.de) finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.  
Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß  
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)

BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin

Bund für Umwelt  
und Naturschutz  
Deutschland

**Stadt Burg Stargard**

Leiter Bau- und Ordnungsamt  
Tilo Granzow  
Mühlenstraße 30  
17094 Burg Stargard

per E-Mail: t.granzow@stargarder-land.de  
per E-Mail (CC): info@stadtbauarchitekten-nb.de

Landesverband  
Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Wismarsche Straße 152  
19053 Schwerin  
Telefon: 0385 521339-0  
Telefax: 0385 521339-20  
E-Mail: bund.mv@bund.net

BUND Gruppe Neubrandenburg  
Ansprechpartner:  
Gordon Käbelmann

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

05.11.2021

Unser Zeichen:

503-21/10a/GK

Datum:

07.12.2021

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG i.V.m. § 30 NatSchAG M-V

**Hier: Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 26: Solarpark Bargensdorf, Vorentwurf**

Sehr geehrter Herr Granzow,

im Auftrag des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Beteiligung am Verfahren und nehme heute fristgerecht wie folgt Stellung:

**Wir sehen das Vorhaben kritisch und äußern folgende Bedenken zur Planung:**

- 1) Wir weisen auf einen Verfahrensfehler hin: Wegen der potenziellen Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach §20 BNatSchG und gesetzlich geschützten Arten nach §44 BNatSchG sind die anerkannten Naturschutzvereinigungen in MV gem. § 63 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG zu beteiligen. Wir wurden in dieser Sache nicht von dem Bau- und Ordnungsamt der Gemeinde Burg Stargard angeschrieben. Die Behörde darf Dritte nicht mit der Durchführung des Beteiligungsverfahrens beauftragen. Wir bitten dies in Zukunft zu berücksichtigen.
- 2) Die geplante Kompensationsmaßnahme M1 im B-Plan bzw. S. 27 im Umweltbericht ist konkret mit einer Zuschreibung wo diese stattfinden soll festzulegen sowie in Text und Karte im B-Plan zu benennen.

- 3) Wir begrüßen die geplante Bodenfreiheit der Einfriedung von 10cm, weisen jedoch darauf hin, dass für die Wanderung von Kleinsäugetern, diese auf insgesamt 20 cm auszuweiten ist.

Alternativ schlagen wir vor die Einfriedung nicht durch einen Zaun, sondern eine (Baum-) Hecke zu realisieren, die so zusätzlich eine abschirmende Wirkung gegen Blicke von außen in die Anlage bietet und als Ausgleichsmaßnahme vor Ort angerechnet werden kann.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass der Umweltbericht S. 21 aussagt: „Die erhöhten Randbereiche und die zu erhaltende Baumhecke schirmen das Gelände weitestgehend nach Osten, Norden, Westen und Südwesten ab.“ Entsprechend den zeichnerischen Darstellungen aktuellen B-Planes wird nur die Baumhecke im Osten zur Erhaltung gekennzeichnet. Eine abschirmende Wirkung dieser nach Norden, Westen und Südwesten ist nicht zu erkennen.

- 4) Die nach §18 bzw. §19 NatSchAG MV gesetzlich geschützten Gehölze, die in der Biototypkartierung festgestellt wurden (Umweltbericht S. 6), sind nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen und dauerhaft zu erhalten.

Im Umweltbericht S. 19 heißt es: „Im Nordwesten und im Zentrum des Untersuchungsraumes, in den Bereichen der Freileitungen werden Flächen für Naturschutzmaßnahmen festgesetzt und Offenland entwickelt.“ Dies ist zu begrüßen, jedoch in den zeichnerischen Darstellungen des aktuellen B-Planes nicht zu erkennen.

- 5) In der aktuellen Eingriffs- und Ausgleichs-Bilanzierung ist die Teilversiegelung für die mit PV-Anlagen verschatteten Flächen nicht berücksichtigt. Diese nicht nachträglich zu berechnen und zum Gesamteingriff hinzunehmen.

- 6) Zudem empfehlen wir statt des durchschnittlichen Biotopwertes einen um 0,5 erhöhten Biotopwert zu verwenden, da die vorliegende Brache ein vielfältig strukturiertes Gebiet mit Gehölzen verschiedener Größe sowie Offenland mit dichtem bis stark lückigem Bewuchs aufweist. Zudem ist mit dem Vorkommen der gesetzlich geschützten Arten *Primula veris* und *Helichrysum arenarium* zu rechnen; ebenso mit Amphibien, Reptilien und verschiedenen Brutvögeln in den Gehölzen. Auch der Rückgang von Brachflächen insgesamt im großräumigen Umfeld des Plangebietes ist hierbei zu berücksichtigen.

Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor.

Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Gordon Käbelmann  
BUND-Neubrandenburg



**Architekt Lutz Braun**

Johannesstraße 1  
17034 Neubrandenburg

z.H.v. Herrn Lutz Braun

**Wismarsche Straße 146  
19053 Schwerin  
Landesgeschäftsstelle**

**Leonie Nikrandt (Landschaftsökolog.)**  
Naturschutzreferentin  
038559389813  
Leonie.Nikrandt@NABU-MV.de

**Stadt Burg Stargard  
Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“**

Schwerin, 10.12.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 8. November 2021 informierten Sie uns über die Möglichkeit zur frühzeitigen Beteiligung an den oben aufgeführten B-Plan.

Der NABU befürwortet den naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien und damit auch von Photovoltaikanlagen, die einen wichtigen Teil zur Umsetzung der Energiewende beitragen. Leider steht der Fokus beim Ausbau der Photovoltaik noch immer nicht auf die Bebauung von Dächern auf Gebäuden. Mit den Vorstößen von Minister Backhaus für die Nutzung von PV auf Ackerflächen und die Anpassung des EEG 2021, geht der NABU von einem verstärkten Ausbau von PV in den Gemeinden aus.

**NABU Mecklenburg-Vorpommern**  
Wismarsche Straße 146  
19053 Schwerin  
Tel. +49 (0385) 59 38 98 0  
Fax +49 (0385) 59 38 98 29  
lgs@NABU-MV.de  
www.NABU-MV.de

**Geschäftskonto**

GLS Bank Bochum  
BLZ 430 609 67  
Konto 2045 381 600  
IBAN DE98 4306 0967 2045 3816 00  
BIC GENODEM1GLS  
USt-IdNr. DE 166961701

**Spendenkonto**

GLS Bank Bochum  
BLZ 430 609 67  
Konto 2045 381 601  
IBAN DE71 4306 0967 2045 3816 01  
BIC GENODEM1GLS

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit. Vereinsregister VR 13 AG Rostock

Bei der naturschutzfachlichen Bewertung bestehen jedoch noch Lücken bezüglich sicherer Kenntnisse über Kurz- aber vor allem Langzeit-Auswirkungen von einzelnen PV-FFA und die kumulative Wirkung bei Anlagen. So zum bspw. zum Meideverhalten von Arten. Das bezieht sich nicht nur auf die Betriebsphase, sondern auch u.a. auf Wartung und Rückbau der Anlagen. Nur ein fundiertes Wissen kann zu gezielteren Monitoringauflagen und Ausgleichsmaßnahmen und somit auch schnelleren Genehmigungen führen.

Der NABU hat gemeinsam mit dem Bundesverband Solarwirtschaft einen Kriterienkatalog für die naturverträgliche Errichtung von Solarparks veröffentlicht. Der Katalog umfasst Empfehlungen, um die biologische Vielfalt in und um Solarparks herum zu erhalten und ist unter folgendem Link zu finden <https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/solarenergie/170629-nabu-kriterien-solarparks.pdf>

Wir fordern zur Beachtung der dort aufgeführten Empfehlungen auf. Dort heißt

es u.a. „*Ein Eingriff in Schutzgebiete ist auszuschließen. Ausnahmen hiervon sind nur in Naturparks sowie im Einzelfall in Landschaftsschutzgebieten denkbar.*“ Der NABU MV legt besonderen Wert des Schutzes von tradierten Nahrungsflächen (zumeist Dauergrünland), welches von gefährdeten Arten wie dem Schwarzstorch, dem Schreiadler und den heimischen Milanen genutzt werden. Auch der Bau auf Moorböden und in Vogelschutzgebieten wird als besonders kritisch angesehen.

**Im vorliegenden Fall ist begrüßen wir grundsätzlich, dass durch das Vorhaben potenziell Altlasten entsorgt werden können und gleichzeitig ein Beitrag für den Klimaschutz geleistet werden könnte.** Trotz dieser positiven Ausgangsbedingung, bringt der NABU MV folgende Anmerkungen ein:

Auf S. 22 der Begründung (Vorentwurf) wird beschrieben, dass die Kompensationsmaßnahme für 25 Jahre gesichert werden müsse, die Nutzung als PV-Fläche jedoch bei 30 Jahren läge. Im Umweltbericht (Vorentwurf, S. 21) ist eine maximale Dauer von 30 Jahren aufgeführt. Schon hieraus ergibt sich eine zeitliche Kompensations-Differenz. Weiterhin wird bei der derzeitigen Beschreibung nicht zwischen Flächensicherung und Nutzung/Pflege der Kompensationsfläche unterschieden. Da nach 30 Jahren die PV zwar zurückgebaut werden sollen, nicht aber der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden soll, muss auch noch nach Abbau der Anlagen von kompensationspflichtigen Auswirkungen ausgegangen werden.

Weiterhin muss prognostiziert werden, ob z.B. bei Vorhandensein von Eidechsen auf der Vorhabenfläche, auch der Abbau schon jetzt geregelt werden muss bzw. wie die Prüfung in 25-30 Jahren stattfinden soll.

Zudem wird bei den aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (V6, S. 24 Begründung Vorentwurf) keine Untersuchungen zur Fledermausfauna aufgeführt. Diese sind zu ergänzen, bspw. mit Bezug zum Quartierpotenzial der östlichen Baumhecke.

Im Vorentwurf des Umweltberichts (S. 8) wird das UG für die faunistischen Untersuchungen mit dem GB gleichgesetzt. Dies reicht nicht aus. **Es ist für die zu untersuchenden Artengruppen jeweils differenziert aufzuführen, warum welcher Radius bei den ortsspezifischen Gegebenheiten ausreichend ist.** Es ist zu beschreiben, auf welcher Grundlage der Umfang der naturschutzfachlichen Sondergutachten zustande kommt (bspw. Nennung der Literatur auf die die vorgeschlagene Anzahl der Begehungen fußt). **Erhebliche Auswirkungen der heimischen Fauna sind nicht nur durch direkte Störungen/Eingriffe im GB möglich.**

Im weiteren Umfeld sind vorhandene Daten zum Großvögel (bspw. Schreiadler) beim LUNG einzuholen. Da nach eigenen Aussagen Nachtkerzen auf dem Gelände wachsen, ist zumindest eine Potenzialanalyse zum Nachtkerzenschwärmer durchzuführen.

Zudem sind die Kartielergebnisse zu Vögeln, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien in ein sich daraus möglicherweise additives Kompensationserfordernis einzubeziehen.

Die derzeitige Nutzung ist genauer zu beschreiben (gibt es bspw. Vorbelastung durch Befahrungen, Publikumsverkehr usw.).

Da sich das GGB DE 2446-301 „Wald- und Kleingewässerlandschaft bei Burg Stargard“ unter 200 m entfernt von der B-Planfläche sieht auch der NABU die Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung als notwendig an.

Das östlich gelegene Feuchtbiotop MST03025 scheint nach aktuellen Luftbildern vermutlich ausgetrocknet/verbuscht zu sein. Wir bitten um Klärung des aktuellen Zustandes um eine mögliche Betroffenheit des Biotops/Artkulisse durch die PV-Anlagen abschätzen zu können.

Auf S. 19 des Umweltberichts (Vorentwurf) wird beschrieben: *„Im Nordwesten und im Zentrum des Untersuchungsraumes, in den Bereichen der Freileitungen werden Flächen für Naturschutzmaßnahmen festgesetzt und Offenland entwickelt.“*. Dies sieht der NABU als kritisch an, da diese (noch nicht detailliert beschriebenen Naturschutzmaßnahmen) oftmals das Potenzial haben freileitungssensible oder schlaggefährdete Arten anzulocken (bspw. Weißstorch durch extensives Grünland). Auch muss geklärt werden welchen grundsätzlichen naturschutzfachlichen Nutzen die angedachten Naturschutzmaßnahmen innerhalb von PV-Flächen bzw. direkt an diesen angrenzend haben kann.

Wir bitten um Weiterleitung unserer Stellungnahme an Gemeinde, uNB etc. und fordern zur weiteren Beteiligung auf.

Mit freundlichen Grüßen



Leonie Nikrandt  
Naturschutzreferentin NABU MV